

Büro des Grossen Rates

Sekretariat Ratskanzlei

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 25

Telefax 071 788 93 39

karin.rusch@rk.ai.ch

<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 24. September 2009

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 19. Oktober 2009, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Aufgrund der vorgesehenen Besichtigung "Rütihof" ist eine Mittagspause von **12.00 - 14.00 Uhr** geplant.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Ruedi Eberle

2. Protokoll der Session vom 15. Juni 2009

Grossratspräsident Ruedi Eberle

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

20/1/2009

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

4. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

21/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

5. Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

22/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

23/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

7. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

24/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze

25/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

9. Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV) (2. Lesung)

12/2/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

10. Revision der Verordnung über die Departemente

26/1/2009 Antrag Standeskommission
26/1/2009 Antrag ReKo
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

11. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten

27/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Roland Dörig
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV)

28/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

13. Geschäftsbericht 2008 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

32/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Statthalter Werner Ebnetter

14. Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

33/1/2009 Bericht Standeskommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

15. Bericht Schlachtviehmarkt

31/1/2009 Bericht Standeskommission
Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller

16. Landrechtsgesuche

29/1/2009 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Bruno Ulmann

17. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Ruedi Eberle

Büro des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 15. Juni 2009 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Ruedi Eberle
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 13.00 - 17.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2009	3
4. Protokoll der Session vom 23. März 2009	3
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	3
6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2008	7
7. Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)	9
8. Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)	11
9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV)	17
10. Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)	19
11. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell	22
12. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell	22
13. Landrechtsgesuche	26
14. Mitteilungen und Allfälliges	27

1.

Eröffnung

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle, Gonten

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

2.1. Wahl des Präsidenten

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2009/2010 wird einstimmig Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle, Gonten, gewählt.

2.2. Wahl der Vizepräsidentin

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, wird einstimmig zur Vizepräsidentin des Grossen Rates gewählt.

2.3. Wahl von drei Stimmzählern

Als erster Stimmzähler wird einstimmig Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, gewählt.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, wird einstimmig zum zweiten Stimmzähler gewählt.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, wird einstimmig zum dritten Stimmzähler gewählt.

3.**Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2009**

Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, führt aus, bei Geschäft 13 "Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) müsse im zweiten Absatz der Betrag richtigerweise von Fr. 300'000.-- auf Fr. 350'000.-- angepasst werden.

Der Grosse Rat nimmt diese Änderung stillschweigend zur Kenntnis.

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2009 wird vom Grossen Rat unter Berücksichtigung dieser Änderung einstimmig genehmigt.

4.**Protokoll der Session vom 23. März 2009**

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 23. März 2009 wird wie vorgelegt einstimmig genehmigt und verdankt.

5.**Erneuerungs- und Bestätigungswahlen****5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes****Staatwirtschaftliche Kommission**

Die bisherigen Mitglieder der StwK, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat einstimmig bestätigt.

Nach der Demission von Grossrat Hans Büchler, Appenzell, wird als neuer Präsident der Staatwirtschaftlichen Kommission das bisherige Mitglied Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, gewählt.

Als Ersatz für den neu gewählten Präsidenten werden Grossrat Reto Inauen, Appenzell, und Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, vorgeschlagen. In der Abstimmung wird Grossrat Reto Inauen mit 27 Stimmen als Mitglied in die Staatwirtschaftliche Kommission gewählt. Dagegen unterliegt Grossrat Thomas Mainberger mit 17 Stimmen.

Kommission für Wirtschaft

Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der WiKo, die nochmals für eine Wahl bereit stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Grossrat Marco Züger wird Grossrat Pius Federer, Oberegg, einstimmig als neues Mitglied der WiKo gewählt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Die Mitglieder der SoKo, mit Ausnahme der zurückgetretenen Grossräte Bernhard Koch und Gabi Weishaupt-Stalder, werden vom Grossen Rat in globo wieder gewählt.

Nach der Demission des bisherigen Präsidenten Bernhard Koch aus dem Grossen Rat wird als neuer Präsident der SoKo einstimmig Grossrat Roland Dörig, Appenzell, gewählt.

Als Ersatz für den neu gewählten Präsidenten sowie das zurückgetretene Mitglied Gabi Weishaupt-Stalder werden Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, und Grossrat Ueli Manser, Schwende, gewählt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Sämtliche Mitglieder sowie der Präsident der BauKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident und die verbleibenden Mitglieder der ReKo werden vom Grossen Rat in globo wieder gewählt.

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Grossrat Toni Heim werden Johann Signer, Appenzell, und Franz Fässler, Appenzell, vorgeschlagen. Grossrat Franz Fässler wird im ersten Wahlgang als Mitglied in die ReKo gewählt.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Der Präsident sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Sowohl der Präsident als auch die beiden Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden vom Grossen Rat bestätigt.

Bodenrechtskommission

Der Präsident wie auch die erneut zur Verfügung stehenden Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo wieder gewählt.

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Hans Inauen, Appenzell Enggenhütten, wählt der Grosse Rat einstimmig Anton Inauen, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell.

Grundstücksatzungskommissionen

Die nach dem Rücktritt von Grossrat Walter Wetter, Gontenbad, verbleibenden Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke sowie sämtliche Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden vom Grossen Rat wieder gewählt.

Als Präsident der beiden Grundstücksatzungskommissionen gilt von Amtes wegen der neue Leiter des Satzungsamtes, Fritz Wiederkehr, Gonten. Er ersetzt den bisherigen Leiter Thomas Zihlmann.

Für Walter Wetter wird als neues Mitglied der Grundstücksatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke einstimmig Emil Inauen-Dörig, Meisterlandwirt, Lauffenstrasse 8, Appenzell, gewählt.

Jugendgerichte

Der Präsident, die Richter, sowie die verbleibende Ersatzrichterin des Jugendgerichtes des inneren Landesteils werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Nach der Demission von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, bleibt der zweite Sitz eines Ersatzrichters vorerst vakant, zumal gemäss den Ausführungen von Landesfährich Melchior Looser zurzeit Abklärungen für eine Neustrukturierung der Gerichte im Gange sind.

Sämtliche Mitglieder sowie der Präsident des Jugendgerichtes des äusseren Landesteils werden vom Grossen Rat wieder gewählt.

Landesschulkommission

Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Dorothea Gmünder-Scheitlin, Haslen, wird Gabriela Inauen-Inauen, Kfm. Angestellte, Aulenstrasse 19, 9058 Brülisau, einstimmig gewählt.

Die übrigen Mitglieder der Landesschulkommission werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Landwirtschaftskommission

Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden vom Grossen Rat oppositionslos wieder gewählt.

Vormundschaftsbehörden

Die Präsidenten sowie sämtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Der Präsident sowie die nicht zurückgetretenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil werden vom Grossen Rat wieder gewählt.

Für das bisherige Mitglied a. Hauptmann Niklaus Sonderegger, Oberegg, wird das bisherige Ersatzmitglied Edith Grand, Bezirksrätin, Oberegg, gewählt. In der Folge wählt der Grosse Rat als neues Ersatzmitglied Ivo Scherrer, Bezirksrat, Oberegg.

6.**Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2008**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
15/1/2009: Antrag Standeskommission

Eintreten ist obligatorisch.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 11)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 12 - 30)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 31 - 60)

Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, möchte wissen, wie die auf S. 37 in der Tabelle enthaltene Beurteilung des Fliessgewässers Sitter als hinsichtlich des äusseren Aspekts "knapp genügend" zu verstehen ist. Bauherr Stefan Sutter erläutert, dass unter dem äusseren Aspekt die Erscheinung des Wassers selber zu verstehen ist und nicht jene des Bachs, also beispielsweise eine allfällige Schaumbildung oder Trübung des Wassers und nicht die Ufergestaltung.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf S. 42 im Kapitel Altlasten auf die hohe Anzahl von vier Schiessanlagen im inneren Landesteil und stellt die Frage nach dem Erfordernis einer Konzession für die einzelnen Schützenvereine und dem Vorliegen einer allfälligen Strategie in diesem Bereich. Bauherr Stefan Sutter betont, dass im Bereich des Schiesswesens nicht der Kanton, sondern die Bezirke zuständig sind. Der Kanton ist deshalb nur an der Sanierung beteiligt und leistet keine Beiträge an den Betrieb. Eine kantonale Gesamtstrategie für den Betrieb von Schiessanlagen bestehe daher nicht.

22 Erziehungsdepartement (S. 61 - 104)

Ausgehend von dem auf S. 77 dargestellten Rückgang der Schülerzahlen in der Volksschule interessiert sich Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, ob angesichts dieser Entwicklung bereits Überlegungen für die Benutzung von nicht mehr benötigten Schulräumen angestellt worden sind. Landammann Carlo Schmid-Sutter bestätigt, dass die Schülerzahlen, verglichen mit den besten Jahrgängen in den 90er-Jahren, auf noch rund 70 % gesunken sind. Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Schülerzahlen sei nicht einfach. Dank zuziehenden Familien mit zahlreichen Kindern sei die Schülerzahl nicht so stark gefallen, wie dies anhand der Anzahl Geburten im Kanton Appenzell I.Rh. an sich zu erwarten war. Er geht von einer stabilen Entwicklung auf niedrigem Niveau aus. Bei den Schulgemeinden mit reger Bautätigkeit sei der Rückgang im Vergleich zu anderen Schulgemeinden weniger stark spürbar. Nach seiner Überzeugung kann die Situation mit den im Kanton vorhandenen Instrumentarien gemeistert wer-

den. Er weist diesbezüglich insbesondere auf die Regelung in der Schulgesetzgebung hin, gemäss der eine Zusammenarbeit zwischen Schulgemeinden in sämtlichen Bereichen möglich ist. Abschliessend verweist Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh., die im Mai 2009 zum Schluss gelangt ist, dass es im Bereich der Schulgemeinden vorderhand keiner Anpassungen bedarf.

23 Finanzdepartement (S. 105 - 122)

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, möchte zur Darstellung des Standes der Steuerveranlagungen gemäss S. 114 wissen, warum Ende Dezember 2008 lediglich ein Drittel der juristischen Personen für das Steuerjahr 2007 eingeschätzt waren. Säckelmeister Sepp Moser bestätigt das Vorliegen eines Rückstandes per Ende Dezember 2008, wofür personelle Gründe bestehen. Er teilt mit, dass der Rückstand im ersten Quartal des Jahres 2009 aufgeholt wurde und der Stand der Einschätzungen nun im Plansoll liegt.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 123 - 148)

Statthalter Werner Ebnetter bestätigt auf Anfrage von Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, dass in der Spitalorganisation die für die Bereichsleitung Medizin und Medizintechnik zuständige Person noch nicht feststeht und für diese Funktion weiterhin ein Arzt oder eine Ärztin mit einem Pensum von 40 % gesucht wird.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 149 - 192)

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, verweist auf die auf S. 177 aufgelisteten vier Fälle von Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung und erkundigt sich nach den rechtlichen Konsequenzen für Betriebe, in denen keine Impfung der Blauzungenkrankheit vorgenommen werden konnte. Landeshauptmann Lorenz Koller führt erläuternd aus, dass gegen einzelne Betriebsinhaber wegen ihrer Weigerung, den Wiederkäuerbestand gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen, ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft hängig ist. Die betroffenen Betriebe seien bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gesperrt.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 193 - 224)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 225 - 240)

Landammann Daniel Fässler macht auf einen Fehler in der Tabelle über die Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr auf S. 230 aufmerksam. Der Innerrhoder Anteil an der Abgeltung für die Strecke Gossau-Appenzell-Wasserauen im Gesamtbetrag von rund Fr. 2.5 Mio. werde zu 78 %, das heisst mit Fr. 1.96 Mio. vom Bund getragen. Der Rest wird auf den Kanton und die Bezirke hälftig aufgeteilt, was je rund Fr. 272'000.-- ergibt.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2008 mit der Korrektur beim Volkswirtschaftsdepartement Kenntnis.

7.

Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
13/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann verweist in seinem Eintretensvotum auf die von der Landsgemeinde vom 30. April 2006 angenommene Änderung des Übertretungsstrafgesetzes, durch die dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt wurde, für geringfügige Übertretungen eine Liste mit fixen Bussen zu erlassen und die Polizei zu ermächtigen, solche Bussen auf der Stelle zu erheben. Die vorliegende Verordnung regle die Bedingungen, unter denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangen kann und wann das ordentliche Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Die ReKo beantrage einstimmig die Annahme der Verordnung über die Ordnungsbussen in der vorgelegten Fassung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, beantragt im Sinne einer redaktionellen Änderung in Abs. 1, in der Verordnung nicht vom "Ausfällen von Ordnungsbussen" oder von "ausgefallenen Ordnungsbussen" zu sprechen, sondern allenfalls vom "Ausstellen von Ordnungsbussen" oder "ausgestellten Ordnungsbussen".

Der Grosse Rat heisst die beantragte redaktionelle Änderung gut.

Art. 2 - 8

Keine Bemerkungen.

Anhang

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, nimmt auf das in Ziff. 2.2 enthaltene Verbot für das Verbrennen von Waldabfällen Bezug und regt eine liberale Praxis beim Verbrennen von Reisig im Wald an. Das Aufsichten von Reisig im Wald führe zu verschiedenen Problemen. Er verweist im Weiteren auf Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG, GS 814.000), der das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen zulässt, sofern dadurch keine Belästigungen entstehen. Er fragt an, ob Waldbesitzer, um für das Verbrennen von Reisig Klarheit zu erhalten, beim Bau- und Umweltdepartement eine diesbezügliche Bewilligung einholen können. Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass laut der

Luftreinhalteverordnung das Verbrennen natürlicher Waldabfälle möglich ist, wenn wenig Rauch entsteht. Die Waldabfälle müssen dürr sein. Wenn trockene Reisighaufen verbrannt werden sollen, könne das Oberforstamt auf diesen Umstand hingewiesen werden, damit die zuständigen Behörden bei einer allfälligen Anzeige entsprechend reagieren können. Eine Bewilligung sei soweit denkbar, als die genannten Bedingungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung eingehalten sind.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

8.**Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
12/1/2009: Antrag Standeskommission
12/1/2009: Antrag ReKo

Grossrat Bruno Ulmann nimmt in seinem Eintretensvotum Bezug auf das von der Landsgemeinde am 26. April 2009 beschlossene Integrationsgesetz, welches den Kanton und die Bezirke zur Förderung der Integration von Ausländern verpflichtet. Er setzt sich dafür ein, dass die Standeskommission in einem Reglement den von den Ausländern erwarteten Level für die Deutschkenntnisse klar messbar festlegt. Im Sinne eines im Vorfeld von Landammann Carlo Schmid-Sutter geäusserten Vorschlages soll den ausländischen Personen unsere christlich-abendländische Kultur, die religiösen Gegebenheiten und das appenzellische Brauchtum bewusst näher gebracht werden. Der Grosse Rat gibt zwar mit dem Auftrag an die Standeskommission, ein separates Reglement zu schaffen, Kompetenzen aus der Hand, dieses Vorgehen bringt aber den Vorteil, dass Änderungen rasch und unkompliziert vollzogen werden können. Im Namen der ReKo beantragt er Eintreten und Gutheissung der Verordnung mit den von der ReKo beantragten Änderungen.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, weist darauf hin, dass der Verordnungsentwurf keine Verpflichtung der Bezirke zu einer Kostenbeteiligung an den Integrationskursen enthält. Damit fehle den Bezirken eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung dieser Massnahmen. Dem hält Grossrat Erich Fässler, Appenzell, entgegen, dass im Landsgemeindemandat 2009 im Kommentar zu Art. 4 des Integrationsgesetzes ausdrücklich festgehalten wird, dass im Sinne der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme auf den Einbezug der Bezirke in die Mitfinanzierung der Angebote zur Förderung der Integration verzichtet werden solle. Freiwillige Beiträge der Bezirke an Kursbesuche würden gemäss diesem Kommentar aber möglich bleiben. Als Vertreter der Bezirke setze er sich gegen eine Beteiligungspflicht der Bezirke zur Wehr.

Landesfähnrich Melchior Looser führt in seinem Eintretensvotum aus, dass laut Art. 53 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, aber auch die Ausländerorganisationen bei der Integration zusammenarbeiten. Innerhalb des Kantons müssten daher neben dem Kanton auch die Bezirke und Schulgemeinden an der Integrationsförderung mitarbeiten. Der Kanton stelle die Information der ausländischen Bevölkerung sowie der Bezirke, Schulgemeinden und Arbeitgeber sicher und bezeichne eine Anlaufstelle für Integrationsfragen. Die Bezirke sollen für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zuständig sein und auch die entsprechenden Kosten tragen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantragt die Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 mit einer weiteren Litera:

"d) Aktive Mitarbeit von Eltern für die schulische Entwicklung ihrer Kinder."

Da viele Eltern aus anderen Kulturkreisen sich wenig darum kümmern, ob ihre Kinder die Hausaufgaben erledigen oder die für den Unterricht erforderlichen Unterlagen mitbringen, soll diese Erwartung im schulischen Bereich ausdrücklich auch in die Integrationsverordnung aufgenommen werden.

Landesfährnrich Melchior Looser und Grossrat Bruno Ulmann unterstützen die beantragte Ergänzung von Abs. 1.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die beantragte Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 um eine zusätzliche lit. d einstimmig gut.

Antrag ReKo:

Art. 1 soll mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden:

"³Die Standeskommission legt die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Integration in einem Reglement fest."

Der bisherige Abs. 3 von Art. 1 soll damit neu Abs. 4 werden.

In diesem Reglement sollen nach Meinung der ReKo die Erwartungen an ausländische Personen festgelegt werden, damit die für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zuständigen Stellen eine einheitliche Praxis verfolgen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, beantragt in Abänderung des Antrages der ReKo für Abs. 3 folgenden neuen Wortlaut:

"³Die Standeskommission legt die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Indikatoren einer genügenden Integration in einem Reglement fest."

Er begründet diesen Antrag damit, dass die zuständigen Behörden klare Anhaltspunkte für die Bemessung des Integrationsgrades einer ausländischen Person benötigen, damit dieser bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt werden kann, wie dies in Art. 1 gefordert wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter spricht sich gegen die Festlegung von festen Sprachleveln, die eine ausländische Person erreichen muss, aus. Vielmehr sollen die Bemühungen einer ausländischen Person für die Verbesserung ihrer Integration geprüft werden. So soll geprüft werden, ob beispielsweise eine bestimmte Anzahl von Kursen und Veranstaltungen festgelegt werden sollen, die eine ausländische Person besucht haben muss. Mit diesem Kriterium könne dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht alle Personen die gleiche Begabung mitbringen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt fest, dass er offenbar von Landammann Carlo Schmid-Sutter falsch verstanden worden ist. Er stellt klar, dass er die von der Standeskommission vorgesehenen Kriterien für die Bemessung des Integrationsgrades einer ausländischen Person teilt. Er zieht in der Folge seinen Antrag zurück.

Der Grosse Rat heisst den von der ReKo beantragten neuen Abs. 3 einstimmig gut.

Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantragt im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den neuen Abs. 4 von Art. 1 folgende Formulierung:

"⁴Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder bei Einbürgerungsgesuchen liegt es im Ermessen der Behörden, den Integrationsgrad des Ausländers zu berücksichtigen."

Der Grosse Rat heisst den Antrag gut.

Art. 2

Antrag ReKo:

Der Ausdruck "bei Bedarf" soll in Art. 2 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Der Arbeitgeber soll nach Auffassung der ReKo nicht nur bei Bedarf, sondern generell zur Information von noch nicht integrierten ausländischen Arbeitnehmern verpflichtet werden, zumal er in der Regel den besseren Zugang zu seinen Angestellten hat als Amtsstellen.

Landesfähnrich Melchior Looser spricht sich im Namen der Standeskommission für die Belassung des von ihr beantragten Wortlautes aus. Er erachtet eine generelle Verpflichtung der Arbeitgeber als sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Grosse Rat heisst in der Abstimmung den Antrag der ReKo zu Art. 2 Abs. 4 gut.

Art. 3

Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantragt in Art. 3 Abs. 1 den Ersatz des Ausdruckes "der Bezirk" durch den neuen Ausdruck "die Anlaufstelle des Kantons".

Landesfährnich Melchior Looser beantragt die Beibehaltung der von der Standeskommission beantragten Zuständigkeit des Bezirks für die individuelle Unterstützung. Er weist darauf hin, dass die Bezirksbehörden weniger Distanz zu ihren Einwohnern haben als eine kantonale Stelle und damit besser feststellen können, wenn in einer integrationsfernen ausländischen Familie eine Person kaum Zugang zu Informationen oder Integrationskursen hat.

In der Abstimmung weist der Grosse Rat den Änderungsantrag von Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler ab.

Art. 4

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, möchte bestätigt wissen, dass die Bezirke nicht zur Beitragsleistung an Integrationskurse beigezogen werden. Landesfährnich Melchior Looser stellt klar, dass vom Kanton organisierte oder anerkannte Kurse vom Kanton finanziert oder mitgetragen werden. Demgegenüber gehen von den Bezirken organisierte Veranstaltungen zu deren Lasten. Landammann Carlo Schmid-Sutter hält ergänzend fest, dass freiwillige Beiträge der Bezirke an die Kosten der vom Kanton durchgeführten oder anerkannten Kurse ohne entsprechende gesetzliche Grundlage möglich sind. Allerdings hat der Einwohner eines Bezirkes ohne gesetzliche Grundlage keinen Rechtsanspruch auf eine Kostenbeteiligung des Bezirkes.

Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantragt, die Einleitung von Art. 4 Abs.1 anders zu fassen:

"¹Das Erziehungsdepartement trägt die Verantwortung für die Durchführung der Kurse. Es kann auch Kursangebote Dritter anerkennen und legt eine allfällige Kostenbeteiligung des Kantons fest, wenn ..."

Der Antrag wird mit einer Anpassung an die bereits bestehende Praxis begründet, da das Erziehungsdepartement bereits Sprachkurse organisiert.

Landammann Carlo Schmid-Sutter schlägt vor, die Diskussion über die Zuständigkeit im Rahmen der in der Herbstsession geplanten Beratung einer Revision der Verordnung über die Departemente zu diskutieren. Es bestehe noch keine Einigkeit darin, ob die kantonale Anlaufstelle im Sinne der Integrationsverordnung dem Erziehungsdepartement oder dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet werden soll.

Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler präzisiert, dass ihr Antrag nicht im Zusammenhang mit der von der Standeskommission zu bezeichnenden kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen zu sehen ist. Da aber Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die Herbstsession 2009 die Ausarbeitung einer Revisionsvorlage betreffend die Verordnung über die Departemente in Aussicht stelle, ziehe sie ihren Antrag zurück.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, stellt in Bezug auf das Votum von Landesfährnich Melchior Looser klar, dass der Bezirksrat Schwende wahrscheinlich auch künftig Gesuche um Beitragsleistungen an Integrationskurse mangels gesetzlicher Grundlage in der Integrationsverordnung ablehnen wird.

Art. 5

Antrag ReKo:

Der Ausdruck "auf Nachfrage" in Art. 5 Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

Mit der generellen Verpflichtung der Kursverantwortlichen zur Auskunftserteilung soll gemäss Begründung der ReKo die Aufgabenerfüllung durch die für die Bewilligung zuständige kantonale Stelle erleichtert werden.

Landesfährnich Melchior Looser spricht sich im Namen der Standeskommission für das Belassen des von der Standeskommission beantragten Wortlautes aus.

Der Grosse Rat heisst mit 23 gegen 16 Stimmen den Antrag der ReKo zu Art. 5 Abs. 3 gut.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, beantragt in Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 die Kann-Formulierung durch eine verbindliche Vorschrift zu ersetzen. Wer Verpflichtungen ohne entschuldbaren Grund nicht einhalte, müsse die Konsequenzen tragen. Mit der Kann-Formulierung leide die Wirksamkeit der Verpflichtungen.

Landesfährnich Melchior Looser erachtet die beantragte Regelung als zu streng, da allenfalls nicht jeder ausländischen Person bewusst ist, was von ihr verlangt wird. Auch Landammann Carlo Schmid-Sutter spricht sich für ein Belassen der Fassung der Standeskommission aus. Er appelliert an das Vertrauen in die gesetzestreue Aufgabenerfüllung der für die Bewilligung zuständigen Behörde. Selbst wenn der Behörde das Rechtsfolgeermessen mit dieser Veränderung entzogen würde, käme ihr ein gewisser Ermessensspielraum bei der Beantwortung der Frage zu, ob der Ausländer tatsächlich keinen entschuldbaren Grund anführen kann. Die Problematik verlagere sich damit nur.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, zieht auf diese Ausführungen hin seinen Antrag zurück. Er erwartet allerdings, dass die Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 straff gehandhabt werden.

Art. 6

Antrag ReKo:

Der Ausdruck "auf Nachfrage" in Art. 6 Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

In der Begründung verweist die ReKo auf ihre Ausführungen zum Antrag zu Art. 5 Abs. 3.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 6 Abs. 3 gut.

Art. 7 - 8

Keine Bemerkungen.

Im Weiteren wünscht Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, Rückkommen auf Art. 1 und beantragt das Streichen der Wendung "in einem Reglement". Die Standeskommission sollte die Anforderungen für den Spracherwerb und die Integration nicht in einem separaten Reglement, sondern zusammen mit den weiteren Detailregelungen in einem Standeskommissionsbeschluss festlegen.

Zur Begründung dieses Antrages wird vorgebracht, die Standeskommission müsse laut Art. 6 Abs. 2 des Integrationsgesetzes eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnen, was neben der vorliegenden Integrationsverordnung einen Standeskommissionsbeschluss erfordere. Mit der Fassung von Art. 1 Abs. 3 gemäss Antrag ReKo müsste neben dem Standeskommissionsbeschluss noch ein separates Reglement erlassen werden. Dies mache die Situation unnötig unübersichtlich. Der Einfachheit halber soll alles zusammen in einem Standeskommissionsbeschluss erfolgen können, was mit der Streichung des Ausdrucks "in einem Reglement" möglich wäre.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner zu Art. 1 Abs. 3 gut.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, kommt auf die Zuständigkeitsregelung in Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 zu sprechen. Er erachtet es nicht als zweckmässig, wenn die Bezirke Informationsveranstaltungen durchführen müssen. Angesichts des zu erwartenden grossen organisatorischen Aufwandes erscheint es nicht sinnvoll, dass jeder Bezirk solche Anlässe durchführen muss. Er geht davon aus, dass überdies regelmässig die Hilfestellung des Kantons gemäss Art. 3 Abs. 2 beansprucht wird. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl ausländischer Einwohner in den Bezirken dürfte in einzelnen Bezirken der Aufwand für die Information einiger weniger Personen unangemessen hoch sein. Er könne allerdings auch mit der Regelung gemäss Antrag der Standeskommission leben, wenn sich die Bezirke damit anfreunden können.

Grossratspräsident Ruedi Eberle schlägt angesichts des Diskussionsverlaufs die Durchführung einer zweiten Lesung vor. Dieser Vorschlag bleibt unbestritten.

9.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV)**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
11/1/2009: Antrag Standeskommission
11/1/2009: Antrag BauKo

Grossrat Josef Sutter weist in seinem Eintretensreferat darauf hin, dass dem Entwurf der Energieverordnung die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2008 zugrunde liegen. Er moniert, dass für die Umsetzung dieses technisch hoch spezialisierten Regelwerkes Spezialisten erforderlich sind und die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften nicht einfacher sein wird. Die Grundsätze der Verordnung würden auf dem bekannten Label "Minergie" basieren. Mit dieser Verordnung werde gleichzeitig eine Änderung der Bauverordnung beantragt. Da die Querschnitte der Aussenwände durch vermehrte Dämmung grösser werden, soll künftig für die Berechnung der Ausnützungsziffer einheitlich nur noch von einer Wandstärke von 35 cm ausgegangen werden. Die Bauherrschaft verliert damit auch bei Einhaltung der hohen Standards für die Dämmung nicht zusätzlich wertvolle Wohnfläche. Grossrat Josef Sutter empfiehlt im Namen der BauKo Eintreten auf das Geschäft und Verabschiedung des Grossratsbeschlusses, unter Berücksichtigung der beiden rein redaktionellen Änderungsanträge gemäss blauem Blatt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I

Bauherr Stefan Sutter erläutert auf Anfrage von Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, was unter Bagatellfällen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 zu verstehen ist. Demnach gelten beispielsweise Anbauten mit im Vergleich zum bestehenden Baukörper geringen Ausmassen als Bagatellfälle im Sinne dieser Bestimmung. Erreichen diese Anbauten oder insbesondere Umbauten im Vergleich zum bestehenden Baukörper ein erhebliches Ausmass, dann sind sie in Bezug auf die Energievorschriften Neubauten gleichgestellt. Kleinflächige Anbauten und Umbauten sind als Bagatellfälle den erleichterten Vorschriften für Umbauten unterworfen.

Ziff. II - XIV

Keine Bemerkungen.

Ziff. XV

Antrag BauKo:

Ziff. XV des Grossratsbeschlusses soll redaktionell angepasst werden:

"Art. 17 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt wird.

Art. 17 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo zu Ziff. XV stillschweigend gut.

Ziff. XVI - XXII

Keine Bemerkungen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, bemängelt, dass die Energieverordnung zu viele Abkürzungen und Fachbegriffe enthält und von Laien ohne professionelle Hilfe nicht verstanden werden kann. Er ruft dazu auf, wieder vermehrt auf die Verständlichkeit der Erlasse zu achten. Schlanke und griffige Beschriebe seien tauglicher als unverständliche Texte, für die es Sachverständige brauche. Seine Kritik gilt insbesondere den Anhängen der Energieverordnung.

Bauherr Stefan Sutter zeigt Verständnis für das Anliegen von Grossrat Thomas Rechsteiner, stellt aber andererseits auch klar, dass durch die detaillierte Regelung der Ermessensspielraum eingengt ist, was die Arbeit der vollziehenden Behörde erleichtert und deren Entscheide für die Gesuchsteller nachvollziehbar macht. Beispielsweise müsse bei Lüftungsanlagen der bisher erforderliche Bedarfsnachweis dank der nun vorliegenden detaillierten Regelung nicht mehr erbracht werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner kann diese Auffassung nachvollziehen. Er weist aber gleichzeitig darauf hin, dass es für die Überprüfung dieser umfassenden Vorschriften entsprechender personeller Ressourcen bedarf, die vom Kanton früher oder später bereitgestellt werden müssen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV) mit der beschlossenen Änderung bei einzelnen Enthaltungen gut.

10.**Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
16/1/2009: Antrag Standeskommission
16/1/2009: Antrag WiKo

Grossrat Alfred Inauen stellt das Geschäft vor. Die sich auf das von der Landsgemeinde vom 26. April 2009 angenommene Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen abstützendende Verordnung orientiere sich stark an der bisherigen Praxis im Kanton. Die WiKo erachtet die Verordnung als ausgewogen und im Detaillierungsgrad für gut. Die Änderungsanträge der WiKo seien grösstenteils redaktioneller Natur. Er empfiehlt im Namen der WiKo Eintreten auf das Geschäft und Gutheissung der Verordnung mit den beantragten Änderungen gemäss blauem Blatt.

Landeshauptmann Lorenz Koller teilt in seinem Eintretensvotum das Einverständnis der Standeskommission mit den von der WiKo beantragten Änderungen mit.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag WiKo:

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit soll Art. 6 wie folgt formuliert werden:

"Das Meliorationsamt teilt dem Gesuchsteller das Ergebnis der Abklärungen über die Beitragsberechtigung schriftlich mit."

Der Antrag der WiKo zu Art. 6 wird stillschweigend gutgeheissen.

Art. 7 - 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Antrag WiKo:

Zur redaktionellen Verbesserung soll in Art. 10 Abs. 1 der Ausdruck "seit" durch "nach" ersetzt werden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der WiKo zu Art. 10 Abs. 1 stillschweigend zu.

Antrag WiKo:

Der zweite Satz von Art. 10 Abs. 2 soll folgenden neuen Wortlaut erhalten:

"Dem Meliorationsamt ist vor Baubeginn die Deckungszusage und bei der Bauabnahme die entsprechende Versicherungspolice zur Überprüfung vorzulegen."

Dieser Antrag wird von der WiKo damit begründet, dass angesichts des Risikos eines Feuer- oder Elementarschadens während der Bauphase die Bauherrschaft auch für diese Zeit eine Deckungszusage einer Versicherungsgesellschaft benötigt.

Der Grosse Rat heisst die Änderung der WiKo zu Art. 10 Abs. 2 einstimmig gut.

Art. 11

Antrag WiKo:

In Art. 11 soll der Ausdruck "Arbeitsvergaben" in "Arbeitsvergebungen" geändert werden. In der Marginalie soll der Ausdruck "Vergabe" durch "Vergebung" ersetzt werden.

Mit diesen Änderungen möchte die WiKo eine Angleichung der Begriffe an diejenigen in Art. 8 erreichen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, beantragt, ebenfalls unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 8, in der Marginalie von Art. 11 den Ausdruck "Vergabe" in "Arbeitsvergebung" abzuändern.

Der Grosse Rat heisst den im Sinne des Votums von Grossrat Herbert Wyss abgeänderten Antrag der WiKo zu Art. 11 stillschweigend gut.

Art. 12 - 14

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Antrag WiKo:

Der Wortlaut von Art. 15 soll wie folgt formuliert werden:

"Das Meliorationsamt kontrolliert nach vier, acht und vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Schlusszahlung, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung noch bestehen."

Die Ergänzung wird von der WiKo damit begründet, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen die Rückerstattungspflicht erst zwölf Jahre nach der Schlusszahlung abläuft und es daher richtig sei, vor Ablauf von zwölf Jahren eine weitere Kontrolle vorzunehmen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 15 einstimmig gut.

Art. 16 - 17

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Grossrat Ueli Manser, Schwende, beantragt in Art. 18 Abs. 3 die jährliche Reduktion nicht mit einem Dreissigstel, sondern mit fünf Prozent festzulegen. Er erkundigt sich bei Landeshauptmann Lorenz Koller nach den Gründen für die beantragte Reduktion von einem Dreissigstel pro Jahr.

Landeshauptmann Lorenz Koller räumt ein, dass sein Departement im Rahmen der Vorbereitung dieser Vorlage unbesehen von der Vorlage des Bundes ausgegangen ist. Mit der Verkürzung der Rückerstattungspflicht gemäss dem neuen Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen von bisher 20 Jahren auf zwölf Jahre sei eine Reduktion des Rückerstattungsbetrages um einen Dreissigstel pro Jahr nicht mehr angemessen. Die Gewährung einer Reduktion von fünf Prozent im Sinne des Antrages von Grossrat Ueli Manser sei daher richtig.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ueli Manser zu Art. 18 Abs. 3 gut.

Art. 19 - 21

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird die Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV) mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

11. und 12.

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
17/1/2009 und 18/1/2009: Anträge Standeskommission
17/1/2009 und 18/1/2009: Antrag BauKo

Grossratspräsident Ruedi Eberle nimmt auf den Antrag der BauKo und das den Mitgliedern des Grossen Rates in der vorangegangenen Woche zugestellte Schreiben der Standeskommission Bezug und beantragt, die Eintretensdebatte für die beiden Grossratsgeschäfte gemeinsam zu führen. Aufgrund des Ergebnisses der Beratung soll später gegebenenfalls eine separate Detailberatung der einzelnen Grossratsbeschlüsse durchgeführt und entsprechend Beschluss gefasst werden.

Der Grosse Rat ist mit diesem Ordnungsantrag des Grossratspräsidenten einverstanden.

Im Eintretensvotum stellt Grossrat Josef Sutter, Schwende, klar, dass nach Meinung der BauKo diese beiden Geschäfte gemeinsam behandelt werden müssen. Er fasst die Entwicklung seit der Gutheissung eines Gesamtkredites der Landsgemeinde 2008 für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell in der Höhe von Fr. 12.1 Mio. zusammen. Das Planerteam hat demnach bei einer genaueren Untersuchung der Strukturen des Gebäudes grosse Differenzen zum Ausmass der Sanierungsarbeiten gemäss Landsgemeindemandat festgestellt. Zudem müsse der Perimeter angepasst werden. Die mit diesen Änderungen verbundenen zusätzlichen Arbeiten würden auch von der BauKo als notwendig erachtet. Allerdings sei unverständlich, dass die offensichtlichen und gravierenden Baumängel nicht in die Kostenberechnungen der Landsgemeindevorlage eingeflossen sind. Die BauKo beantrage einen Stopp der Planungs- und Sanierungsarbeiten, zumal die heute absehbaren Kosten für die Etappen 1 bis 3 mit den beantragten Zusatz- und Nachtragskrediten die geschätzten Kosten um 25 % übersteigen dürften, womit die Vorgaben gemäss Landsgemeindemandat weit überschritten seien. Die BauKo verlange auch für die restlichen Etappen eine genauere Überprüfung der zu erwartenden Kosten. Diese müssten auf eine Genauigkeit von 5 % bis 10 % überprüft werden. Der gesamte Kredit für das vollständige Bauvorhaben soll mit der Detaillierung eines Kostenvoranschlags ermittelt werden.

Grossrat Martin Bürki, Obereggen, nimmt als Mitglied der BauKo auf das Schreiben der Standeskommission an die Mitglieder des Grossen Rates vom 10. Juni 2009 Bezug und gibt zu bedenken, dass entgegen den Ausführungen auf Seite 2 des Schreibens die BauKo nicht nur eine

Kadettenfunktion bei der Bewilligung von Bauprojekten hat, sondern dass sie ihrerseits auch vertiefte Abklärungen anordnen können soll. Bauherr Stefan Sutter wird um Erklärung ersucht, welche Aussage die Standeskommission mit diesem Abschnitt ihres Schreibens bezweckt hat.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, beantragt Nichteintreten auf die beiden Kreditanträge. Allenfalls seien diese an die Standeskommission zur Nachbesserung zurückzuweisen. Er begründet diesen Antrag damit, dass der Zeitpunkt für die Beratung dieser Vorlagen an der heutigen Session falsch sei, zumal die für die ersten Bauarbeiten eingeholten Offerten noch ungeöffnet beim Bau- und Umweltdepartement liegen und die Aufnahme der Sanierungsarbeiten in den Sommerferien 2009 nicht mehr möglich ist. Die eingereichten Offerten sollten geöffnet werden, um festzustellen, ob die Kosten für diese Arbeiten im Rahmen des Kostenplanes liegen oder ob bereits in diesem Bereich zusätzliche Kostenüberschreitungen zu erwarten sind. Ausgehend von der Offerthöhe für die Sanierung des Kapellentraktes sollen auch die Kosten eines vollständigen Ersatzes des Kapellentraktes abgeklärt werden. Für die Phasen 1 bis 3 solle der Architekt seriöse Kostenprognosen unter Berücksichtigung der bereits eingeholten Offerten erstellen. Im Zusammenhang mit der Offertöffnung müssten die Regelungen des Submissionsgesetzes beachtet werden, um nicht den Spielraum für eine allfällige neue Ausschreibung zu verbauen. Er erwartet von der Standeskommission, dass sie dem Grossen Rat in einer der nächsten drei Sessionen einen fundierten Kreditnachtrag vorlegt. Darin soll auch eine Reserve eingerechnet werden. Nachdem die Landsgemeinde für die Sanierung des Gymnasiums Fr. 12.5 Mio. gesprochen hat, solle der Grosse Rat den Mut aufbringen, für die sich abzeichnenden Kostenüberschreitungen für die Phasen 1 bis 3 die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz zu bewilligen.

Auch Grossrat Roland Dörig, Appenzell, spricht sich für eine detaillierte Prüfung der zu erwartenden Kosten aus, zumal die Bauarbeiten im Sommer 2009 nicht begonnen werden können. Jedoch lehnt er die von der BauKo verlangte Ermittlung der Kosten für die Gesamtanierung mit einer Genauigkeit von 5 % bis 10 % als unsinnig ab, zumal im Landsgemeindemandat die Einlegung eines Marschhaltes nach der Realisierung der Phasen 1 bis 3 versprochen worden ist. Während der Realisierung der ersten Etappen bleibe genügend Zeit, die erforderlichen Sanierungsmassnahmen eingehend zu prüfen. Der Beschluss über die vorliegenden Baukredite solle verschoben werden.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, nimmt in einem persönlichen Votum auf die Bausubstanz des Gymnasiums Bezug und stellt klar, dass die Planer im Vorfeld der Landsgemeinde die ganze Bausubstanz im Grossen und Ganzen als gut bis sehr gut eingestuft haben. Diese Aussagen hätten sich auf die Grundsubstanz inklusive die Statik bezogen. Davon seien die Installationen und Einrichtungen zu unterscheiden, die erfahrungsgemäss alle 30 bis 40 Jahre saniert oder ersetzt werden müssen. Im Weiteren hätte bei der Kostenschätzung auch berücksichtigt werden müssen, dass bei solch grossen Sanierungen jeweils geänderte gesetzliche Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die Planer hätten auf diese Umstände hingewiesen. Bei den Planern hätte die Berechnung dieser Aufwände in Auftrag gegeben werden sollen. Aufgrund der festgestell-

ten Berechnungsmängel für die Phasen 1 bis 3 müssten die Kosten für die Phasen 4 bis 7 zumindest auf der Stufe Kostenschätzung nochmals eingehender geprüft werden.

In seinem Eintretensvotum spricht Bauherr Stefan Sutter nochmals die Ausgangslage an, die Grundlage des von der Landsgemeinde 2008 gutgeheissenen Kredits gewesen ist. Er gesteht rückblickend als Fehler zu, dass in der Planung die bauliche Sicht zu wenig eingeflossen ist und der Architekt und die Ingenieure einzig mit der Aufgabe betraut worden sind, abzuklären, was im genannten Perimeter machbar ist. Im Weiteren sei mit der Ausdehnung des Perimeters durch den nachträglichen Einbezug des Eingangsbereichs zu wenig bedacht worden, dass dies mit entsprechenden Folgekosten verbunden ist. Bauherr Stefan Sutter zeigt im Weiteren das im Schreiben der Standeskommission vom 10. Juni 2009 vorgeschlagene weitere Vorgehen auf. Die Beschlüsse über die Kredite sollen vorderhand nicht behandelt und die Zeit bis zur Oktober- oder November-Session 2009 zur Abklärung des weiteren Handlungs- und Investitionsbedarfs im Gebäude genutzt werden. Unter anderem soll die Frage beantwortet werden, ob im Vergleich mit der geplanten Sanierung des Kapellentraktes ein Abbruch und Wiederaufbau mit dem gleichen Raumprogramm allenfalls günstiger zu stehen käme. Mit den eingegangenen Offerten soll, sofern die Offertsteller ihr Einverständnis dafür erteilen, der vorliegende Kostenvoranschlag der Phasen 1 bis 3 nochmals überprüft werden. Die Kostenschätzung der Phasen 4 bis 7 ist unter eingehender Prüfung der notwendigen Massnahmen nochmals zu plausibilisieren. Dabei weist Bauherr Stefan Sutter klar darauf hin, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und Zeitreserven die Stufe Kostenvoranschlag für die Phasen 4 bis 7 noch nicht erreicht werden kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter äussert sich zum Vorwurf von Grossrat Martin Bürki, Oberegg, die Standeskommission missbrauche die grossrätliche BauKo als Kadetten. Dabei weist er darauf hin, dass die Standeskommission gerade mit ihrem Schreiben vom 10. Juni 2009 die Bedenken der BauKo aufgenommen und dem Grossen Rat einen konstruktiven Vorgehensvorschlag unterbreitet hat. Im Weiteren bringt Landammann Carlo Schmid-Sutter ergänzende Erläuterungen zum Votum von Bauherr Stefan Sutter an. Er gibt zu bedenken, dass die Deckung der Mehrkosten auch auf dem Budgetweg hätte angestrebt und ein Teil der Mehrkosten als gebundene Kosten dem Betrieb des Gymnasiums hätte belastet werden können. Dem Grossen Rat seien aber bewusst beide Kreditanträge unterbreitet worden, da in der Landsgemeindevorlage detaillierte Kostenangaben gemacht wurden und nun festgestellt worden ist, dass die aktuelle Planung wesentlich von den tatsächlichen Kosten abweicht. Im Rahmen seiner Zuständigkeit solle der Grosse Rat über die zusätzlichen Mittel beschliessen.

Bauherr Stefan Sutter schlägt im Sinne des Briefes der Standeskommission vor, auf die Vorlagen einzutreten und in der Folge die Standeskommission mit den weiteren Abklärungen auf eine nächste Session zu beauftragen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält zu seinem Antrag präzisierend fest, dass es für ihn im Ergebnis nicht darauf ankommt, ob der Grosse Rat auf die Vorlage nicht eintritt oder aber dar-

auf eintritt und diese anschliessend an die Standeskommission zur Nachbesserung im Sinne der geführten Diskussion zurück gibt.

Eintreten wird beschlossen.

Grossratspräsident Ruedi Eberle stellt folgende vorliegende Anträge einander gegenüber:

Antrag BauKo:

Das Projekt der Sanierung des Gymnasiums Appenzell sei zu stoppen, bis eine genaue Kostenschätzung von +/- 5 - 10 % vorliegt und damit eine grössere Kostensicherheit über das gesamte Projekt gegeben ist. Das Bau- und Umweltdepartement werde beauftragt, die nötigen Arbeiten in die Wege zu leiten. Dafür werde ein Planungskredit von Fr. 300'000.-- erteilt.

Antrag Grossrat Ueli Manser:

Die beiden Kreditanträge sollen mit dem Auftrag an die Standeskommission zurückgewiesen werden, an einer der kommenden drei Sessionen dem Grossen Rat einen fundierten Kreditnachtrag vorzulegen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist darauf hin, dass sich der Antrag von Grossrat Ueli Manser inhaltlich mit dem von der Standeskommission beantragten Vorgehen deckt. Da es sich dabei um einen Ordnungsantrag handelt, während im Antrag der BauKo auch materielle Komponenten enthalten seien, müsse vorerst über den Antrag von Grossrat Ueli Manser abgestimmt werden. Bei Annahme dieses Antrages wäre über den Antrag der BauKo allenfalls im Rahmen der weiteren Beratung der beiden Kreditvorlagen zu beschliessen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ueli Manser auf Rückweisung des Geschäftes an die Standeskommission mit wenigen Enthaltungen gut.

13.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
19/1/2009: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Ajtene Iseni-Ramizi**, geb. 1978 in Serbien und Montenegro, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, verheiratet, wohnhaft Mettlenstrasse 3, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Andi Iseni**, geb. 2001 und **Aurora Iseni**, geb. 2006.
- **Sabri Makolli-Thaçi**, geb. 1971 in Kosovo, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, wohnhaft Bahnhofstrasse 32, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen ist sein Sohn **Edon Makolli**, geb. 2005.
- **René Lutz-Schmid**, geb. 1961 in Appenzell, Bürger von Thal, verheiratet, wohnhaft Ringstrasse 22, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Ramon Lutz**, geb. 1992 und **Selina Lutz**, geb. 1993.
- **Silvan Marcel Lutz**, geb. 1991 in Appenzell, Bürger von Thal, ledig, wohnhaft Ringstrasse 22, 9050 Appenzell.
- **Ernst Rüesch-Sutter**, geb. 1958 in St.Gallen, Bürger von Gaiserwald, sowie seiner Ehefrau **Edith Rüesch-Sutter**, geb. 1958 in Appenzell, Bürgerin von Gaiserwald, wohnhaft Oberbüel 30, 9054 Haslen.

Ein Gesuch einer Einzelperson um Erteilung des Landrechtes wurde vom Grossen Rat abgewiesen.

14.

Mitteilungen und Allfälliges

14.1. Informationen und Beantwortung von Anfragen:

Statthalter Werner Ebnetter beantwortet die von Grossrat Josef Schmid, Schwende, in der März-Session 2009 zum Bereich Spitalfinanzierung formulierten drei Fragen. Die Antworten lauten im Wesentlichen wie folgt:

1. Wann liegen die Zahlen der Fallpauschalen für das Spital Appenzell vor?

Im Rahmen des Projekts "Swiss DRG" wird gesamtschweizerisch die Einführung diagnosebezogener Fallpauschalen vorbereitet. Per Anfang 2010 dürften die Fallschweregrade der einzelnen im Spital Appenzell behandelten Fälle und gleichzeitig auch die durchschnittliche Fallschwere bekannt sein. Das Spital Appenzell wird somit ab 1. Januar 2010 in der Lage sein, die stationären Leistungen mittels Swiss DRG-Fallpauschalensystem abzurechnen. Die schweizweite Einführung von Swiss DRG wird nicht vor dem 1. Januar 2012 erfolgen.

2. Wie beabsichtigt der Kanton auf die Einführung der leistungsorientierten Finanzierung (Swiss DRG) zu reagieren?

Die Revision des Krankenversicherungsgesetzes erfordert einerseits die Einführung der leistungsorientierten Spitalfinanzierung und andererseits eine diesbezügliche neue Spitalplanung. Im Bereich der Spitalfinanzierung dürften Mindestfallzahlen vorgegeben werden. Diese liegen heute noch nicht vor. Dank der Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen dürften sowohl das Spital wie auch die am Spital tätigen Belegärzte die Mindestfallzahlen und die verlangte Qualität der Leistungserbringung erfüllen. Im Bereich der Pflege werden die Pflegestandards von einer mit einem halben Pensum verpflichteten Pflegeexpertin überwacht und das Personal durch interne Schulungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Im Bereich der Spitalplanung kommt es als Folge der Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu einer kompletten Neuauflage. Die Kantone werden zur Koordination verpflichtet, und die Spitalplanung hat neu leistungsorientiert und nicht mehr mit Blick auf die Bettenzahlen zu erfolgen. Die neue Spitalplanung sollte per Ende 2010 abgeschlossen werden können, sodass im Jahr 2011 die neue Spitalliste erlassen werden kann.

3. Inwieweit wird in der jetzigen Phase die Revision des Krankenversicherungsgesetzes bei der Planung des Gesundheitszentrums berücksichtigt?

Die sich abzeichnenden Änderungen in der Krankenversicherungsgesetzgebung wurden immer soweit möglich miteinbezogen und die Entwicklungen durch die Verantwortlichen mitverfolgt. Da das neue Spitalfinanzierungssystem ab 2012 gelten wird, der Investitionsentscheid beim Spital Appenzell demgegenüber erst später erfolgen dürfte, wird es möglich sein, mit dem neuen Finanzierungssystem Erfahrungen zu sammeln und die Strategie für das Spital gegebenenfalls anzupassen. Derzeit ist noch nicht bestimmt, inwieweit sich die beim Spital geplanten Investitionen auf die Berechnung der Fallpauschalen auswirken werden. Entscheide sollen erst dann getroffen werden, wenn eine verlässliche Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Statthalter Werner Ebnetter stellt zusammenfassend fest, dass die nötigen Vorarbeiten für eine erfolgreiche Einführung von Swiss DRG auf das Jahr 2012 beim Spital Appenzell erfolgt sind und die aktive Umsetzung im geplanten Zeitrahmen liegt.

14.2. Anregungen aus dem Grossen Rat

Im Weiteren werden aus dem Grossen Rat folgende Anregungen bzw. Bemerkungen vorgebracht:

- Grossrat Josef Manser, Gonten, lobt den verbesserten Internetauftritt des Kantons, bemängelt andererseits aber auch, dass man nur schlecht auf die Homepage des Kantons gelange. Über die Adresse "www.appenzell.ch" gelange man zum Appenzellerland Tourismus, nicht auf die Seite des Kantons. Die Adresse "www.ai.ch" sei Ausenstehenden zu wenig bekannt. Die verantwortlichen Stellen sollten durch eine Verbesserung der Vernetzung darauf achten, dass interessierte Personen wenigstens über einen Link auf die Homepage des Kantons gelangen können.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, relativiert diese Kritik und weist darauf hin, dass bei Eingabe des Wortes Appenzell in der weltweit bekannten Internetsuchmaschine Google der Zugang zur Homepage des Kantons Appenzell I.Rh. problemlos möglich ist. Die Internetadresse "www.appenzell.ch" gehöre dem Bezirk Appenzell und sei in Absprache mit dem Volkswirtschaftsdepartement dem Appenzellerland Tourismus zur Verfügung gestellt worden.

Landammann Daniel Fässler unterstreicht die Bedeutung von eingängigen Internetadressen. Er nimmt das Anliegen von Grossrat Josef Manser auf und prüft eine Optimierung des Zuganges zu Internetseiten mit Bezug zu Appenzell.

- Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, regt die Einsetzung einer Ad hoc-Baukommission für die Sanierung des Gymnasiums an, wie dies auch bei früheren Grossbauten gehandhabt wurde.

Bauherr Stefan Sutter führt in seiner Antwort aus, dass die Sanierung des Gymnasiums nach dem von der Standeskommission erlassenen Projektmanagement durchgeführt werde. Es bestehe eine Projektleitung, die einem Lenkungsausschuss unterstellt ist. Diesem gehören unter der Leitung des Vorstehers des Bau- und Umweltdepartements Vertreter des Finanzdepartements, des Erziehungsdepartements und des Gymnasiums an. Die Interessen seien damit bereits breit vertreten. Die zusätzliche Einsetzung einer Ad hoc-Baukommission erscheint daher nicht erforderlich.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich nach den finanziellen Konsequenzen für den Kanton als Aktionär des sanierungsbedürftigen Hallenschwimmbades.

Säckelmeister Sepp Moser geht von Neubaukosten in der Grössenordnung von Fr. 10 Mio. aus. Die mögliche weitere Nutzung des Hallenschwimmbades werde eingehend abgeklärt, um Risiken auszuschliessen. Im Rahmen der Lösungssuche sollen auch mögliche Synergien mit anderen Bauvorhaben in der näheren Umgebung abgeklärt werden, vorab mit einem möglichen Seminarhotel im Raum Ziel. Landammann Daniel Fässler hält präzisierend fest, dass die Ergebnisse der Zustandserhebung für das Hallenschwimmbad vorliegen und eine Nutzung für weitere fünf Jahre garantiert ist. Die Aktiengesellschaft als Trägerin kläre in Zusammenarbeit mit den Tourismusverantwortlichen das Bedürfnis nach einem Hallenschwimmbad ab. Die im Besitz des Kantons befindlichen Aktien des Hallenschwimmbades sind laut Staatsrechnung 2008 auf den symbolischen Wert von einem Franken abgeschrieben worden.

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, verweist auf die in dieser Woche stattfindende Generalversammlung der Hallenschwimmbad Appenzell AG, an der die Ergebnisse einer von Studenten der Hochschule St.Gallen durchgeführten Studie des touristischen Bedarfs für ein Hallenschwimmbad präsentiert werden.

- Grossrätin Rahel Mazoner, Appenzell, regt die seriöse Prüfung des Projektes eines vollständigen Neubaus des Spitals an, wie dies im Rahmen des Ideenwettbewerbs von einem Projektverfasser vorgeschlagen wurde. Mit der Realisierung eines Neubaus könnten Überraschungen wie im Zusammenhang mit der Sanierung des Gymnasiums Appenzell vermieden werden. Durch die Realisierung des Neubaus in einem Schritt und an einem neuen Ort könnten die bestehenden Gebäude des Spitals während der Bauzeit weiter benutzt und nach Bauabschluss die neuen Gebäulichkeiten in einem Schritt bezogen werden. Sie regt daher an, die Kosten eines solchen Neubaus des Gesundheitszentrums zu berechnen.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die durchgeführte Grobkostenschätzung, die auf eine Summe von Fr. 70 bis 80 Mio. lautet. Angesichts dieser Summe komme wohl nur eine etappierte Lösung in Frage. Säckelmeister Sepp Moser weist auf die Bedeutung des Festhaltens am Grundsatz hin, dass sich der Kanton nicht verschulden darf. Auf der Einnahmenseite sei insbesondere noch nicht klar, ob der Anteil des Kantons am Nationalbankgewinn ab dem Jahr 2013 weiterhin in die Staatskasse fliesst. Die in den nächsten Jahren geplanten Investitionsprojekte müssten daher aufgelistet und mit einer Priorisierung versehen werden.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, ist hinsichtlich Grossinvestitionen im Spitalbereich eher skeptisch, da die Krankenkassen als Einkäufer die erbrachten Leistungen nur in dem Umfang entschädigen, in dem sie solche auch einem anderen Leistungserbringer entschädigen müsste.

- Grossratspräsident Ruedi Eberle lädt nach Abschluss der Session den Grossen Rat zur Grossratspräsidentenfeier ins Restaurant des Golfplatzes Gonten ein.

9050 Appenzell, 27. Juli 2009

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)

vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April
2006 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Angehörigen der Kantonspolizei können für Übertretungen gemäss Anhang Ordnungsbussen in der dort aufgeführten Höhe direkt ausstellen und einkassieren.

²Ordnungsbussen dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar liegt und die fehlbare Person mit der direkten Erhebung der Ordnungsbussen einverstanden ist.

³Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die fehlbare Person auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbussen und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Art. 2

Die direkte Erhebung von Ordnungsbussen ist ausgeschlossen:

Ausschluss

- a. bei Widerhandlungen, durch welche ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;
- b. bei Widerhandlungen durch Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist.

Art. 3

¹Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere zusammenhängende Handlungen oder Unterlassungen mehrere Übertretungen gemäss Anhang, so werden die Bussen zusammengezählt. Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

²Übersteigt jedoch die Bussensumme Fr. 300.--, ist für alle verübten Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Art. 4

Bezahlung

¹Die Bezahlung der Ordnungsbusse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

²Bei direkter Bezahlung der Busse vor Ort wird eine Quittung mit Angabe von Ort, Zeit und Datum sowie der geahndeten Übertretung, mit der Unterschrift der büssenden Person und einem Hinweis auf die Bestimmung über die Rechtskraft (Art. 6 dieser Verordnung) ausgestellt.

³Wird eine Zahlungsfrist verlangt, sind zusätzlich die Personendaten aufzunehmen.

Art. 5

Gebühren

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Gebühren erhoben.

Art. 6

Rechtskraft

¹Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 3 rechtskräftig.

²Die rechtskräftige Ordnungsbusse ist einem Strafurteil gleichgestellt.

Art. 7

Ordentliches
Verfahren

¹Lehnt die fehlbare Person die direkte Erhebung der Busse für eine oder mehrere Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

²Wird die Busse innert Zahlungsfrist nicht bezahlt, ist ohne weitere Mahnung das ordentliche Verfahren einzuleiten.

³Wird durch ein Gericht, die Strafverfolgungsbehörden oder auf eine innert 20 Tagen erstattete Anzeige der fehlbaren, einer geschädigten oder einer zur Strafklage berechtigten Person hin festgestellt, dass trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes gemäss Art. 2 oder Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung direkt eine Busse ausgestellt wurde, so wird die Busse aufgehoben und das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern die Verfolgung noch möglich ist.

⁴Bei der nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird eine bereits bezahlte Busse an die im ordentlichen Verfahren ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Straflosigkeit zurückerstattet.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 15. Juni 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Anhang: Ordnungsbussen

		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--
2.	Umwelt und Natur	
2.1.	Verbotenes Verbrennen von Abfall im Freien (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.2.	Verbotenes Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.3.	Sammeln von zu vielen Pilzen, pro Kilo (Art. 25 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)	100.--
2.4.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 Fischereiverordnung)	50.--

3.	Hundegesetz (HuG)	
3.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 HuG)	50.--
3.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 HuG)	100.--
4.	Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	
4.1.	Ausübung des Reisengewerbes ohne Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)	150.--
4.2.	Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 lit. f Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)	50.--
5.	Gastgewerbegesetz (GaG)	
5.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
5.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Energieverordnung (EnerV)**

vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Energiegesetz vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Anwendungsbereich der Anforderungen" ersetzt:

Art. 1

¹Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a) Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen.

²Ausser in Bagatellfällen gelten Anbauten und neubauartige Umbauten wie Auskernungen und dergleichen als Neubauten und haben damit die dafür geltenden Anforderungen zu erfüllen.

³Das Departement kann die Anforderungen in den Fällen gemäss Abs. 1 lit. b bis d dieses Artikels reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

II.

Art. 2 Abs. 2 wird durch lit. d bis f mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- d) *vom Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als "vom Umbau betroffen", wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

- e) *von der Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als "von der Umnutzung betroffen", wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.
- f) *Zusatzheizung*: Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

III.

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweispflicht für den winterlichen Wärmeschutz" ersetzt:

Art. 5

¹Der Nachweis eines ausreichenden winterlichen Wärmeschutzes bei Neubauten und Erweiterungsbauten sowie energierelevanten Umnutzungen kann wahlweise nach Art. 8 und 9 (Systemnachweis) oder nach Art. 10 (Nachweis von Einzelanforderungen) dieser Verordnung erfolgen.

²Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs (Q_h) sind die Klimadaten der Klimastation St.Gallen zu verwenden. Dabei gilt der mit den Werten gemäss Anhang 1 errechnete Grenzwert für eine Jahresmitteltemperatur von 8.5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht.

IV.

Der bisherige Art. 6 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweispflicht für den sommerlichen Wärmeschutz" ersetzt:

Art. 6

¹Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

²Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

³Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

V.

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Befreiung und Erleichterung" ersetzt:

Art. 7

¹Das Departement kann Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung bewilligen bei:

- a) Bauten, die auf weniger als 10° C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b) Kühlräume, die nicht auf unter 8° C aktiv gekühlt werden;
- c) Bauten, die höchstens während dreier Jahre beheizt werden (provisorische Bauten).

²Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung befreit sind Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufthemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

³Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung sind befreit:

- a) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- b) Umnutzungen, wenn keine Räume neu unter Art. 6 dieser Verordnung fallen;
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

VI.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Systemnachweis bei Neubauten" ersetzt:

Art. 8

Der Heizwärmebedarf (Qh) von Neubauten, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur, nicht überschreiten.

VII.

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Systemnachweis bei Umbauten und Umnutzungen" ersetzt:

Art. 9

¹Der Heizwärmebedarf (Qh) bei Umbauten und Umnutzungen, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm, darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur, nicht überschreiten.

²Der Nachweis hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die davon nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

VIII.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweis von Einzelanforderungen" ersetzt:

Art. 10

¹Für Neubauten und neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2.

²Für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 3.

IX.

In Art. 11 wird Abs. 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von höchstens 0.15 W/m²K einhalten.

X.

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Gewächshäuser und Traglufthallen" ersetzt:

Art. 12

¹Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, und beheizte Traglufthallen, sind von den Anforderungen gemäss Art. 8 bis 10 dieser Verordnung ausgenommen.

²Es gelten die Anforderungen gemäss den von der Standeskommission bezeichneten Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen.

XI.

Es wird ein Art. 12a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Flächenheizungen" eingefügt:

Art. 12a

Ungeachtet des Nachweises ist beim Einsatz von Flächenheizungen in Neubauten für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

XII.

In Art. 15 werden Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

³Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung inkl. Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.

XIII.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweis bei Standardlösungen" ersetzt:

Art. 16

Die Anforderung gemäss Art. 13 dieser Verordnung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- a) Verbesserte Wärmedämmung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens $0.12 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster höchstens $1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- b) Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens $0.15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster höchstens $1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung;
- c) Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens $0.15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster höchstens $1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- d) Holzfeuerung, Solaranlage:
 - Holzfeuerung für Heizung;
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;

- e) Automatische Holzfeuerung:
 - Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (z.B. Pelletheizung);
- f) Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser:
 - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig;
- g) Wärmepumpe mit Aussenluft:
 - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulegen, dass der Wärmeleistungsbedarf für das ganze Gebäude und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35° C für die Heizung;
- h) Komfortlüftung und Solaranlage:
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung;
 - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- i) Solaranlage:
 - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- k) Abwärme
 - Nutzung von Abwärme, z.B. Fernwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen, warme Fernwärme aus Abwasserreinigungsanlagen oder Abwärme aus Industrie, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig;
- l) Wärmekraftkoppelung:
 - Wärmekraftkoppelungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 % für mindestens 70 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

XIV.

Der Titel "IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten" wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

XV.

In Art. 17 wird Abs. 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt wird.

Weiter wird ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

³Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

XVI.

Der bisherige Art. 18 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen" ersetzt:

Art. 18

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt oder
- b) die den MINERGIE-Standard einhalten.

XVII.

In Art. 19 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 4 dieser Verordnung nicht unterschreiten.

In Art. 19 werden die Abs. 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

³Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

⁴Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.

⁵Die Anforderung gemäss Abs. 4 gilt auch beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit dies technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

XVIII.

In Art. 20 werden die Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50° C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mit Brandstrahlern sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

²Folgende neue und umzubauende Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 5 dieser Verordnung gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a) Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien;
- b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Sticleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
- c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
- d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis und mit Verteiler.

⁴Bei erdverlegten Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 6 dieser Verordnung nicht überschritten werden.

Art. 20 Abs. 7 wird aufgehoben.

XIX.

In Art. 22 werden die Abs. 1 und 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.

²Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder mit einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

In Art. 22 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁵Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und λ -Wert des Dämmmaterials gemäss Anhang 7 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie im Falle von Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen können die Dämmstärken reduziert werden.

XX.

Es wird ein Art. 22a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung" eingefügt:

Art. 22a

¹Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung ist zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 7 W/m^2 in Neubauten und 12 W/m^2 in bestehenden Bauten nicht überschreitet.

²Bei Anlagen für die Komfortlüftung, die nicht unter Abs. 1 dieses Artikels fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik auszulegen und zu betreiben.

³Bei Anlagen, die nicht unter Abs. 1 dieses Artikels fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.

XXI.

Es wird ein Art. 22b mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Notheizungen" eingefügt:

Art. 22b

¹Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

²Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 % des Leistungsbedarfs zulässig.

XXII.

Im Art. 24 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Das Departement kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 12 Abs. 2 EnerG mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei wird die Effizienz des Energieein-

satzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Anforderungen an haustechnische Anlagen gemäss Art. 19 bis 22b dieser Verordnung sowie gemäss Art. 9 bis 11a EnerG entbunden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

XXIII.

Art. 27 lautet unter der Marginalie "Änderung bisherigen Rechts" wie folgt:

Art. 27

Die Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 wird um einen neuen Art. 38a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Energiegerechte Bauweise" ergänzt:

¹Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur mit 35 cm zu berücksichtigen.

²Art. 27 wird nach erfolgter Änderung der Verordnung zum Baugesetz infolge Vollzugs als aufgehoben geführt.

XXIV.

Es wird ein Art. 27a mit der Marginalie "Übergang Revision 2010" eingefügt:

Art. 27a

¹Verfahren, die am 1. Januar 2010 hängig sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

²Die Standeskommission hebt die Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

XXV.

Anhang 1 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Anhang 1

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 Abs. 1)

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 8.5 °C Jahresmitteltemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten		Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen $Q_{h,II_Umbauten/Umnutzungen}$ MJ/m ²
		$Q_{h,II0}$ MJ/m ²	$\Delta Q_{h,II}$ MJ/m ²	
I	Wohnen MFH	55	65	$1.25 * Q_{h,II_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	65	65	
III	Verwaltung	65	85	
IV	Schulen	70	70	
V	Verkauf	50	65	
VI	Restaurants	95	75	
VII	Versammlungslokale	95	75	
VIII	Spitäler	80	80	
IX	Industrie	60	70	
X	Lager	60	70	
XI	Sportbauten	75	70	
XII	Hallenbäder	70	90	

XXVI.

Anhang 2 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Anhang 2

U-Wert-Grenzwert bei Neubauten (Art. 10 Abs. 1)

	Grenzwerte U_{η} in $W/(m^2K)$ mit Wärmebrückennachweis		Grenzwerte U_{η} in $W/(m^2K)$ ohne Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
Bauteil gegen Bauteil				
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0.20	0.25 0.28	0.17	0.25
opake Bauteile mit Flächenheizungen	0.20	0.25	0.17	0.25
Fenster, Fenstertüren und Türen	1.30	1.60	1.30	1.60
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1.00	1.30	1.00	1.30
Tore (Türen grösser als $6 m^2$)	1.70	2.00	1.70	2.00
Storenkasten	0.50	0.50	0.50	0.50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0.30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0.20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0.20
Typ 5: Fensteranschlag	0.10

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0.30

XXVII.

Anhang 3 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Anhang 3

U-Wert-Grenzwert bei Umbauten und Umnutzungen (Art. 10 Abs. 2)

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte U_i in $W/(m^2K)$	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0.25	0.28
	0.25	0.30
opake Bauteile mit Flächenheizun- gen	0.25	0.28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1.30	1.60
Fenster mit vorgelagerten Heizkör- pern	1.00	1.30
Tore (Türen grösser als $6 m^2$)	1.70	2.00
Storenkasten	0.50	0.50

XXVIII.

Der EnerV wird ein Anhang 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Anhang 4

Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (Art. 19 Abs. 1)

Speicherinhalt in Li- tern	Dämmstärke bei $\lambda > 0,03 W/mK$ bis $\lambda \leq 0,05 W/mK$	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03 W/mK$
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

XXIX.

Der EnerV wird ein Anhang 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Anhang 5

Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen (Art. 20 Abs. 2)

Rohrnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
10 - 15	$\frac{3}{8}$ " - $\frac{1}{2}$ "	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}$ " - $1\frac{1}{4}$ "	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}$ " - 2"	60 mm	50 mm
65 - 80	$2\frac{1}{2}$ " - 3"	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

XXX.

Der EnerV wird ein Anhang 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Anhang 6

Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen (Art. 20 Abs. 4)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"	$2\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0.14	0.17	0.18	0.21	0.22	0.25	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0.16	0.18	0.18	0.24	0.27	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.38	0.40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

XXXI.

Der EnerV wird ein Anhang 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Anhang 7

Minimale Dämmstärke bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage (Art. 22 Abs. 5)

Temperaturdifferenz in K im Auslegungsfall	5	10	15 oder mehr
Dämmstärke in mm bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	30	60	100

XXXII.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes vom 26. April 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Appenzell, 15. Juni 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)

vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen
vom 26. April 2009 (WSG),

beschliesst:

I. Verfahren

Art. 1

Das Beitragsgesuch ist dem Meliorationsamt einzureichen.

Gesuchs-
einreichung

Art. 2

¹Der Gesuchsteller* ist verpflichtet, über Belange, die für die Bearbeitung des Beitragsgesuchs von Bedeutung sind, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen einzureichen.

Pflichten des
Gesuchstellers

²Er hat dem Meliorationsamt sämtliche Veränderungen zu melden, die sich auf die Beitragsberechtigung auswirken können, namentlich Heirat, Aufgabe einer Berufstätigkeit, Berufswechsel oder Erbschaften.

Art. 3

Das Meliorationsamt orientiert den Gesuchsteller über das Beitragsverfahren, die Einkommens- und Vermögensgrenzen, die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen sowie über die Erfolgsaussichten des Gesuches.

Information

Art. 4

¹Das Meliorationsamt klärt ab, welche Einzelperson oder welche Personengemeinschaft nach Abschluss der Bauarbeiten im betreffenden Haushalt leben wird.

Abklärung Be-
wohnerschaft

²Als Personengemeinschaften gelten alle Formen des Zusammenlebens mehrerer Personen in einem gemeinsamen Haushalt, insbesondere Familien, Alleinerziehende mit Kindern, Konkubinatspaare oder Wohngemeinschaften.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Abklärung finanzielle Verhältnisse

¹Das Meliorationsamt prüft die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers.

²Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Meliorationsamt die nötigen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers ohne besondere Ermächtigung zu machen.

Art. 6

Abklärungsergebnis

Das Meliorationsamt teilt dem Gesuchsteller das Ergebnis der Abklärungen über die Beitragsberechtigung schriftlich mit.

Art. 7

Anrechenbare Baukosten

¹Das Meliorationsamt bestimmt die anrechenbaren Baukosten.

²Nicht anrechenbar sind die Kosten für Unterhalt und Reparaturen, für Bauzinsen sowie für nicht zu Wohnzwecken benutzte Gebäudeteile wie Garagen oder Werkstätten.

Art. 8

Offertwesen, Arbeitsvergebung

¹Dem Meliorationsamt sind pro Arbeitsgattung mit einem Umfang von über Fr. 5'000.--, ausser bei Eigenleistungen und -lieferungen, zwei Konkurrenzofferten abzugeben. Das Meliorationsamt kann Ausnahmen gestatten.

²Das Meliorationsamt stellt einen Vergabungsvorschlag zusammen. Ein vom Gesuchsteller gewähltes teureres Angebot wird für die Beitragsgewährung nur berücksichtigt, wenn der Mehrpreis zum günstigsten Angebot nicht mehr als 3 % ausmacht.

³Vereinbarungen über die Ausführung in Regie oder zu Pauschalpreisen werden für die Beitragsgewährung berücksichtigt, wenn die Ausführung dadurch nicht verteuert wird.

⁴Mit der Zusicherung des Beitrages werden die Arbeitsvergebungen verbindlich.

Art. 9

Antrag

Das Meliorationsamt reicht die bearbeiteten Beitragsgesuche mit den nötigen Unterlagen dem Bezirksrat der gelegenen Sache und anschliessend der Standeskommission weiter und stellt Antrag.

Art. 10

Baubeginn

¹Die Bauarbeiten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beitragszusicherung begonnen und möglichst ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt die Baugesetzgebung.

²Vor Baubeginn ist das zu sanierende Objekt gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Dem Meliorationsamt ist vor Baubeginn die Deckungszusage und bei

der Bauabnahme die entsprechende Versicherungspolice zur Überprüfung vorzulegen.

Art. 11

Nachträgliche Änderungen bei den Arbeitsvergebungen oder des Projektes sind dem Meliorationsamt rechtzeitig und unter Angabe der dadurch entstehenden Minder- oder Mehrkosten zur Bewilligung anzumelden. Vorbehalten bleibt die Baugesetzgebung.

Änderung Arbeitsvergebung oder Projekt

Art. 12

Das Meliorationsamt kann die Bauarbeiten jederzeit kontrollieren.

Baukontrolle

Art. 13

¹Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist dem Meliorationsamt die Bauabrechnung mit den diesbezüglichen Belegen zusammen mit einer Auflistung der eigenen Leistungen zur Prüfung einzureichen.

Abschluss Wohnbausanierung

²Das Meliorationsamt nimmt eine bauliche Schlussabnahme vor und veranlasst den Eintrag der Grundbuchanmerkung sowie die Auszahlung der Beiträge.

Art. 14

Bei grösseren oder lang andauernden Bauvorhaben kann das Meliorationsamt nach erfolgter Zwischenabnahme aufgrund einer Kostenschätzung eine Teilzahlung bis höchstens 80 % der zugesicherten Beiträge anordnen.

Teilzahlung

II. Rückerstattung

Art. 15

Das Meliorationsamt kontrolliert nach vier, acht und vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Schlusszahlung, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung noch bestehen.

Kontrolle

Art. 16

Die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung gelten insbesondere als nicht mehr erfüllt, wenn

Wegfall Beitragsvoraussetzungen

1. die Einkommens- oder Vermögensgrenze gemäss Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung während mindestens drei Jahren um mehr als 20 % überschritten wird;
2. die sanierte Wohnung nachträglich ganz oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet wird.

Art. 17

Gewinn aus
Handänderung

¹Ein rückerstattungspflichtiger Gewinn aus Handänderung besteht, wenn die Liegenschaft innerhalb der Anmerkungsfrist zu einem Preis veräussert wird, der höher liegt als der vor der Sanierung entrichtete Kaufpreis zuzüglich Baukosten und die wertvermehrenden Investitionen seit der Schlusszahlung, abzüglich Beiträge.

²Sofern der Verkehrswert der Liegenschaft vor Sanierungsbeginn höher geschätzt ist als der vor der Sanierung entrichtete Kaufpreis, ist dieser anstelle des Kaufpreises massgebend.

Art. 18

Rückerstattung

¹Das Meliorationsamt stellt dem Bezirksrat der gelegenen Sache und der Standeskommission Antrag auf Rückerstattung. Es ist bei der Koordination des diesbezüglichen Verfahrens behilflich.

²In Härtefällen kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.

³Im Falle einer Rückerstattung wird für jedes nach der Schlusszahlung abgelaufene Jahr eine Reduktion von fünf Prozent gewährt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 wird aufgehoben.

Art. 20

Übergangsbe-
stimmungen

¹Das Meliorationsamt vollzieht weiterhin den Auftrag gemäss Art. 16 der Bundesverordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 17. April 1991, unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970.

²Dieser Auftrag endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung an die letzte Wohnbausanierung nach altem Recht.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 in Kraft.

Appenzell, 15. Juni 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 30 Abs. 3 lautet neu:

³Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche am 19. Dezember 2008 von den eidgenössischen Räten im Rahmen einer umfassenden Justizreform verabschiedet worden ist und die bisher 26 kantonalen Zivilprozessordnungen ablösen wird, regelt unter anderem in den Art. 335 bis Art. 346 abschliessend die Vollstreckung von zivilen Gerichtsurteilen. Laut Art. 339 Abs. 1 ZPO muss hierfür neu eine Gerichtsbehörde eingesetzt werden. Gemäss dem Entwurf zu einem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZGB) soll die entsprechende Kompetenz - da es sich nach Art. 339 Abs. 2 ZPO um ein summarisches Verfahren handelt - in erster Instanz dem Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1) und in zweiter Instanz dem Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 7 Ziff. 1) zugeschrieben werden.

Gemäss Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) wird der Standeskommission unter anderem die Kompetenz zum Vollzug von richterlichen Urteilen eingeräumt. Diese Bestimmung ist vor allem auf zivile Urteile zugeschnitten. Im Verwaltungsrecht herrschte nach Art. 58 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (GS 172.600) schon bisher der Grundsatz, dass die verfügende Behörde den Vollzug besorgt. Die Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat, also in erster Linie die Bezirke und Ämter, besorgen hier den Vollzug, und zwar auch dann, wenn die Sache erst im Rechtsmittelverfahren erledigt wurde. Im Strafprozessrecht beschränkt sich die Vollzugskompetenz der Standeskommission gemäss Art. 16 des an der Landsgemeinde 2009 angenommenen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO) auf die Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen. Diese Vollzugskompetenzen sind im Verhältnis zu jener, welche der Standeskommission bisher für Urteile der Zivilgerichte zustand, von untergeordneter Natur.

Mit der vollständigen Verlagerung der Vollstreckungskompetenz für zivile Urteile zu gerichtlichen Behörden bleibt der Standeskommission nur noch eine sehr eingeschränkte Urteilsvollzugskompetenz. Für diesen Restbereich allein rechtfertigt sich eine separate Kompetenznorm auf Verfassungsstufe nicht mehr. Ausserdem ist in Betracht zu ziehen, dass eine Ver-

ankerung der Vollzugskompetenz der Standeskommission im Bereich des Straf- und Verwaltungsrechts auf Gesetzesstufe durchaus genügt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

2.1. Ziff. I.

Aufgrund des Gesagten kann die Vollstreckungskompetenz für Gerichtsurteile aus Art. 30 Abs. 3 KV entfernt werden.

2.2. Ziff. II.

Laut Art. 408 Abs. 2 ZPO bestimmt der Bundesrat deren Inkrafttreten. Es ist das erklärte Ziel des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, die ZPO zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der vereinheitlichten Jugendstrafprozessordnung (JStPO) auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Mit Ziff. II. soll gewährleistet werden, dass innerkantonale eine lückenlose Ablösung erfolgt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung einzutreten und der Landsgemeinde 2010 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 10. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

A. Einleitung

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Geltungsbereich

²Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts und der Konkordate.

Art. 2

¹Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege. Andere Gesetze

²Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

Art. 3

Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
 2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.
- Gerichtskreise

B. Organisation

I. Richter^{*}

1. Bezirke

Art. 4

¹Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

Vermittler

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.

2. Gerichtskreis

Art. 5

Bezirksgericht Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.

Art. 6

a. Appenzell ¹Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission.

³Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und der ständigen Kommission. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Obereggen beizuziehen.

Art. 7

b. Obereggen ¹Das Bezirksgericht Obereggen spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission. Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident dieser Kommission.

³Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggen und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.

Art. 8

Paritätische Schlichtungsstellen ¹Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995.

³Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jährlich von der Standeskommission gewählt.

Art. 9

¹Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.

Jugendgericht

²Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

³Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

3. Kanton

Art. 10

¹Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern.

Kantonsgericht
a. Konstituierung

²Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.

³Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.

⁴Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

⁵Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

Art. 11

¹Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

b. Zusammen-
setzung und
Rechtsprechung

²Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Zivil- und Strafgericht;
2. Verwaltungsgericht.

³Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtsbehörde SchKG;
2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;

3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;
4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten).

⁴Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.

II. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung

Art. 12

Befugnisse
Im Allgemeinen

Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Art. 13

Wahl des Gerichtspersonals

¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

⁴Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

Art. 14

Bezirksgericht

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

Art. 15

Kantonsgericht

¹Das Kantonsgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

²Vorbehalten bleibt die Übertragung administrativer Befugnisse an einen Ausschuss.

Art. 16

Amtssitz

Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell bzw. Oberegg.

III. Dienstrecht

Art. 17

Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe der Richter verlauten lassen.

Amtsgeheimnis
a. Grundsatz

Art. 18

¹Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

b. Ausnahmen

²Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Art. 19

Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.

Erörterung hängiger Fälle

IV. Aufsicht

Art. 20

¹Die Aufsicht obliegt:

Zuständigkeit

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Jugendgerichte.

²Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

Art. 21

Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Weisungen

Art. 22

¹Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.

Oberaufsicht des
Grossen Rates

²Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Art. 23

¹Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Lastenteilung
a. Kanton

²Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24

b. Bezirk ¹Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.

²Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

C. Verfahren

I. Justizgrundsätze

Art. 25

Richterliche Unabhängigkeit ¹Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.

²Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

Art. 26

Beschlussfassung ¹Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

a. Stimmenthaltung ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27

b. Änderung der Zusammensetzung ¹Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

²Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligten liegt.

Art. 28

c. Zirkulationsbeschlüsse ¹Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.

²Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Richter kann Beratung verlangen.

Art. 29

Rechtsvertretung ¹Die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten ist den zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

²Die Vertreter haben sich mit einer entsprechenden Vollmacht auszuweisen.

³Die im Kanton niedergelassenen, praktizierenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Vertretung einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wird, zu einem reduzierten Tarif zu übernehmen.

Art. 30

¹Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen, die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen.

Bevollmächtigte
Regel

²Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Art. 31

¹Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

Vollmacht
a. Form

²Vormünder haben sich über ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

³Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

Art. 32

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Vollmacht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

b. Umfang

Art. 33

¹Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

c. Erlöschen

²Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letzteren Falle ist der Bevollmächtigte aber

verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

³Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

Art. 34

Handeln ohne Vollmacht

¹Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

²Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

Art. 35

Amtssprache

Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

Art. 36

Übersetzung und andere Hilfsmittel

¹Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

²Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss angewendet.

³Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 37

Öffentlichkeit der Verhandlungen
a. Anwendungsbereich

¹Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim.

²Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

³Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 38

b. Beschränkung

¹Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

²Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

³Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.

Art. 39

¹Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben. Veröffentlichung

²Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.

³Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

II. Geschäftsordnung

Art. 40

¹Die Geschäfte des Gerichtes, der Abteilungen und Kommissionen leitet deren Präsident. Geschäftsleitung
a. Im Allgemeinen

²Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

Art. 41

¹Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen. b. Übertragung
von Befugnissen

²Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Art. 42

¹Der Präsident kann entscheiden über: Präsidialentscheid

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige und unbegründete Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensbescheid zu fällen ist.

²Er begründet das Erkenntnis kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Art. 43

¹Der Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber

- a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit;
- c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen.

²Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz.

³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Art. 44

Kleidung Richter, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte tragen in den Verhandlungen dunkle Kleidung.

III. Gebühren und Kosten

Art. 45

Gebühren ¹Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.—.

²Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.— auf das Vierfache.

³Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).

⁴Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Art. 47

Inkrafttreten Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

1. Ausgangslage

Am 25. April 1999 hat die Landsgemeinde das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) angenommen. Dieses vereinigt in sich Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Gerichte, insbesondere über die Gerichtskreise, das Dienstrecht, die Gebühren, Kosten und auch das Verfahren.

Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes haben sowohl für den Zivilprozess und den Strafprozess als auch für die vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Beschwerden Gültigkeit. Mit dem geplanten Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 werden die bisherigen Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes im Strafprozess und im Zivilprozess nicht mehr anwendbar sein, da sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung als auch die Schweizerische Zivilprozessordnung abschliessend eigenständige Verfahrensregeln enthalten. Die im Gerichtsorganisationsgesetz festgeschriebenen Verfahrensvorschriften werden demnach aufgrund des Gesagten ab 1. Januar 2011 nur noch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht massgebend sein. Aus diesem Grunde sind diese aus dem Gerichtsorganisationsgesetz herauszulösen und soweit notwendig in das Verwaltungsgerichtsgesetz zu integrieren. Davon betroffen sind die Art. 31f (Verfahren vor dem Vermittleramt) und Art. 31g (Verbeiständung in zivilrechtlichen Streitigkeiten) sowie Art. 42 bis Art. 75 GOG (Gerichtspolizei, Eingaben, Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden, Gebühren und Kosten, Fristen sowie Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden). Die Art. 31f und Art. 31g fallen dahin, da diese Materie neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt ist. Demgegenüber ist der Inhalt der Art. 42 bis Art. 75 in das Verwaltungsgerichtsgesetz zu überführen. Durch diese Änderung werden die Strukturen der beiden Gesetzeswerke in Mitleidenschaft gezogen, was insbesondere eine Beeinträchtigung der Übersicht und somit auch der Lesbarkeit zur Folge hat. Es erscheint deshalb zweckmässig, die Artikelfolge im Gerichtsorganisationsgesetz neu durchzunummerieren, weshalb es sich vorliegend von einer einzigen Ausnahme abgesehen lediglich um eine formelle Revision handelt. Die Ausnahme betrifft den Gebührenrahmen nach Art. 51 Abs. 2 GOG (neu Art. 45 Abs. 2 GOG).

Die Gelegenheit der formellen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes soll dazu genutzt werden, die Gebührenregelung des bisherigen Art. 51 Abs. 2 anzupassen. Laut der zitierten Vorschrift erhöht sich der Gebührenrahmen von Fr. 20'000.-- im Sinne des bisherigen Art. 51 Abs. 1 (neu Art. 45 Abs. 1) in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Doppelte. Neu soll dieser auf das Vierfache erhöht werden (vgl. dazu neu Art. 45 Abs. 2). in der Vergangenheit hatten die appenzell-innerrhodischen Gerichte vereinzelt Klagen von hier domizilierten "Briefkastenfirmen" mit Streitwerten bis zu Fr. 50'000'000.-- und mehr zu beurteilen. In solch aufwändigen Fällen, meist mit internationalem Bezug, erweist sich eine maximale Gerichtsgebühr von Fr. 40'000.-- als unverhältnismässig tief. Aus diesem Grunde soll die Maximalgebühr vervierfacht werden können. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass die "gewöhnlichen" Streitfälle mit einem Streitwert unter Fr. 1'000'000.-- von dieser Erhöhung nicht betroffen sind. Es wird mit der vorliegenden Änderung also nicht eine generelle Gebührenerhöhung angestrebt.

Da die übrigen im Gerichtsorganisationsgesetz verbleibenden Artikel keine Änderungen erfahren, sind diesbezüglich keine weiteren Ausführungen notwendig.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gerichtsorganisationsgesetz einzutreten und der Landsgemeinde 2010 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 30. Juni 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 130 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni
2005 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen vor dem Verwaltungsgericht. Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse sowie Konkordate und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3

¹Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte als Organe der Verwaltungsrechtspflege sind unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet. Rechtshilfe

²Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonale der zuständigen Verwaltungsbehörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

Art. 4

¹Richter* und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie: Ausstand
a. Gründe

- a) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) als öffentlich-rechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleichen Sache bereits mitgewirkt haben;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

d) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

²Nicht als Ausstandsgrund gilt die Mitwirkung von Richtern und Gerichtsschreibern im summarischen Verfahren für ein nachfolgendes ordentliches Verfahren.

Art. 5

b. Entscheid

¹Es entscheidet über strittige Ausstandsfragen:

- a) von Richtern und von Gerichtsschreibern der Kantonsgerichtspräsident;
- b) des Kantongerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

²Diese Entscheide können mit Beschwerde bei der Kommission für allgemeine Beschwerden angefochten werden.

II. Geschäftsordnung

Art. 6

Gerichtspolizei
a. Vorkehren

Der Präsident sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

Art. 7

b. Ordnungsbussen

¹Wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter in einem Verfahren gesetzliche Vorschriften, Anordnungen des Richters oder den durch die gute Sitte gebotenen Anstand schuldhaft verletzt oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Richter mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.— bestraft werden.

²Der Richter widerruft oder mildert die Ordnungsbusse, soweit sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist.

III. Eingaben

Art. 8

Zahl der Exemplare

¹Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

²Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.

Art. 9

Beschränkung auf das Wesentliche

¹Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

²Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

³Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsbusse.

IV. Beschwerde

Art. 10

¹Verfügungen, die von aussergerichtlichen Behörden oder Amtsstellen des Kantons in Anwendung von öffentlichem Recht des Kantons oder des Bundes ergangen sind und gegen die keine weiteren kantonalen Rechtsmittel mehr gegeben sind, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Grundsatz

²Auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 11

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Ausnahmen

²Sie ist ausserdem unzulässig gegen:

- a) Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügungen die Beschwerde unzulässig ist.
- b) Verfügungen über Verfahrenskosten, wenn in der Hauptsache die Beschwerde unzulässig ist.
- c) Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden.

Art. 12

Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen angefochten werden. Personalfragen der Gerichte

Art. 13

Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a) wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
 - b) die Behörde, deren Verfügung von einer nichtgerichtlichen Beschwerdeinstanz aufgehoben oder abgeändert wurde.
- Beschwerdeberechtigung

Art. 14

In Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht sind eidgenössisch diplomierte Steuerexperten als berufsmässige Parteivertreter zugelassen. Vertretung in Steuersachen

Art. 15

Beschwerdegründe

¹Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

- a) Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Recht, einschliesslich Über-, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

²Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

Art. 16

Beschwerdefrist

¹Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung bei der Gerichtskanzlei einzureichen.

²Abweichende Fristbestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

³Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Zwischenverfügungen und gegen Vollstreckungsmassnahmen sind innert sieben Tagen anzubringen.

⁴Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, wird zu Unrecht die Weiterziehbarkeit ausgeschlossen oder ist die Belehrung über das Rechtsmittel fehlerhaft, so beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Wird von der Behörde eine längere als die gesetzlich vorgesehene Beschwerdefrist angegeben, so ist die Beschwerde zulässig bis zum Ablauf der angegebenen längeren Frist. Wird eine kürzere Beschwerdefrist angegeben, so gilt dennoch die ordentliche gesetzliche Frist.

Art. 17

Form und Inhalt
a. Allgemeines

¹Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel beim Gericht einzureichen.

²Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten.

³Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.

⁴Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Art. 18

b. Sozialversicherungssachen

¹In Sozialversicherungssachen können die Betroffenen anstelle schriftlicher Eingaben bei der Beschwerdeinstanz oder einem von ihr beauftragten Organ Erklärungen zu Protokoll geben.

²Die Protokollaufzeichnungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 19

¹Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet.

Aufschiebende Wirkung

²Der Präsident kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Zudem kann er selbst vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen anordnen. Diese Verfügungen sind endgültig.

³Abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 20

Die Vorinstanz ist zur Überweisung der Akten verpflichtet, versehen mit einem chronologischen Aktenverzeichnis.

Aktenüberweisung

Art. 21

¹Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Rechtliches Gehör

²Das Gericht setzt den Beteiligten für die Mitwirkung angemessene Fristen an. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, kann das Gericht ohne Rücksicht auf die Säumigen entscheiden, wenn es dies angedroht hat.

³Ist Gefahr im Verzug, kann das rechtliche Gehör auch nach Anordnung vorsorglicher Massnahmen gewährt werden.

Art. 22

¹Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Akteneinsicht

²Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

Art. 23

Die Beschwerdeinstanz kann versuchen, eine gütliche Verständigung zu erreichen.

Verständigungsversuch

Art. 24

¹Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise durch Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.

Beweisverfahren

²Die Beteiligten bzw. die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit sie das Verfahren durch ihr Begehren eingeleitet haben oder in einem von der Behörde eingeleiteten Verfahren selbständige Begehren stellen.

³Der Präsident des Verwaltungsgerichtes bzw. der instruierende Richter erhebt die notwendigen Beweise und ordnet die erforderlichen Expertisen an. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 25

Verhandlung Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Art. 26

Inhalt und Form des Entscheides ¹Hebt das Gericht die angefochtene Verfügung auf, so entscheidet es in der Sache selbst.

²Ausnahmsweise kann es die Sache zur neuen Beurteilung an eine der Vorinstanzen zurückweisen.

³Der Entscheid hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und das Beschwerdebegehren, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

⁴Er ist den Parteien und den Vorinstanzen zu eröffnen.

Art. 27

Änderung des angefochtenen Entscheides ¹Das Gericht darf weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

²Beabsichtigt das Gericht, mehr zuzusprechen, als verlangt wurde, oder weniger, als anerkannt ist, ist den Parteien vor dem Entscheid nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³Das Gericht ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden.

Art. 28

Abschreibung Wird die Beschwerde zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird sie kostenfälligerweise abgeschrieben.

Art. 29

Ergänzende Vorschriften Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes anwendbar.

V. Klagen

Art. 30

¹Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
- b) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnissen;
- c) vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis;
- d) Streitigkeiten im Sinne von Art. 71 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Allgemeines
Verwaltungsrecht

²Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sind sinngemäss anwendbar. Der Richter kann von Amtes wegen Beweise erheben. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt.

Art. 31

¹Klagen auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes sind, soweit sie das Bundesrecht vorsieht, dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Sozialversiche-
rungsrecht

²Die Vorschriften über die Beschwerde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 32

¹Klagen gemäss Art. 89 KVG und Art. 57 UVG sind dem entsprechenden Schiedsgericht einzureichen.

Streitigkeiten
nach KVG und
UVG

²Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sind sinngemäss anwendbar. Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt.

VI. Revision

Art. 33

¹Das Gericht zieht seinen Entscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision:

Revision

- a) wenn ihn ein Verbrechen oder ein Vergehen beeinflusst hat;
- b) wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt oder nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat.

²Auf ein Revisionsbegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war.

³Das Revisionsbegehren ist dem Verwaltungsgericht innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen. Ein Revisionsbegehren gemäss Abs. 1 lit. b ist aber spätestens innert zehn Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides zu erheben.

Art. 34

Aufschiebende Wirkung Den Revisionsbegehren und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese vom Gericht angeordnet wird.

Art. 35

Entscheid Hat ein Betroffener ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Entscheides, so darf das Gericht den Entscheid nur ändern oder aufheben, wenn schutzwürdigere Interessen es erfordern. Es hat unter Berücksichtigung aller Umstände einen Ausgleich der Interessen anzustreben.

Art. 36

Ergänzende Vorschriften Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Revisionsbegehren die Vorschriften über die Beschwerde sachgemässe Anwendung.

VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden

Art. 37

Zustellung / Veröffentlichung ¹Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt.

²Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsspruch, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.

Art. 38

Zustelladresse ¹Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen:
a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind;
b) Beteiligte, die im Ausland wohnen.

²Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

Art. 39

¹Entscheide sind den Parteien schriftlich, in der Regel ohne Begründung, zu eröffnen. Sie müssen durch das Gericht unterzeichnet werden. Art der Eröffnung

²Werden Entscheide ohne Begründung eröffnet, können die Parteien innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen.

VIII. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

Art. 40

Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen. Erläuterung
a. Voraussetzung

Art. 41

¹Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich innert sieben Tagen seit Zustellung des Urteils einzureichen. b. Verfahren

²Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches. Neue Beweismittel, die im früheren Prozess nicht vorlagen, sind ausgeschlossen.

³Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

⁴Der Richter entscheidet ohne Verhandlung.

Art. 42

¹Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird. c. Weiterzug

²Entspricht der Richter dem Gesuch, eröffnet er den Entscheid neu.

Art. 43

Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnung der Beteiligten, lässt der Gerichtspräsident ohne weiteres berichtigen. Berichtigung

IX. Kosten

Art. 44

¹Die Partei, welche mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Amtliche Kosten
a. Allgemeines

²Die Kosten für Augenscheine, Zeugenbefragungen, Expertisen usw. werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gerichtsgebühren hinzugerechnet. Gerichtskosten

³Kosten, die ein Beteiligter durch Trölererei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

⁴Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit das Gericht nichts anderes verfügt.

⁵Von Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

Art. 45

b. Vorschüsse

¹Das Gericht kann einen Kostenvorschuss verlangen.

²Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 46

c. Erlass

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten.

Art. 47

Ausseramtliche Kosten

¹Im Verfahren vor Gericht werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage als notwendig oder angemessen erscheinen.

²Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

Art. 48

Unentgeltliche Rechtspflege a. Voraussetzungen

¹Eine Partei hat Anspruch auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen.

²Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt:

- a) wenn das Verfahren aussichtslos erscheint;
- b) für juristische Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen sowie Konkurs- und Nachlassmassen;
- c) für Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d. in weiteren durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 49

b. Gegenstand

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Bedarf:

- a) die Befreiung von Vorschüssen;
- b) die Befreiung von den amtlichen Kosten;

- c) die Bestellung eines Rechtsvertreters; dieser wird durch den Staat entschädigt, sofern kein Rückgriff auf die kostenpflichtige Gegenpartei möglich ist.

Art. 50

¹Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege können mit einer kurzen Begründung, unter Einreichung der Akten und Angabe der Parteibegehren, jederzeit beim Verwaltungsgericht gestellt werden. c. Verfahren

²Der Präsident entscheidet über das Gesuch. Diese Entscheide können mit Beschwerde bei der Kommission für allgemeine Beschwerden angefochten werden.

³Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt werden.

Art. 51

Die Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege wird entzogen, soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder im Laufe des Verfahrens dahinfallen. d. Entzug

Art. 52

¹Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, insbesondere bei günstigem Prozessausgang, es gestatten, kann sie zur Nachzahlung der gesamten vom Staat übernommenen Kosten verpflichtet werden. e. Nachforderung

²Die Forderungen verjähren zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

X. Fristen

Art. 53

¹Fristen, die das Gesetz festlegt, können nicht erstreckt werden. Grundsätze

²Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. a. Gesetzliche Fristen

Art. 54

¹Der Richter kann von ihm gesetzte Fristen erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum ersucht wird. b. Richterliche Fristen und Vorladungen

²Er hält die Verwirkungsfolge in der Fristansetzung oder in der Vorladung fest.

Art. 55

Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung von Fristen und Vorladungsterminen sowie bei deren Erstreckung oder Verschiebung den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer sowie die Interessen der Beteiligten und Dritter. c. Ermessen des Richters

Art. 56

Vorladungen
a. Form Die Vorladung bezeichnet ihren Zweck. Sie zeigt an, ob persönliches Erscheinen gefordert wird.

Art. 57

b. Ausbleiben Wer auf Vorladungen hin innert einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit unentschuldigt nicht erscheint oder die Beteiligung an der Verhandlung ablehnt, kann als ausgeblieben betrachtet werden.

Art. 58

Fristenlauf ¹Für die Berechnung der Fristen gilt grundsätzlich das kantonale Gesetz über den Fristenlauf.

²Wird eine Frist nach Monaten bemessen, endet sie am Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Fristeröffnung entspricht, oder, wenn der Tag fehlt, am letzten Tag des Monats.

³Wird eine Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

Art. 59

Wiederherstellung
a. Voraussetzung ¹Ein Vorladungstermin oder eine Frist wird wiederhergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht.

²Der Richter kann die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

³Die Wiederherstellung kann auch erfolgen, nachdem ein Endentscheid ergangen ist.

Art. 60

b. Zuständigkeit Über die Wiederherstellung entscheidet der Richter, bei dem der Vorladungstermin oder die Frist versäumt wurde.

Art. 61

c. Gesuch ¹Das Gesuch ist innert sieben Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen oder der Versäumnisentscheid eröffnet worden ist, schriftlich einzureichen.

²Wurde die Vorladung, die Frist oder der Versäumnisentscheid veröffentlicht, kann die Wiederherstellung nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Veröffentlichung zwei Monate verstrichen sind.

³Im Gesuch sind die Wiederherstellungsgründe darzulegen und Beweismittel zu nennen.

Art. 62

¹Der Richter entscheidet, nachdem er dem Verfahrensgegner Gelegenheit zur Vernehmung gegeben hat. d. Entscheid

²Er kann beantragte Beweise erheben und von Amtes wegen abklären, ob die geltend gemachten Wiederherstellungsgründe zutreffen.

Art. 63

¹Es können weitergezogen werden: e. Weiterzug

a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;

b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

²Für andere Entscheide bleiben die Vorschriften über die Rechtsverweigerungsbeschwerde vorbehalten.

Art. 64

Die Gerichtsferien dauern:

a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;

b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;

c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Gerichtsferien

a. Dauer

Art. 65

¹Während der Gerichtsferien stehen gesetzliche und richterliche Fristen still. b. Wirkung

²Die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboten werden.

XI. Vollstreckung

Art. 66

Entscheide sind vollstreckbar, wenn sie begründet sind oder innert Frist keine vollständige Ausfertigung verlangt wurde. Vollstreckbarkeit

Art. 67

Das Gericht sorgt für die Vollstreckung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Zuständigkeit

Art. 68

Zwangsvollstreckung
a. Geld- und Sicherheitsleistungen

Ist die Verfügung oder der Entscheid auf eine Geld- oder Sicherheitsleistung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Schuldbetreibung.

Art. 69

b. Handlungen, Duldungen, Unterlassungen

¹Ist die Verfügung oder der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Wege der Ersatzvornahmen durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang auf Kosten des Pflichtigen.

²Sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, muss das Zwangsmittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.

³Die Zwangsvollstreckung durch Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang findet keine Anwendung in Abgabesachen.

Art. 70

Androhung der Ungehorsamsstrafe

¹Das Gericht kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.

²Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe angedroht werden.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 71

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG).

Art. 72

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

1. Ausgangslage

Am 25. April 1999 hat die Landsgemeinde das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) angenommen. Gleichzeitig hiess es auch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) gut, welches Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Gerichte, insbesondere über die Gerichtskreise, das Dienstrecht, die Gebühren, Kosten und auch das Verfahren enthält.

Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes haben sowohl für den Zivilprozess und den Strafprozess als auch für die vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Beschwerden Gültigkeit. Mit dem geplanten Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 werden die bisherigen Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes im Strafprozess und im Zivilprozess nicht mehr anwendbar sein, da sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung als auch die Schweizerische Zivilprozessordnung abschliessend eigenständige Verfahrensregeln enthalten. Das Gerichtsorganisationsgesetz würde in diesen Bereichen demnach ab 1. Januar 2011 nur noch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht massgebend sein. Aus diesem Grunde sind diese Teile aus dem Gerichtsorganisationsgesetz herauszulösen und soweit notwendig in das Verwaltungsgerichtsgesetz zu integrieren. Davon betroffen sind die Art. 31f (Verfahren vor dem Vermittleramt) und Art. 31g (Verbeiständung in zivilrechtlichen Streitigkeiten) sowie Art. 42 bis Art. 75 GOG (Gerichtspolizei, Eingaben, Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden, Gebühren und Kosten, Fristen sowie Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden). Die Art. 31f und Art. 31g fallen dahin, da diese Materie neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt ist. Demgegenüber ist der Inhalt der Art. 42 bis Art. 75 in das Verwaltungsgerichtsgesetz zu überführen. Durch diese Änderung werden die Strukturen der beiden Gesetzeswerke in Mitleidenschaft gezogen, was insbesondere eine Beeinträchtigung der Übersicht und somit auch der Lesbarkeit zur Folge hat. Es erscheint deshalb zweckmässig, die Artikelfolge auch im Verwaltungsverfahrensgesetz - gleich wie im Gerichtsorganisationsgesetz - neu durchnummerieren. Die erwähnten Bestimmungen werden ohne materielle Änderungen in das Verwaltungsgerichtsgesetz überführt. Es handelt sich somit lediglich um eine formelle Revision.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Verwaltungsgerichtsgesetz einzutreten und der Landsgemeinde 2010 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 30. Juni 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember
2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden auch auf das kantonale Zivilrecht
Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen
enthält.

Geltungsbereich
der ZPO

Art. 2

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär
das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Anwendung des
GOG

Art. 3

¹Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler* des Bezirks.

Schlichtungsbe-
hörden

²Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht
eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung gemäss Art. 200
Abs. 1 ZPO.

³Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlich-
tungsstelle mit paritätischer Vertretung nach Art. 200 Abs. 2 ZPO.

Art. 4

¹Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

Bezirksgerichts-
präsident

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO);
2. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 288 Abs. 1 ZPO) unter Vor-
behalt von Art. 5 Ziff. 3.

²Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Zivilsachen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission entscheidet erstinstanzlich :

1. über Beschwerden im Sinne von Art. 12 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911(EG ZGB);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO);
3. im Scheidungsverfahren über die Genehmigung der abgeschlossenen Vereinbarung (Art. 288 Abs. 1 ZPO).

Art. 6

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 7

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
2. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
3. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Art. 8

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist Beschwerdeinstanz (Art. 319 ZPO) gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten.

Art. 9

Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht)

Das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht) ist:

1. einzige kantonale Instanz bzw. oberes Gericht (Art. 5 ff. ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichts sowie dessen Kommissionen (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. oberes Gericht am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Art. 10

Entscheid über den Ausstand

Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

1. des Vermittlers sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle der Bezirksgerichtspräsident;
2. von Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
3. des Bezirksgerichtspräsidenten der Kantonsgerichtspräsident;
4. des Kantonsgerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

Art. 11

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Zivilprozessordnung in Kraft. Inkrafttreten

Art. 12

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO). Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

2. Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911 lautet neu:

"¹Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig:

ZGB	Art. 269, 269a	Anfechtung der Adoption;
ZGB	Art. 314	Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge;
ZGB	Art. 397d	Beschwerde bei fürsorglicher Freiheitsentziehung;
ZGB	Art. 368 ff.	Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft;
ZGB	Art. 392 ff.	Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft;
ZGB	Art. 395	Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft.

Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen.

HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

²Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

3. In Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Zivilprozessordnung." durch "... der Zivilprozessgesetzgebung." ersetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Zivilrecht wird einerseits in materielles und andererseits in formelles Recht unterteilt.
- 1.2. Das materielle Zivilrecht umfasst im Wesentlichen das Personenrecht, das Eherecht, das Verwandtschaftsrechts, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht und das Sachenrecht (Grundeigentum und Fahrniseigentum). Die diesbezüglichen Regelungen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) kodifiziert, welches am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist. Im Weiteren gehören die Vorschriften des Obligationenrechts vom 14. Juni 1881 ebenfalls zum materiellen Zivilrecht. Das Obligationenrecht umfasst im Wesentlichen das Schuld- und Vertragsrecht, die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft sowie das Wertpapierrecht. Schliesslich bilden auch das Wettbewerbsrecht, das Urheberrecht, das Markenschutzrecht und das Patentrecht Bestandteil des materiellen Zivilrechts. Das materielle Zivilrecht ist schon seit langem schweizweit (das OR seit 1881 und das ZGB seit 1912) vereinheitlicht.
- 1.3.1. Das Zivilprozessrecht regelt das Verfahren, in welchem Streitigkeiten zwischen Parteien (Kläger und Beklagter) aus dem Zivilrecht von welchen Gerichten beurteilt und durchgesetzt werden. Das Zivilprozessrecht dient somit der Verwirklichung des materiellen Zivilrechts im Streitfalle.
- 1.3.2. Im Gegensatz zum materiellen Zivilrecht ist das Zivilprozessrecht bis dato kantonal geregelt. Jeder der 26 Kantone hat seine eigene Zivilprozessordnung. Dieser Zustand ist mit vielen Nachteilen verbunden. Zum einen wird die Durchsetzung des materiellen Rechts verteuert und erschwert. Zum anderen stehen die Kantone unter ständigem Anpassungsdruck, sobald der Bundesgesetzgeber punktuelle Vorgaben für den Zivilprozess macht. Dies ist insbesondere "im sozialen" Privatrecht (z.B. Familienrecht, Miet- und Pachtrecht, Arbeitsvertragsrecht und Konsumentenschutzrecht) häufig der Fall. Aber auch im Wettbewerbsrecht, Markenschutzrecht und Patentrecht finden sich zahlreiche bundesrechtliche Verfahrensvorschriften, welche die Kantone umzusetzen

haben und laufend modifizieren müssen. Aufgrund der geschilderten Situation hat sich in Fachkreisen die Meinung durchgesetzt, dass - neben dem Strafprozessrecht - auch das Zivilprozessrecht bundesrechtlich zu kodifizieren ist. Im Jahre 2000 haben denn auch Volk und Stände einer Änderung von Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) zugestimmt, wonach dem Bund die Kompetenz zum Erlass einer gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung übertragen wird.

1.4.1. Am 19. Dezember 2008 haben die Eidgenössischen Räte im Rahmen einer umfassenden Justizreform, welche auch die Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes und des Jugendstrafprozessrechtes umfasst, die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet, die an die Stelle der bisherigen 26 kantonalen Zivilprozessordnungen treten wird. Da die Referendumsfrist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen ist, ist vorgesehen, die Schweizerische Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Mit deren Inkraftsetzung werden die 26 bisherigen kantonalen Zivilprozessordnungen und somit auch das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 hinfällig.

1.4.2. Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt im Wesentlichen deren Geltungsbereich, die örtliche Zuständigkeit und Aufgaben der Gerichte, den Ausstand der Richter, die Verfahrensgrundsätze, die Prozessvoraussetzungen, die Rechtshängigkeit, Rechte und Pflichten der Parteien (Kläger und Beklagter), den Streitwert, die Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege, die Prozessleitung, das prozessuale Handeln, die Fristen, die Erhebung von Beweisen, die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten, das Schlichtungsverfahren, die Mediation, das ordentliche und das einfache Verfahren, das summarische Verfahren, die vorsorglichen Massnahmen, die Rechtsmittel, die Vollstreckung (mit Ausnahme von Geldleistungen, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 erfolgt) und die Schiedsgerichtsbarkeit. Schiedsgerichte sind private Gerichte, die von den Parteien durch freiwillige Vereinbarung eingesetzt werden, welche anstelle der staatlichen Gerichte urteilen. Die Urteile von Schiedsgerichten erlangen - wie jene von staatlichen Gerichten - Rechtskraft und sind somit auch vollstreckbar, ohne dass sie einer amtlichen oder staatlichen Bestätigung bedürfen. Gemäss Art. 354 ZPO kann Gegenstand eines Schiedsverfahrens jeder Anspruch sein, über den die Parteien frei verfügen können. Bis heute wird die nationale Schiedsgerichtsbarkeit durch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 geregelt, dem die Mehrheit der Kantone, so unter anderem auch der Kanton Appenzell I.Rh. mit entsprechendem Grossratsbeschluss vom 24. November 1980 beigetreten ist.

- 1.4.3. Aufgrund von Art. 3 ZPO bleibt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden Sache der Kantone, soweit die Schweizerische Zivilprozessordnung nichts anderes bestimmt. Laut Art. 308 Abs. 1 ZPO ist jeder erstinstanzliche Entscheid mit Berufung an eine höhere Instanz anfechtbar. Die Kantone sind somit verpflichtet, eine zweistufige Gerichtsbarkeit (Erstinstanz und Oberinstanz) zu installieren, was bereits bis dato in allen Kantonen und somit auch im Kanton Appenzell I.Rh. mit den zwei Bezirksgerichten als erste Instanz und dem Kantonsgericht als zweite Instanz grundsätzlich der Fall ist. Die Schweizerische Zivilprozessordnung beschränkt sich somit in erster Linie auf die Regelung des Verfahrens. Die in der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) und im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) festgelegten Gerichtsstrukturen und ebenfalls in der Kantonsverfassung stipulierte personelle Zusammensetzung der Gerichte und der Wahlmodus werden deshalb von der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht tangiert.
- 1.4.4. Auch für das Tarifwesen (Gerichtskosten und Anwaltskosten) bleiben die Kantone zuständig, wobei jedoch die materiellen Regeln der Kostenverteilung auf die an einem Prozess beteiligten Parteien sowie die unentgeltliche Rechtspflege Gegenstand der Schweizerischen Zivilprozessordnung bilden (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, Ziff. 5.8.1.).
- 1.4.5. Die Schweizerische Zivilprozessordnung misst der vor- bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert zu. So haben die Parteien vorgängig der Anrufung des urteilenden Gerichtes zunächst - von gewissen Ausnahmen im Sinne von Art. 198 ZPO abgesehen - einen gemeinsamen Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde zu unternehmen (Art. 197 ZPO) oder stattdessen auf gemeinsamen Antrag der Parteien eine Mediation durchzuführen (Art. 213 Abs. 1 ZPO). Die Mediation bedeutet im Wesentlichen Vermittlung durch eine neutrale und unabhängige private Drittperson, welche von den Parteien zu bestimmen ist. Diese grundsätzliche obligatorische Vorstufe trägt einerseits im Sinne des Prinzips "zuerst schlichten und dann richten" zur Entlastung der Gerichte bei, andererseits erleichtert sie den Parteien den ersten Schritt auf dem Rechtsweg. Solche Systeme kennen die meisten Kantone, so unter anderem auch der Kanton Appenzell I.Rh. mit dem Vergleichsverfahren vor dem Vermittler bereits heute schon. Allerdings ist dieses von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet. So ist in den kantonalen Zivilprozessordnungen vom Sühneverfahren, Vermittlungsverfahren, Versöhnungsversuch etc. die Rede. Die Schweizerische Zivilprozessordnung strebt auch diesbezüglich eine Vereinheitlichung an. Als Schlichtungsbehörden können die Kantone wie bisher ihre "bürgernahen" Friedensrichter bzw. Vermittler einsetzen. Bei Streitigkeiten aus Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ist jedoch laut

Art. 200 Abs. 1 ZPO eine paritätische Schlichtungsbehörde einzusetzen. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels ist auch für Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (GIG) eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde einzusetzen. Da die Kantone bereits heute aufgrund des geltenden Mietrechts und des geltenden Gleichstellungsgesetzes solche Schlichtungsstellen einzusetzen haben, können der bereits bestehenden Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse und der Schlichtungsstelle "Gleichstellung von Frau und Mann" die Aufgaben im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung übertragen werden.

- 1.5. Gemäss Art. 129 ZPO wird das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen haben die Kantone nach der gleichen Vorschrift den Gebrauch der Sprache zu regeln. Da im Kanton Appenzell I.Rh. Deutsch die einzige Amtssprache ist, besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass beim Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ein entsprechender Handlungsbedarf deshalb besteht, weil die Kantone gestützt auf Art. 67 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 die Verfahrenssprache ihrer Strafbehörden bestimmen müssen. Aus diesem Grunde ist denn auch in Art. 12 EG StPO festgeschrieben, dass Deutsch die Verfahrenssprache ist, was beim vorliegenden Einführungsgesetz aufgrund des Wortlautes von Art. 129 ZPO nicht notwendig ist.

2. Bemerkungen zum Ingress und den einzelnen Artikeln

2.1. Ingress

Aufgrund von Art. 3 ZPO ist die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden - soweit die Schweizerische Zivilprozessordnung nichts anderes bestimmt - Sache der Kantone, auf welche Grundlage im Ingress hingewiesen wird.

2.2. Art. 1

Laut Art. 1 finden die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung auch auf das kantonale Zivilrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Zivilrecht zum grössten Teil bzw. beinahe annähernd auf Stufe Bund geregelt ist. In gewissen Bereichen des Sachenrechtes (wie beispielsweise Bestandteil und Zugehör eines Grundstückes, Grenzabstände von Pflanzungen, Wegrechte etc.) sind die Kantone jedoch befugt, eigenständige Vorschriften aufzustellen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Kompetenz in erster Linie mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April

1911 (EG ZGB) Gebrauch gemacht. Daneben bestehen beispielweise auch noch die altrechtlichen Bestimmungen des Zeddelgesetzes vom 27. April 1884 (ZeG). Es würde nun insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz wenig Sinn machen, wenn das kantonale materielle Zivilrecht im Streitfall in einem anderen Verfahren als jenem der Schweizerischen Zivilprozessordnung beurteilt und durchgesetzt werden müsste.

2.3. Art. 2

Sofern die Organisation und das Verfahren nicht abschliessend in der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt sind, wird in Art. 2 der Vollständigkeit halber ergänzend auf das Gerichtsorganisationsgesetz verwiesen. Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die Organisation der Gerichte.

2.4. Art. 3

Wie bereits in Ziff. 1.4.5. ausgeführt worden ist, hat laut Art. 197 ZPO dem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsverfahren voranzugehen. Es ist naheliegend, dass diese Aufgabe den Vermittlern des Bezirkes zugeschrieben wird, zumal diese bereits gemäss des geltenden kantonalen Gesetzes über die Zivilprozessordnung damit betraut sind. Gestützt auf Art. 200 Abs. 1 ZPO ist bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen eine Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung von Mieter- und Vermieterseite einzusetzen. Gemäss dem geltenden Mietrecht müssen die Kantone bereits heute derartige paritätische Schlichtungskommissionen einsetzen. Es versteht sich von selbst, dass diese weiterhin mit der Aufgabe im Sinne von Art. 200 Abs. 1 ZPO betraut werden soll. Ausserdem ist nach Art. 200 Abs. 2 ZPO für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 eine Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer ebenfalls paritätischen Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Frauen und Männern zu bezeichnen. Auch hier soll diese Aufgabe der bereits bestehenden Schlichtungsstelle übertragen werden.

2.5. Art. 4

2.5.1. Art. 243 ff. ZPO regelt das vereinfachte Verfahren und Art. 248 ff. ZPO das summarische Verfahren.

2.5.2. Das vereinfachte Verfahren zeichnet sich durch vereinfachte Klageformen (Art. 244 ZPO), verstärkte Mitwirkung des Gerichts bei der Feststellung des Sachverhaltes (Art. 247 ZPO) und Beschleunigung des Verfahrens (Art. 246 ZPO) aus. Ausserdem kann die Klage auch in mündlicher Form eingereicht werden (Art. 244 Abs. 1 ZPO). Das vereinfachte Verfahren ist ökonomisch und sozial zugleich. Es spielt in Angele-

genheiten, für die der ordentliche Prozess zu schwerfällig wäre, wobei die besonderen Eigenschaften vor allem den sozial schwächeren Parteien zugute kommen sollen. Zudem machen die vereinfachten Klageformen den Prozess laienfreundlich. Das vereinfachte Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung lehnt sich an entsprechende bisherige kantonalen Regelungen an. Es ist das Nachfolgeinstitut des so genannten einfachen und raschen Verfahrens, das der Bund den Kantonen bereits bisher punktuell vorschreibt, zum Beispiel im familiären Unterhalts-, Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht. Laut Art. 243 Abs. 1 ZPO gilt das vereinfachte Verfahren für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--. Im Weiteren gilt es nach Abs. 2 des gleichen Artikels ohne Rücksicht auf den Streitwert auch für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (lit. a), wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach Art. 28b ZGB (lit. d), aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (lit. c), zur Durchsetzung des Auskunftsrechts nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (lit. d), nach dem Bundesgesetz über Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben vom 17. Dezember 1993 (lit. c) sowie aus Zwangsversicherungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (lit. f).

2.5.3. Die typischen Merkmale des summarischen Verfahrens sind Flexibilität und Schnelligkeit. Flexibel ist es in der Form, denn die Klage kann laut Art. 252 Abs. 2 ZPO in einfachen oder dringenden Fällen auch mündlich eingereicht werden. Schnell ist es auch dank seiner Beweismittelbeschränkung (gemäss Art. 254 ZPO sind grundsätzlich nur liquide Beweismittel zugelassen) sowie der Möglichkeit anstelle einer Verhandlung lediglich aufgrund der Akten zu entscheiden (Art. 256 Abs. 1 ZPO). Laut Art. 248 ZPO ist das summarische Verfahren anwendbar in den vom Gesetz bestimmten Fällen (lit. a), für den Rechtsschutz in klaren Fällen (lit. b), für das gerichtliche Verbot (lit. g), für die vorsorglichen Massnahmen (lit. d) und für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (lit. c). Die Art. 249 bis Art. 251 ZPO enthalten Kataloge der wichtigsten Summarsachen aus dem ZGB und dem OR sowie dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. April 1889 (SchKG), welche jedoch nicht abschliessend sind.

2.5.4. In Anbetracht der ratio legis sowohl des vereinfachten als auch des summarischen Verfahrens erscheint es naheliegend, erstinstanzlich nicht das Bezirksgericht in seiner Gesamtheit, sondern vielmehr den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter für das summarische Verfahren und eine bezirksgerichtliche Kommission für das vereinfachte Verfahren als zuständig zu erklären. Eine solche Lösung erscheint insbe-

sondere deshalb als gerechtfertigt, weil der Einzelrichter und Kommissionen schneller und effizienter handeln und entscheiden können als das Gesamtgericht, was zweifellos im Sinne des vereinfachten und des summarischen Verfahrens liegt.

2.5.5. Die Einsetzung des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter ist zudem bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren im Sinne von Art. 288 Abs. 1 ZPO vorgesehen, zumal in solchen Fällen der Scheidungswillen von beiden Ehegatten ausgeht, diese sich spätestens im Rahmen des Gerichtsverfahrens auch über alle Nebenpunkte einigen können und somit keine Kampscheidung stattfinden wird. Demgegenüber soll die im Rahmen einer Scheidung auf gemeinsames Begehren abgeschlossene Vereinbarung in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Vereinbarungen durch eine bezirksgerichtliche Kommission überprüft werden.

2.5.6. Aufgrund von Art. 194 Abs. 1 ZPO sind die Gerichte gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet. Bei der Rechtshilfe geht es um Amtshandlungen (beispielsweise Einvernahme von Zeugen, Schaffung und Übermittlung von Akten, Sicherstellung von Beweisstücken etc.), die von einer bisher mit der Sache nicht befassten Amtsstelle auf Veranlassung einer anderen vorgenommen wird, wenn letztere mangels eigener Amtsbefugnis, insbesondere wegen des Territorialitätsprinzipes dazu nicht in der Lage ist. Die Rechtshilfe hat also das Handeln zugunsten eines Verfahrens vor einem anderen Gericht zum Gegenstand. Da Rechtshilfeangelegenheiten eine besonders rasche Erledigung erfordern, erscheint es naheliegend, wie bisher, ebenfalls den Bezirksgerichtspräsidenten als erstinstanzlichen Einzelrichter für die interkantonale Rechtshilfe in Zivilsachen als zuständig zu erklären.

2.6. Art. 5

Gemäss den einschlägigen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) sind für gewisse Bereiche des Zivilgesetzbuches wie beispielsweise das Betreten von Wald und Weide (Art. 699 ZGB), die Einräumung eines Notweges (Art. 694 ZGB), die fürsorgerische Freiheitsentziehung, Adoptionsangelegenheiten, Namensänderungen, gewissen Erbschaftsangelegenheiten etc. erstinstanzlich Verwaltungsbehörden und im Rekursfall teilweise die Standeskommission zuständig. An dieser Kompetenzregelung soll auch mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nichts geändert werden. Laut Art. 12 Abs. 1 EG ZGB können derartige Entscheide und entsprechende Rekursentscheide der Standeskommission bisher direkt beim Kantonsgericht angefochten werden. Zur Wahrung der doppelten Instanz (vgl. dazu Ausführungen in Ziff. 2.7) wird hiezu neu eine bezirksgerichtliche Kommission als erste gerichtliche Instanz eingesetzt. Im Weiteren soll diese - wie bereits in Ziff. 2.5.5. ausgeführt worden ist - für die

Überprüfung der im Rahmen einer Scheidung auf gemeinsames Begehren abgeschlossene Vereinbarung zuständig sein. Ausserdem werden dieser Streitigkeiten im Sinne von Art. 243 ff. ZPO, die im vereinfachten Verfahren abzuwickeln sind, zur Beurteilung und Entscheidung zugewiesen.

2.7. Art. 6

Aufgrund von Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) in Verbindung mit Art. 308 ZPO ist der Grundsatz der "double instance" bzw. von zwei richterlichen Instanzen vorgesehen. Da die Gerichtsorganisation des Kantons Appenzell I.Rh. die Zweistufigkeit bereits kennt, ändert sich diesbezüglich mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nichts. In Art. 6 wird wie bisher das Bezirksgericht als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren eingesetzt.

2.8. Art. 7 - Art. 9

Aufgrund von Art. 9 Ziff. 1. ist das Kantonsgericht wie bisher Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes sowie dessen Kommissionen. Laut Art. 7 Ziff. 1. ist der Kantonsgerichtspräsident als Einzelrichter Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten.

Nach Art. 356 Abs. 1 ZPO hat der Kanton, in welchem sich der Sitz eines privaten Schiedsgerichtes befindet, ein oberes Gericht zu bezeichnen, das für Beschwerden und Revisionsgründe (lit. a) sowie die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (lit. b) zu bezeichnen. Diese Aufgabe wird gemäss Art. 9 Ziff. 3. dem Kantonsgericht zugewiesen. Im Weiteren hat der Sitzkanton eines Schiedsgerichtes gestützt auf Art. 356 Abs. 2 ZPO ein anderes oder anders zusammengesetztes Gericht als das obere Gericht als einzige Instanz einzusetzen für die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter (lit. a), die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichtes (lit. b) und die Unterstützung des Schiedsgerichtes bei den Verfahrenshandlungen (lit. c). Diese Aufgabe wird laut Art. 7 Ziff. 2. dem Kantonsgerichtspräsidenten zugeschrieben. Im Weiteren ist dieser gemäss Art. 7 Ziff. 3. wie bisher Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 ZPO haben die Kantone ein Gericht als einzige kantonale Instanz zu bezeichnen, dass zuständig ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, mit dem unlauteren Wettbewerb, mit dem Kartellrecht, mit dem Firmenrecht, mit dem Kernenergiehaftpflichtrecht sowie für Klagen gegen den Bund. Für diese Aufgabe wird nach Art. 9 Ziff. 1. wie bisher das Kantonsgericht eingesetzt. Schliesslich ist gemäss Art. 8

die kantonsgerichtliche Kommission für allgemeine Beschwerden Beschwerdeinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten.

2.9. Art. 10

Art. 47 ff. ZPO hat die Ausstandsregelung zum Gegenstand. Um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten müssen Richter und weitere Gerichtspersonen in gewissen Fällen, die in Art. 47 Abs. 1 ZPO abschliessend aufgeführt sind, in den Ausstand treten, das heisst, sie können im betreffenden Fall ihr Amt nicht ausüben. Sofern im konkreten Einzelfall Meinungsverschiedenheiten über den Ausstand bestehen, legt Art. 10 die entsprechenden Zuständigkeiten fest. Die vorgesehene Regelung im Sinne von Art. 10 entspricht der bisherigen bewährten Lösung gemäss Art. 30 GOG.

2.10. Art. 11

Laut Art. 408 Abs. 2 ZPO bestimmt der Bundesrat deren Inkrafttreten. Es ist das erklärte Ziel des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, die Schweizerische Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, weshalb das vorliegende Einführungsgesetz nach dessen Annahme ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten soll. Im Übrigen bedarf dieses zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Bundes.

2.11. Art. 12

Wie bereits in Ziff. 1.4.1. ausgeführt worden ist, wird mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung das kantonale Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 hinfällig, was in Art. 12 Abs. 1 zum Ausdruck kommt. Mit dem Inkrafttreten wird auch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 überflüssig, weshalb in formeller Hinsicht auch der Grossratsbeschluss zu dessen Beitritt vom 24. November 1980 aufgehoben werden muss. Da Art. 12 aus gesetzestechnischen Gründen nur die Aufhebung und Änderung von Erlassen auf Gesetzesstufe zum Gegenstand hat, der erwähnte Grossratsbeschluss jedoch nicht der Gesetzesstufe zuzuordnen ist, ist dieser nicht im Rahmen von Art. 12, sondern mittels eines eigenständigen Beschlusses des Grossen Rates im Anschluss an die Gutheissung des vorliegenden Einführungsgesetzes aufzuheben.

In Ziff. 2.6. ist bereits darauf hingewiesen worden, dass wegen dem Erfordernis der doppelten Instanz Art. 12 EG ZGB in dem Sinne geändert werden muss, dass die Beurteilung der dort aufgeführten Beschwerden erstinstanzlich von der bezirksgerichtlichen Kommission in Beschwerden für Zivilsachen zu beurteilen und zu entscheiden ist.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung einzutreten und der Landsgemeinde 2010 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 10. August 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat am 10. August 2009 einen Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) samt Botschaft zur Beratung überwiesen. Im Rahmen der Vorlage wurde vorgeschlagen, für vereinfachte Verfahren gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) sowie für die Genehmigung von Scheidungskonventionen eine bezirksgerichtliche Kommission einzusetzen (Art. 5 lit. 2 und 3 EG ZPO).

Aufgrund von Gesprächen mit verschiedenen Richtern hat die Standeskommission diese Zuständigkeitszuweisung nochmals überprüft. Sie ist hierbei zum Schluss gelangt, dass es richtig ist, eine Kommission einzusetzen. Das Gewicht vieler Fälle, die vom Bundesgesetzgeber dem vereinfachten Verfahren zugewiesen sind, rechtfertigt es, dass sich nicht nur ein Richter, sondern ein gerichtliches Gremium damit befassen. Zudem kann mit der Zuweisung dieser Fälle an eine Kommission die Praxiserfahrung der Bezirksrichter verstärkt gepflegt werden. Gerade dieser Aspekt ist der Standeskommission sehr wichtig: Im Rahmen eines Rückblickes auf die Einsatzhäufigkeit der Bezirksrichter musste nämlich festgestellt werden, dass sich in den letzten Jahren insbesondere beim Bezirksgericht Obereggi für neue Richter kaum mehr Gelegenheit ergeben hat, sich anhand von Praxisfällen ordentlich in die richterliche Tätigkeit einzuarbeiten. Darunter hat die Attraktivität des Amtes, aber auch die Praxis-tauglichkeit gelitten. Dieses Manko ist bewusst anzugehen. Die Standeskommission ist überzeugt, mit der Zuweisung gewisser Fälle an eine bezirksgerichtliche Kommission einen guten Mittelweg gefunden zu haben. Die Praxis verschiedener Richter kann erweitert werden, gleichzeitig kann die Kommission so organisiert werden, dass der Bürger seine Angelegenheit trotzdem rasch erledigt bekommt.

2. Änderungen

Die nochmalige Prüfung der Zuständigkeitsregelung hat aber gleichzeitig auch einen gewissen Anpassungsbedarf deutlich gemacht:

- So erscheint es nicht richtig, wenn die Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommission auf zweiter Instanz durch die gesamte zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts beurteilt werden. Als sachgemässer erweist sich die Lösung, diese Fälle auch auf der oberen Instanz einer Kommission zuzuweisen.
- Inhaltlich wird die Prüfung von Scheidungskonventionen durch eine gerichtliche Kommission weder einen wesentlichen Beitrag für eine vertiefte juristische Erfahrung der Richter leisten können, noch erscheint es richtig, für diesen in der Praxis oftmals formalen Akt mehrere Richter zu bemühen.
- Im Katalog der vereinfachten Verfahren figurieren unter anderem Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen im Sinne von Art. 28b ZGB. Hierbei geht es um Massnahmen wie dem Verbot, sich einer Person anzunähern oder sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder mit einer Person Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen müssen im Regelfall ausserordentlich schnell erfolgen, sodass sich nur die geringfügige zeitliche Verzögerung, die mit einer Zuweisung an eine Kommission verbunden wäre, als störend auswirken kann. Diese Konstellation spricht für eine Zuweisung an den Einzelrichter.
- Analoges gilt es zu sagen, soweit es um die dem vereinfachten Verfahren zugewiesenen arbeitsrechtlichen oder Miet- und Pachtstreitigkeiten geht (Hinterlegung, Kündigungsschutz und Erstreckung). Auch in diesen Belangen ist eine ausgesucht beförderliche Erledigung nicht nur erwünscht, sondern in vielen Fällen geboten, sodass sich eine Zuweisung an den Einzelrichter anbietet.

Die Standeskommission beantragt auf diesem Hintergrund folgende Änderungen des unterbreiteten Gesetzesentwurfes:

1. Für Art. 4 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

¹Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:
 - a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;
 - b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;
3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.

2. Für Art. 5 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- Bezirksgerichtliche Kommission Die bezirksgerichtliche Kommission entscheidet erstinstanzlich:
1. über Beschwerden im Sinne von Art. 12 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB);
 2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

3. Für Art. 8 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden) ¹Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist zuständig für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO).
²Sie ist zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

4. Für Art. 9 Ziff. 2 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichts (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) sowie die vorliegende Ergänzungsvorlage einzutreten und das Geschäft im Sinne der gestellten Anträge zu verabschieden.

Appenzell, 25. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März
2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Vorschriften der Jugendstrafprozessordnung finden mit Bezug auf Jugendliche
auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine
anderslautenden Bestimmungen enthält. Geltungsbereich
der JStPO

Art. 2

¹Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, sind die Bestimmungen des Ein-
führungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009
(EG StPO) anwendbar. Anwendung von
EG StPO und
GOG

²Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär
das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Art. 3

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 6 Abs. 1 lit. a JStPO). Kantonspolizei

Art. 4

¹Der Jugendanwalt* führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenen-
falls Anklage vor Jugendgericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO). Jugendanwalt-
schaft

²Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Jugendstrafsachen.

³Bestehen Haftgründe, hat der Jugendanwalt die gesetzlichen Vertreter bzw. die
Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Art. 5

¹Die Standeskommission wählt den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter in der
erforderlichen Anzahl. Standeskommis-
sion

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Sie bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger (Art. 25 Abs. 1 JStPO).

³Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

Art. 6

Zwangsmassnahmengericht Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).

Art. 7

Jugendgericht Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

Art. 8

Kantonsgericht Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 7 Abs. 1 lit. c und d JStPO).

Art. 9

Inkrafttreten Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Jugendstrafprozessordnung in Kraft.

Art. 10

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO).

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Strafrecht wird einerseits in materielles und andererseits in formelles Recht unterteilt.

Als materielles Strafrecht wird die Gesamtheit der Rechtsnormen bezeichnet, welche im Interesse des Schutzes von Rechtsgütern (wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Sicherheit des Staates etc.) in einer staatlich geordneten Gesellschaft erlassen worden sind und deren Missachtung mit Bestrafung sanktioniert wird. Wichtigste Grundlage des materiellen Strafrechtes bildet im Erwachsenenstrafrecht das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) und im Jugendstrafrecht das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist und die bis zu diesem Zeitpunkt in Art. 82 bis Art. 99 StGB enthaltenen jugendstrafrechtlichen Bestimmungen abgelöst hat. Die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes sind für Jugendliche vor Vollendung des 18. Altersjahres anwendbar.

Das Strafprozessrecht, welches sich mit den Formen befasst, in denen ein strafbares Verhalten bzw. ein Verstoss gegen die in Ziff. 1.2. genannten Normen verfolgt und festgestellt wird, wird dem formellen Recht zugeordnet. Das Strafprozessrecht dient somit der Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Ob im Einzelfall die konkreten Voraussetzungen für eine Bestrafung gegeben sind, muss in einem besonderen und genau geregelten Verfahren festgestellt werden. Dieses Verfahren gliedert sich grundsätzlich in eine Phase der Strafverfolgung, in welcher die Verdachtsmomente abgeklärt werden und entschieden wird, ob Anklage erhoben werden kann, und in ein Erkenntnisverfahren, in welchem nach erfolgter Anklage über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten befunden und gegebenenfalls eine angemessene Sanktion ausgesprochen wird. Die geschilderten Aufgaben setzen zunächst voraus, dass die hierfür erforderlichen Organe (Polizei, Staatsanwaltschaft bzw. Jugendstaatsanwaltschaft und Gerichte bzw. Jugendgerichte) bezeichnet werden. Sodann sind diejenigen Rechtssätze

aufzustellen, die das Verfahren näher regeln. Die Kodifikation bzw. Festlegung der diesbezüglichen Normen erfolgt in der so genannten Strafprozessordnung. Im Gegensatz zum materiellen Strafrecht, welches mit Ausnahme von untergeordneten Straftatbeständen mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 gesamtschweizerisch vereinheitlicht worden ist, blieb die Regelung des formellen Strafrechts Sache der Kantone, weshalb 26 und somit auch unterschiedliche kantonale Strafprozessordnungen sowohl für das Erwachsenenstrafrecht als auch für das Jugendstrafrecht existieren.

- 1.2. Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 ist in Fachkreisen immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob neben dem materiellen Strafrecht nicht auch das formelle Strafrecht zu vereinheitlichen sei. Diese Idee wurde jedoch in politischen Kreisen vorerst nicht ernsthaft weiterverfolgt. Im Verlaufe der Jahre hat sich jedoch gezeigt, dass in Anbetracht von komplexen, über die Kantons- und Landesgrenzen hinausgehenden Straffällen die unterschiedlichen kantonalen Strafprozessordnungen ein Hindernis für eine effiziente Verbrechensbekämpfung sein können. Diese Feststellung gilt namentlich für neue Formen der Kriminalität, wie sie seit etwa Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts auch in der Schweiz vermehrt in Erscheinung treten. Es handelt sich dabei insbesondere um Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen, hochkomplexe Fälle von Wirtschaftskriminalität etc. Diese Tendenzen der Kriminalität haben dazu geführt, dass die Diskussion um die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wieder ernsthaft aufgenommen worden ist.

Nach einer rund zehnjährigen Vorbereitungszeit haben die eidgenössischen Räte am 5. Oktober 2007 mit der Verabschiedung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) der Vereinheitlichung des formellen Strafrechts zugestimmt. Da die Referendumsfrist am 24. Januar 2008 unbenutzt abgelaufen ist, ist vorgesehen, die Schweizerische Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Mit deren Inkraftsetzung werden die 26 bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen und somit auch das Gesetz des Kantons Appenzell I.Rh. über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 hinfällig. Den Kantonen verbleiben im Wesentlichen noch die Bestimmung und Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Die diesbezüglichen Vorschriften sind im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) enthalten, welches am 26. April 2009 von der Landsgemeinde angenommen worden ist.

- 1.3. Im Rahmen der Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes im Erwachsenenstrafrecht sind zudem Bestrebungen in die Wege geleitet worden, auch das Strafprozessrecht im Jugendstrafrecht gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.

Die eidgenössischen Räte haben mit dem Erlass der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) am 20. März 2009 dieser Absicht zugestimmt. Da die Referendumsfrist am 9. Juli 2009 unbenutzt abgelaufen ist, soll die Jugendstrafprozessordnung ebenfalls wie die Schweizerische Strafprozessordnung für das Erwachsenenstrafrecht auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden. Somit wird auf diesen Zeitpunkt das kantonale Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 hinfällig.

Laut Art. 1 JStPO regelt diese die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesstrafrecht, die von Jugendlichen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 JStG verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen. Verstösse gegen Normen des Jugendstrafgesetzes müssen somit nach den Vorschriften der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung verfolgt werden. Den Kantonen verbleibt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 JStPO nur noch die Regelung der Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden, soweit die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung oder andere Bundesgesetze diese Belange nicht abschliessend regeln.

Diesbezüglich schreibt das Bundesrecht lediglich vor, dass das Jugendgericht mindestens drei Mitglieder inklusive Präsident umfassen muss. Die beiden in Art. 9 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG) festgelegten Jugendgerichte für den inneren und den äusseren Landesteil und deren ebenfalls in der gleichen Vorschrift stipulierte personelle Zusammensetzung (Präsident, zwei ordentliche Richter und zwei Ersatzrichter) bzw. der entsprechende Wahlmodus werden deshalb von der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung nicht tangiert.

2. Bemerkungen zum Ingress und zu den einzelnen Artikeln

2.1. Ingress

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 JStPO haben die Kantone die zu deren Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, auf welche Grundlage im Ingress hingewiesen wird.

2.2. Art. 1

Wie bereits in Ziff. 1.5. erwähnt worden ist, regelt die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung die Beurteilung von Straftaten nach Bundesstrafrecht. Bekanntlich gibt es aber zusätzlich zu den Straftatbeständen nach Bundesrecht auch Straftatbestände, die nicht im Bundesrecht, sondern im kantonalen Recht geregelt sind. Diesbezüglich ist insbesondere auf

das Übertretungsstrafgesetz vom 30. April 2006 (UeStG) und auf jugendrelevante Straftatbestände im kantonalen Verwaltungsrecht wie beispielsweise in der Gastgewerbegesetzgebung etc. zu verweisen. Es würde nun insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz wenig Sinn machen, wenn diese kantonalen Straftatbestände nach anderen Regeln als der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, beispielsweise nach kantonalen Regeln, verfolgt würden. In Art. 1 wird demzufolge festgeschrieben, dass die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung findet, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Diesbezüglich ist beispielsweise auf die Gastgewerbegesetzgebung zu verweisen, wonach der Bezirksrat befugt ist, bei Verstössen Bussen in der Höhe bis zu maximal Fr. 500.-- auszufällen.

2.3. Art. 2

Sofern die Organisation und das Verfahren nicht abschliessend in der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung geregelt sind, wird in Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vollständigkeit halber ergänzend auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) verwiesen.

2.4. Art. 3

In Art. 3 wird der Klarheit halber festgeschrieben, dass der Kantonspolizei die polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung zufallen.

2.5. Art. 4

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO können die Kantone Jugendanwälte vorsehen. Da der Kanton Appenzell I.Rh. das Jugendanwaltmodell bereits kennt, soll dieses Modell, welches sich bewährt hat, auch unter der Herrschaft des neuen Rechts weitergeführt werden. Gemäss Art. 4 führt der Jugendanwalt die Untersuchung durch. Er erhebt zudem Anklage und vertritt diese gegebenenfalls vor Gericht.

2.6. Art. 5

Wie bereits in Ziff. 1.5. erwähnt worden ist, haben die Kantone gestützt auf Art. 8 Abs. 1 JStPO die Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden zu regeln, soweit das Bundesrecht nicht eine abschliessende Regelung enthält. Die Wahl der Jugendanwälte liegt somit in der Kompetenz der Kantone. Da die Staatsanwaltschaft Bestandteil der Exekutive bildet (vgl. dazu Robert Hauser, Kurzlehrbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Basel und Stuttgart 1978, S. 53) wird in Art. 5 Abs. 1 für die Wahl des Jugendanwaltes und dessen Stellvertreter die Standeskommission als zu-

ständig erklärt, was im Übrigen der bisherigen Regelung entspricht. In Abs. 3 des gleichen Artikels wird die Standeskommission zudem als Aufsichtsbehörde über die Strafverfolgungsorgane erklärt. Im Weiteren hat sie laut Art. 5 Abs. 2 auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger zu bestellen. Ein solcher ist aufgrund von Art. 25 Abs. 1 JStPO notwendig, wenn der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung trotz Aufforderung keine Wahlverteidigung bestimmt, der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat, oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

2.7. Art. 6

In Art. 6 ist vorgesehen, dass ein Einzelrichter des Bezirksgerichtes die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO ausübt. Laut Art. 26 Abs. 1 JStPO ist die Untersuchungsbehörde bzw. in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO der Jugendanwalt zuständig für die Anordnung der Untersuchungshaft und vorsorglicher Schutzmassnahmen sowie Beobachtung und Begutachtung im Sinne von Art. 9 JStG. Laut Art. 26 Abs. 2 JStPO ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig zur Anordnung oder Genehmigung der übrigen Zwangsmassnahmen. Das Zwangsmassnahmengericht bildet somit ein nötiges Gegengewicht zur Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft.

Die Freiheit der Kantone in der Organisation der Jugendgerichte (vgl. dazu Art. 9 JStPO) bietet auch im Bereich des Massnahmengerichtes grossen Gestaltungsspielraum. Es steht den Kantonen weitgehend frei, welchem Gericht sie die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes zuweisen wollen. Es erscheint zweckmässig, diese Funktion - gleich wie im Erwachsenenrecht - erstinstanzlich einem Einzelrichter des Bezirksgerichtes zuzuscheiden, weil der Zwangsmassnahmenrichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren als Sachrichter in den Ausstand treten muss (Art. 3 Abs. 1 JStPO in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 StPO).

2.8. Art. 7

In Art. 7 wird wie bisher das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen im Sinne von Art. 34 JStPO eingesetzt.

2.9. Art. 8

Gemäss Art. 8 wird die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen sowohl als Beschwerdeinstanz als auch als Berufungsinstanz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Abs. 3 JStPO bestimmt. Die kantonsgerichtliche Kommission hat somit nicht nur Beschwerden gegen Verfahren und Handlungen der Polizei und des Jugend-

anwaltes sowie des Zwangsmassnahmenrichters, sondern auch angefochtene Urteile des Jugendgerichtes zu beurteilen.

2.10. Art. 9

Es ist das erklärte Ziel des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, weshalb das vorliegende Einführungsgesetz nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollte. Im Übrigen bedarf das vorliegende Einführungsgesetz zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Bundes.

2.11. Art. 10

Wie bereits in Ziff. 1.4.2. ausgeführt worden ist, wird mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung das kantonale Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 hinfällig, was in Art. 10 Abs. 1 zum Ausdruck kommt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 10. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und
Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rut-
lenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden, im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze (Länge 570 m), wird ein Kredit von Fr. 2'900'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze (Strassenkorrektion mit Gehweg und Radstreifen)

1. Ausgangslage

Die Staatsstrasse Oberegg - Heiden dient der Verbindung des Appenzeller Vorderlandes mit dem Rheintal und mit der Bodenseeregion. Die vorliegende Staatsstrasse ist die einzige Verkehrsachse für den Schwerverkehr bzw. die Postautolinien Heiden-Oberegg-Reute-Altstätten und Heiden-Oberegg-Reute-Heerbrugg. Der durchschnittlich tägliche Verkehr (DTV) beträgt zirka 3'500 Fahrzeuge, mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 4 %.

Die bestehende Strasse, insbesondere der zirka 570 m lange Strassenabschnitt Riethof - Kantonsgrenze (ab Lagerplatz Züst bis Untere Wässeren) genügt den heutigen Schwerverkehrs- und Postautokriterien nicht mehr. Stellenweise ist lediglich eine Fahrbahnbreite von zirka 6 m vorhanden, seitliche Bankette fehlen. Bis heute fehlt für Fussgänger und Velofahrer jeglicher Schutz. Im Weiteren befinden sich die Stützmauern berg- und talseitig in einem schlechten Zustand, und die steilen, abfallenden Böschungen sind schlecht gesichert. Infolge Alterung und ständig zunehmender Verkehrslasten sind grosse Abnützungs- und Alterungsprozesse am Belag feststellbar.

Aus den oben erwähnten Gründen beauftragte das Bau- und Umweltdepartement die Hersche Ingenieure AG mit der Erarbeitung von Korrektions- und Sanierungsvorschlägen. Auf der Basis von detaillierten Vorabklärungen (Untergrunderkundungen, Sondagen zwecks Erkundung des bestehenden Fahrbahnaufbaus, Ist-Zustand der Entwässerungsanlagen) einerseits sowie anhand von Bedürfnisabklärungen (Postautobetrieb, Langsamverkehr) andererseits sind für den Strassenabschnitt Riethof bis Kantonsgrenze nachfolgende Ziele und Bedürfnisse festgelegt worden (vgl. Ziff. 2). Diese Festlegungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberegg und nach diversen Vorabsprachen mit den betroffenen Grundeigentümern. Ausserdem soll sich der Ausbaugrad und Ausbaustandard an den bestehenden Ausbau des Ausserrhoder Abschnitts Wässern-Bissau anlehnen.

2. Zielsetzungen für eine Korrektur und Sanierung der Rutlenstrasse im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer
- Optimierte Berücksichtigung ÖV (Haltestelle, Fahrbahnbreite)
- Anpassung der Fahrbahngeometrie an die heutige Verkehrssituation
- Integrierte Sanierung der beschädigten Stützmauern
- Kostengünstiger Ausbau
- Optimierter Bauvorgang

Aufgrund dieser Ausgangslage und der Zielsetzungen sind nachfolgend beschriebene Ausbau- und Sanierungsbedürfnisse notwendig bzw. zweckmässig.

3. Projektbeschreibung

3.1. Allgemeines / Ausbaukonzept

Dem geometrischen Normalprofil liegen die Abmessungen der Schweizer Norm 640 200ff und die des bestehenden Ausbaus des Ausserrhoder Abschnitts Wässern-Bissau zugrunde. Die Strassenbreite beträgt neu durchgehend im Minimum 6.50 m (zuzüglich notwendige Kurvenverbreiterungen). Auf der bergseitigen Fahrbahn ist ein Radstreifen von 1.25 m Breite integriert (gelbe, unterbrochene Markierungslinie). Die angrenzende Fahrspur (Heiden-Oberegg) ist somit 2.50 m breit und die Gegenverkehrsspur (Oberegg-Heiden) weist eine Breite von 2.75 m auf. Mit der Realisierung eines Radstreifens kann zumindest dem (langsam) bergwärts fahrenden Radfahrer eine separate Spur angeboten werden. Talwärts fahrende Radfahrer sind üblicherweise keine grösseren Hindernisse, sodass sich in Richtung Heiden kein weiterer Radstreifen aufdrängt.

Grössere Fussgängerfrequenzen sind im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze nicht zu erwarten. Als minimales Grundangebot soll daher nur das talseitige Bankett als begehrter Fussweg, mit einer Breite von 1.25 m, ausgebildet werden.

Die projektierte Linienführung lehnt sich weitgehend an die bestehende an. Aus diesem Grunde können die minimalen Kurvenrichtwerte (Radius und Länge des Kreisbogens) für eine Ausbaugeschwindigkeit von 80 km/h nicht eingehalten werden.

Die Gesamtsanierung des Staatsstrassenabschnitts Riethof - Kantonsgrenze bringt bei den Liegenschaften Grütli eine Verbesserung der Vorplatzgestaltung mit sich. Obwohl die vorhan-

denen Gartenmauern bis zu 60 cm zurückgesetzt werden, vergrössert sich mit dem neuen Gehweg der Abstand zur Fahrbahn. Im Weiteren werden die heutigen, ungünstig gelegenen Postautohaltestellen näher zum Weiler Grütli (Haltebuchten) verschoben.

3.2. Dimensionierung Strassenoberbau

Die Zielsetzung der Gesamtanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden lautet: Mit möglichst minimalem Mitteleinsatz die dauernde Betriebsbereitschaft, Betriebssicherheit und die Substanzerhaltung der Strasse über lange Zeit zu gewährleisten.

Die Dimensionierung der Tragfähigkeit nach dem Strukturwert (SN) sieht zum bestehenden Strassenaufbau 90 mm Kaltmischfundationsschicht (KMF 22), 70 mm Binderschicht (AC B 22S) und 40 mm Deckschicht (AC 11N) vor. Der bestehende Strassenaufbau wird mit einer 300 mm starken hydraulischen Stabilisierung eingebunden.

3.3. Entwässerung Strasse

Die durchgehend geplante bergseitige Belagsschale führt den nicht versickernden Niederschlag des obliegenden Wieslands über die neue Strassenentwässerungsleitung ab. Die projektierte Strassenentwässerung wird aufgrund des natürlichen Einzugsgebiets in den Wässernbach eingeleitet. Die exponierten Kurvenaussenseiten werden mit einem Kontergefälle ausgebildet.

3.4. Kunstbauten / Böschungen

Das Projekt strebt den Ersatz der bergseitigen bestehenden Stützmauer durch eine Böschung an. Für die Überprüfung der Machbarkeit beauftragte die Bauherrschaft die FS Geotechnik AG, Appenzell, mit geologisch-geotechnischen Untersuchungen. Der Bericht vom 10. Juli 2008 lässt folgende Schlussfolgerungen zu:

- Bergseite: Die Neigung der permanenten Böschungen ist auf 2 : 3 zu begrenzen. Zur Stabilisierung der obersten Bodenschichten sowie zur Ableitung des Hangwassers sind allenfalls Y-Drainageriegel mit Brechschotter vorzusehen.
- Talseite: Die Belagsabsenkungen und die verschiedenen Längsrisse lassen auf einen leicht instabilen Hangbereich schliessen. Wegen der Mehrbelastung der Böschungspartie durch die Strassensanierung können sich die Deformationen noch verstärken. Aus diesem Grunde sind Stützkonstruktionen (Bodenverdübelungen) zwischen km 1.449 - km 1.512 und km 1.550 - km 1.672 notwendig.

3.5. Kosten

Die detaillierte Kostenberechnung (Preisbasis April 2009) weist Gesamtkosten im Betrage von insgesamt Fr. 2'900'000.-- aus und beinhaltet sämtliche Aufwendungen gemäss vorstehendem Projektbeschrieb.

1. Landerwerb	Fr.	40'000.--
2. Landerwerbsnebenkosten	Fr.	30'000.--
3. Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung	Fr.	150'300.--
4. Bauarbeiten	Fr.	2'300'000.--
5. Baunebenarbeiten	Fr.	95'000.--
6. Vermarktung und Vermessung	Fr.	35'000.--
7. Versicherungen	Fr.	5'000.--
8. Geologie und geotechnische Untersuchungen	Fr.	8'500.--
9. Diverses, Unvorhergesehenes, Durchlass Wässerenbach (Anteil AI)	Fr.	236'200.--
		<hr/>
Total Anlagekosten "Gesamtsanierung" (inkl. MwSt), Preisbasis 2009	Fr.	2'900'000.--

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Baukredits für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze (Strassenkorrektur mit Gehweg und Radstreifen) einzutreten und der Landsgemeinde 2010 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 9. Juni 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Förderung der Integration und die Anforderung an die ausländische Bevölkerung bezwecken insbesondere das Erreichen folgender Ziele: Integration

- a) Beherrschung der deutschen Sprache in einem Ausmass, dass in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig und problemlos gehandelt werden kann;
- b) Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- c) Kenntnis der hiesigen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und Lebensbedingungen;
- d) aktive Mitarbeit von Eltern für die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

²Integration setzt das Respektieren der hiesigen Rechtsordnung voraus.

³Die Ständekommission legt die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Integration fest.

³⁴Bei der ~~Ausübung des Ermessens durch die Behörden wird der Integrationsgrad des Ausländers*~~ Berücksichtigung der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen oder bei Einbürgerungen liegt es im Ermessen der Behörden, den Integrationsgrad des Ausländers* zu berücksichtigen.

Art. 2

¹Der Kanton

- a) informiert die ausländische Bevölkerung über die Migrationspolitik;
- b) organisiert den gegenseitigen Austausch der beteiligten Körperschaften;
- c) sorgt für die Information der Bezirke, Schulgemeinden und Arbeitgeber über Integrationsangebote;
- d) versorgt die Bezirke und Schulgemeinden mit Dokumentationen in verschiedenen Sprachen;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Information

- e) unterstützt die Bezirke bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- f) macht anerkannte Kurse in der Öffentlichkeit bekannt.

²Die Bezirke

- a) legen die Dokumentationen über Integrationsangebote gut zugänglich auf;
- b) sorgen für die periodische Durchführung von Informationsveranstaltungen für zugezogene Ausländer, an denen insbesondere über die Erwartungen und Ziele betreffend Integration, über Integrationsangebote, über die Rechtsordnung und allfällige Folgen bei grundlegenden Verstössen informiert wird.

³Die Schulgemeinden

- a) fördern die Integration ausländischer Schüler;
- b) informieren die Schüler und Eltern über Integrationsangebote;
- c) vermitteln im Bedarfsfall Dokumentationen;
- d) informieren die Bezirke, wenn Anzeichen bestehen, dass Eltern besonderer Unterstützung bedürfen.

⁴Der Arbeitgeber informiert noch nicht integrierte ausländische Arbeitnehmer **bei Bedarf** über die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Integrationskursen sowie über Ansprechstellen von Kanton und Bezirk.

Art. 3

Unterstützung

¹Ist ein Ausländer nicht in der Lage, die Informationen über Integrationsveranstaltungen oder -angebote zu verstehen oder zu erlangen oder Zugang zu Kursen zu finden, bietet der Bezirk individuelle Unterstützung an.

²Der Kanton oder die Schulgemeinden sind verpflichtet, dem Bezirk auf Benachrichtigung hin zu helfen. In Absprache mit dem Bezirk kann der Kanton oder die Schulgemeinde selbständig tätig werden.

Art. 4

Kurse

¹Das Erziehungsdepartement anerkennt Kursangebote und legt eine allfällige Kostenbeteiligung des Kantons fest, wenn

- a) der Kurs für die Erfüllung des Integrationsauftrages erforderlich ist und gute Lernergebnisse erwarten lässt;
- b) ein strukturiertes Lernprogramm nachgewiesen ist;
- c) die Kostenbeteiligung der Besucher angemessen ist.

²Gesuche um Anerkennung sind vor Aufnahme der Kurstätigkeit an das Erziehungsdepartement zu richten.

³Die Anerkennung kann auf einzelne Kurse oder auf eine unbestimmte Dauer lauten.

⁴Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt, wird die Anerkennung widerrufen.

Art. 5

¹Bestehen Anzeichen dafür, dass ein Ausländer ungenügende Anstrengungen zur Erlangung der Integrationsmerkmale nach Art. 1 unternimmt, kann die für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung zuständige Stelle den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses anordnen.

Verpflichtung zu Kursbesuch

²Kommt der Ausländer der Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach oder erweist sich der Einsatz ohne entschuldbaren Grund als ungenügend, kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung verweigert werden.

³Die Kursverantwortlichen sind verpflichtet, der für die Zahlung oder die Bewilligung zuständigen Stelle **auf Nachfrage** über die Teilnahme des Ausländers, insbesondere über den Einsatz und die Lernfortschritte im Kurs, Auskunft zu geben.

Art. 6

¹Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann als Auflage im Sinne von Art. 14 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 die Teilnahme an Integrationsmassnahmen sowie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen auferlegt werden.

Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen

²Kommen sie der Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach oder erweist sich der Einsatz ohne entschuldbaren Grund als ungenügend, können zusätzlich zur Verweigerung einer Bewilligung nach Art. 5 Abs. 2 die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

³Die Programmverantwortlichen sind verpflichtet, der für die Zahlung oder die Bewilligung zuständigen Stelle **auf Nachfrage** über die Teilnahme des Ausländers, insbesondere über den Einsatz, Auskunft zu geben.

Art. 7

Integrationsvereinbarungen umfassen in der Regel Angaben zur Ausrichtung und Zielsetzung der Massnahme sowie über die Pflichten, insbesondere zur vollständigen Berichterstattung betreffend Mitarbeit im Kurs und Zielerreichung.

Integrationsvereinbarungen

Art. 8

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009 nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)

Die Standeskommission beantragt folgende Änderungen:

Art. 1 Abs. 4

Ausgangslage:

In der Fassung gemäss Antrag Standeskommission lautete Art. 1 Abs. 3 IntV wie folgt:

"Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden wird der Integrationsgrad des Ausländers berücksichtigt."

Bereits Art. 54 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) hält fest, dass der Grad der Integration bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt wird. In Art. 96 AuG wird nochmals auf diesen Grundsatz Bezug genommen und festgestellt, dass die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration berücksichtigen.

In der Integrationsverordnung wurde der Kern dieser bundesrechtlichen Regelung lediglich deshalb nochmals aufgenommen, damit er im kantonalen Vollzug präsenter bleibt, weshalb man sich sprachlich auf eine kurze Formel beschränkte. Materiell bringt die Bestimmung im Verhältnis zur bundesrechtlichen Regelung keine Neuerung.

Anlässlich der ersten Lesung der Integrationsverordnung wurde im Grossen Rat moniert, die Bestimmung sei nicht verständlich. Es wurde folgende Neufassung beschlossen:

"Bei der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen oder bei Einbürgerungen liegt es im Ermessen der Behörden, den Integrationsgrad des Ausländers zu berücksichtigen."

Diese Bestimmung wurde neu zu Art. 1 Abs. 4 IntV.

Antrag:

Die Standeskommission lehnt diese Änderung ab und stellt folgenden Antrag:

Die Bestimmung von Art. 1 Abs. 4 IntV in der Fassung nach der 1. Lesung sollte wieder im Sinne des ursprünglichen Antrages der Standeskommission geändert werden. Wird die darin verwendete Formulierung jedoch als zu schwer verständlich erachtet, soll auf die Bestimmung ganz verzichtet werden.

Begründung:

Mit der Fassung, wie sie vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossen worden ist, liegt es im Ermessen der Behörde, den Integrationsgrad zu berücksichtigen. Die Regelung räumt dem befassten Sachbearbeiter also die Freiheit ein, nach Ermessen darüber zu befinden, ob der Integrationsgrad berücksichtigt wird. Gemäss klarer bundesrechtlicher Vorgabe ist jedoch der Integrationsgrad bei Verfügungen, die sich auf den Status als Ausländer beziehen, in jedem Fall zu berücksichtigen. Der Integrationsgrad wird als ein festes Kriterium im Ermessensentscheid festgelegt. Es widerspricht der Intention der Bundesregelung, dem Sachbearbeiter im Vollzug die Möglichkeit an die Hand zu geben, nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob er den Integrationsgrad des Ausländers überhaupt berücksichtigen will.

Art. 1 Abs. 4 IntV in der Fassung nach der 1. Lesung beschränkt den Einbezug des Integrationsgrades auf die beiden Fälle der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen und der Einbürgerung. Nun kennt aber die Rechtspraxis noch eine Reihe weiterer Verfügungen mit Bezug auf den Status als Ausländer, zu nennen sind vorab die Erteilung oder der Entzug von Aufenthaltsbewilligungen, die Anordnung von Weg- und Ausweisungen oder der Erlass von Einreisesperren. Die mit Art. 1 Abs. 4 vorgenommene Einschränkung erscheint auf diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Sie wäre auch bundesrechtswidrig.

Art. 2 Abs. 2 lit. b

Antrag:

Art. 2 Abs. 2 lit. b ist wie folgt zu ergänzen:

"b) sorgen **alleine oder mit anderen Körperschaften** für die..."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird es den Bezirken ermöglicht, die Integrationsaufgabe auch in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften wie beispielsweise den Schulgemeinden wahrzunehmen.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 (DepV) wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abschnitt "Polizei" lautet das dritte Lemma neu:

- Einwohnerkontrolle / Niederlassung und Aufenthalt / Asylwesen / Passwesen / Integration

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

1. Ausgangslage

Am 26. April 2009 hat die Landsgemeinde ein neues Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) angenommen. Mit diesem soll die Integration von Ausländern gefördert werden. Gleichzeitig konkretisiert es die Anforderungen, die an die ausländische Bevölkerung gestellt werden. Dem Kanton, den Bezirken und Schulgemeinden wird die Aufgabe zugewiesen, in ihrem Zuständigkeitsbereich über Migrationsfragen, über das Leben in der Schweiz und über konkrete Angebote zu informieren. Für Ausländer, die sozial zurückgezogen leben, soll eine spezielle Unterstützung angeboten werden, damit sie den Zugang zu Integrationsangeboten und zum hiesigen Leben finden. Nach Art. 6 IntG bezeichnet die Standeskommission eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Dem Grossen Rat wurde für den Vollzug des Gesetzes eine Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV) unterbreitet, gemäss welcher der Kanton die Bevölkerung über die Migrationspolitik informiert, den gegenseitigen Austausch der beteiligten Körperschaften organisiert, für die Information der Bezirke, Schulgemeinden und Arbeitgeber über Integrationsangebote sorgt, die Bezirke und Schulgemeinden mit Dokumentationen in verschiedenen Sprachen versorgt, die Bezirke bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen unterstützt und der Öffentlichkeit anerkannte Kurse bekannt macht (Art. 2 Abs. 1 IntV). Die Bezirke legen Dokumentationen über Integrationsangebote auf, sorgen für Informationsveranstaltungen und bieten Ausländern, die selber nicht in der Lage sind, Zugang zu Integrationsangeboten zu erlangen, individuelle Hilfe an (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 IntV). Hinsichtlich der letzten Aufgabe können sie die Hilfe des Kantons oder der betreffenden Schulgemeinde in Anspruch nehmen (Art. 3 Abs. 2 IntV). Die Schulgemeinden fördern die Integration der ausländischen Schüler, sie informieren die Schüler und Eltern über Angebote, vermitteln Dokumentationen und informieren die Bezirke, wenn Anzeichen bestehen, dass Eltern besondere Unterstützung brauchen (Art. 2 Abs. 3 IntV). Die Arbeitgeber schliesslich orientieren die ausländischen Arbeitnehmer ebenfalls über Informationsveranstaltungen und

-kurse (Art. 2 Abs. 4 IntV). Für die Kursanerkennung bezeichnet die Verordnung das Erziehungsdepartement als zuständig (Art. 4 IntV).

2. Vorgeschlagene Änderung der Departementsverordnung

Das neue Gesetz und die Vollzugsverordnung bringen für den Kanton eine Fülle neuer Aufgaben:

- Es müssen Informationsbroschüren in verschiedensten Sprachen erstellt werden. Da darin stets Bezug auf die aktuellen Angebote genommen werden muss, können diese nur zum Teil standardisiert werden.
- Die ausländische Bevölkerung ist mit allgemeinen Mitteilungen über die Medien regelmässig auf Integrationsangebote und Neuerungen im Migrationswesen aufmerksam zu machen. Insbesondere diese Neuerungen sind voraussichtlich mehrsprachig zu publizieren.
- Zur Gewährleistung des gegenseitigen Austauschs von Kanton, Bezirken und Schulgemeinden sind regelmässige Treffen zu veranstalten.
- Es muss dafür gesorgt werden, dass Kurse bereitstehen und Integrationsveranstaltungen durchgeführt werden. Bei den Integrationsveranstaltungen wird beispielsweise erwogen, mit einem Pflichtkurs in die Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben einzuführen. Die Ausländer müssten an einer Landsgemeinde, an einer Viehschau oder allenfalls an einer Fronleichnamsprozession teilnehmen. Sie müssten das Museum besucht und an einer Dorfführung teilgenommen haben. Solche Pflichtveranstaltungen müssten entweder durch einen Kantonsangestellten selber oder im Auftrag des Kantons geführt werden.
- Für die erforderlichen Deutschkenntnisse werden Standards definiert. Diese müssen bei der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen oder anderen statusrelevanten Entscheidungen der Ausländerbehörde geprüft werden. Da eine allgemeine Pflicht für Sprachkurse nicht besteht, müssen bei Zweifeln Kurztests organisiert werden.
- Stellt die Ausländerbehörde fehlenden Einsatz im Integrationsprozess fest, muss sie einen geeigneten Kurs ausfindig machen oder allenfalls ein eigenes Angebot entwickeln und dessen Besuch anordnen.
- Mit den Ausländern sollen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Einhaltung es zu überwachen gilt.

- Der Kanton unterstützt die Bezirke bei der Durchführung der Informationsveranstaltungen. Dies betrifft vorab das Bereitstellen von Material. Die Unterstützung kann aber auch die Mithilfe bei der Organisation und in anderen Bereichen umfassen.
- Fachliche Unterstützung fällt wohl auch regelmässig bei der aktiven Förderung von sozial isolierten Ausländern an.

Angesichts der Fülle der Aufgaben, die auf den Kanton zukommen, erscheint es richtig, den Fachbereich der Integration einem Departement zur Federführung zuzuweisen. Da Integration für den Verwaltungsvollzug weitgehend eine Ausländerfrage ist, wird eine Zuordnung im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement vorgeschlagen, welchem bereits das Amt für Ausländerfragen angehört. Die Departementsverordnung ist daher beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement mit dem Fachbereich Integration zu ergänzen. Die Standeskommission wird die Ansprechstelle für Integration dann im gleichen Departement festlegen.

Diese Zuordnung bedeutet nun aber nicht, dass sämtliche neue Aufgaben zentral durch diese Stelle wahrzunehmen sind. Bereits die Integrationsverordnung weist bestimmte Aufgaben im Kurswesen dem Erziehungsdepartement zu. Geht es um Sprachkompetenzmessungen wird ebenfalls eine Fachstelle aus dem Erziehungsdepartement zugezogen werden müssen. Muss Unterstützung beim Zugang zu Integrationsangeboten gewährleistet werden, bietet sich auch ein Zuzug des Sozialdepartementes an. Die Informationsverbreitung über die Medien wird voraussichtlich zumindest in Teilen durch die Ratskanzlei vorzunehmen sein.

Das zur Umsetzung vorgeschlagene Modell beruht auf dem Grundgedanken, dass eine Stelle in der ganzen Angelegenheit federführend ist, aber für fachliche Unterstützung regelmässig oder fallweise auf andere Stellen in der Verwaltung zurückgreifen kann. Ein Modell mit einer ausgebauten Dienstleistung an einer Stelle oder eine strikte Reglementierung aller Abläufe und Hilfestellungen sämtlicher Dienststellen fällt angesichts der beschränkten Ressourcen in der kantonalen Verwaltung und der Vielfalt der möglichen Unterstützungsleistungen ausser Betracht.

Im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement muss für die Bewältigung der neuen Aufgaben das Stellenetat erweitert werden. Es wird mit einer Stelle im Umfang von 50 % bis 60 % gerechnet, sodass sich die jährlichen Kosten für Lohn, Sozialzulagen, Büro und weitere Infrastruktur auf Fr. 60'000.-- bis Fr. 70'000.-- belaufen werden. In den anderen Departementen kann die Mehrleistung voraussichtlich ohne personelle Konsequenzen erbracht werden.

Hinzu kommen die Aufwendungen für den Beizug von Dolmetschern, insbesondere für die Übersetzung von Broschüren und Informationsmaterial. Im Sinne einer groben Schätzung lassen sich diese auf Fr. 10'000.-- pro Jahr beziffern.

Unter Zuzug der neu anfallenden Kursbeteiligungen des Kantons sowie der Aufwendungen in den Bezirken ist mit neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 100'000.-- zu rechnen. Eine genauere Kalkulation lässt sich erst aufgrund der tatsächlichen Erfahrungen anstellen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über die Departemente einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 10. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)
vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Der Grossratsbeschluss sei um eine Ziff. II. mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Das durch die Zuweisung der Integrationsaufgabe an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement benötigte zusätzliche Personal wird vorläufig befristet für die Dauer von höchstens zwei Jahren angestellt."

Bei Annahme dieses Antrages wird die bisherige Ziff. II. neu zu Ziff. III.

Begründung:

Gemäss Botschaft der Standeskommission vom 10. August 2009 muss für die Bewältigung der Integrationsaufgaben das Stellenetat im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im Umfang von 50 % bis 60 % erhöht werden, sodass sich die Kosten für Lohn, Sozialabzüge, Büroräumlichkeiten und weitere Infrastrukturen jährlich auf Fr. 60'000.-- bis Fr. 70'000.-- belaufen würden. Hinzu kämen noch die Aufwendungen für den Beizug von Dolmetschern, insbesondere für die Übersetzung von Broschüren und Informationsmaterial, welche Kosten sich im Sinne einer groben Schätzung auf Fr. 10'000.-- pro Jahr beziffern liessen.

Die Kommission für Recht und Sicherheit geht davon aus, dass in der Anfangsphase des Vollzugs der Integrationsgesetzgebung und im Rahmen des Aufbaus der hierzu notwendigen Infrastruktur zweifellos gewisse personelle Ressourcen notwendig sein werden, weshalb mit entsprechenden Kosten gerechnet werden muss. Sie ist sich auch dessen bewusst, dass es mit der Abgabe von ein paar Broschüren an die Ausländer nicht getan ist, sondern dass die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung eine dauernde Aufgabe darstellt, weshalb die diesbezüglichen Anstrengungen auch nach der Einführungsphase fortgeführt werden müssen. Nach Ansicht der Kommission für Recht und Sicherheit besteht die Problematik jedoch darin, dass im jetzigen Zeitpunkt die zur Diskussion stehenden Stellenprozente ohne entsprechende Erfahrungswerte festgelegt würden. Die Notwendigkeit einer Personalaufstockung kann erst in einem späteren Zeitpunkt definitiv beantwortet werden. Aus diesem Grunde sollte das für die Bewältigung der Integrationsaufgabe im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement benötigte zusätzliche Personal anfänglich für die Dauer von höchstens zwei Jahren, ab Inkrafttreten des vorliegenden Grossratsbeschlusses, befristet angestellt werden.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des
Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 3
und Art. 71 des Schulgesetzes vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Die Beschlüsse der Schulgemeinde Kau vom 7. März 2009, der Schulgemeinde Gonten vom 3. April 2009 und der Schulgemeinde Appenzell vom 20. März 2009 betreffend Auflösung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten werden genehmigt.

II.

Art. 1 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 mit der Marginalie "Schulgemeinden" lautet neu:

Art. 1

Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 umschrieben sind:

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg

III.

Der Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 wird geändert:

1. Der Beschrieb der Grenze der Schulgemeinde Appenzell lautet neu:

Schulgemeinde Appenzell

Von der Liegenschaft steinernes Brüggli (Witwe Fässler-Manser) am Bleichewäldli-bächlein verläuft die Schulgemeindegrenze von Appenzell gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte der Bezirksgrenze entlang aufwärts über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Gaisbühlweidli, Guggerloch, Strahlhütten, Kosterhütten, Hag, Braunloch, Flecken, Bleuer, an den Rötelbach, sodann gemeinsam mit der Schulkreisgrenze von Steinegg dem Rötelbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter, die Liegenschaft Unter-Im ganz zu Appenzell, Heebs Forrenwald zu Steinegg gehörig. Vom Einfluss des Rötelbaches in die Sitter bildet der Sitterlauf die Schulgemeindegrenze bis zur Einmündung des Weissbaches; sie folgt diesem letztern entlang aufwärts bis zum Punkt, an dem sich der Weissbach und die westliche Grenze des Kapuzinerwaldes treffen. Ab hier läuft sie entlang der Grenze des Kapuzinerwaldes bis zur östlichen Grenze der Weid Gigen und der Weid Vordere Wartegg, dann entlang der südlichen Grenze der Weid Blatten bis zum Grat auf Wasserschaffen, das heisst bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende ihre Grenze gemeinsam haben, in dem Sinne, dass folgende Weiden und Alpen dem Schulkreise Appenzell zugeteilt werden:

1. Ahorn (Stark Franz Anton, Haggen),
2. Aspedil (Korporation Gemeinmerk, Schwende),
3. Unteres Sönderli (Manser, Ratsherr, Sonnenhalb),
4. Mittleres Sönderli (Korporation Gemeinmerk, Schwende),
5. Oberes Sönderli (Broger, alt Bauherr),
6. Untere Helchen (Ebnetter Franz, z. Loos),
7. Mittlere Helchen (Schürpf Josef),
8. Obere Helchen (Armleutsäckelamt),
9. Unterer Orlehan (Ebnetter Emil, Steinegg),
10. Mittlerer Orlehan (Ebnetter Franz, z. Loos),
11. Oberer Orlehan (Hersche Joh. Jos., im Paul),
12. Untere Gächten (Streule J. B., Ratsherr),
13. Neuenalp (Armleutsäckelamt),
14. Grossspitz (Dopple Wwe., Lank),
15. Kleinspitz (Speck Wwe., «Sonne», Steinegg),
16. Spitzli (Koster Joh. Ant.),
17. Nördli (Locher Albert, Steinegg),
18. Vordere Wasserschaffen,
19. Hintere Wasserschaffen,
20. Pfarrersnord.

Von der besagten Eckmarke auf Wasserschaffen zieht sich die Schulgemeindegrenze von Appenzell in gerader Richtung den Hang hinunter bis zum Ursprung der Zöpfliquellen, diesem Wasserlauf entlang zum Kaubach, welcher abwärts bis zur Einmündung des Rotbächleins die Grenze bildet. Von hier weg verläuft die Schulkreisgrenze gemeinsam mit der Kirchengemeindegrenze gegen Gonten dem Rotbächlein entlang aufwärts bis zum Fussweg zwischen dem Schattenwald einerseits und der Liegenschaft Hundshenke andererseits, die Liegenschaften Rotbach, im Schlund, Halten oder Beslers, Beslersweid, Schatten, Hundshenke und Himmelberg zum Schulkreis Gonten, die Liegenschaften Kantenstell, Steinebrüggle, Geissfeld, Schaienhöhe und der Schattenwald zum Schulkreis Appenzell gehörig. Vom Grat auf der Liegenschaft Schatten folgt sie der Bezirksgrenze bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, geht dann ins Tobel hinunter und dem Bach entlang aufwärts bis zur westlichen Grenze des Bauamtswaldes, letzterer entlang aufwärts bis zum Grat und diesem wieder entlang bis zum Markstein Nr. 13 auf Steigershöhe. Von hier bis zur Einmündung des Buchbaches in die Sitter fällt die Schulgemeindegrenze mit der Kantonsgrenze zusammen, verläuft dann der Sitter entlang aufwärts bis zur Einmündung des Zungbaches. Von hier ab bildet der Zungbach die Grenze zwischen den Schulkreisen Schlatt und Appenzell bis zur Liegenschaft obere Schlepfen, woselbst die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte gegen den Burgstock hin abzweigt, die Liegenschaft obere Schlepfen zu Appenzell, die Liegenschaft Schopf, Rhintlersweid, sowie die ganze Liegenschaft Burg samt Weid zu Meistersrüte gehörig. Vom Zungbach weg verläuft die Grenze über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Hell, Kapf, Ebnet, Opersegg, Schötzlers, abs-Schötzlers, Köhlen, obere Lauften bis zur Liegenschaft steinernes Brüggli an der Gaiserstrasse, wo der Grenzbeschrieb begonnen wurde.

2. Der Beschrieb der Grenze der Schulgemeinde Gonten lautet neu:

Schulgemeinde Gonten

Die Grenze der Schulgemeinde Gonten zieht sich ab dem Einfluss des Rotbächleins in den Kaubach in diesem letzteren entlang aufwärts bis zum Ursprung der Zöpfliquellen und hernach in gerader Richtung weiter bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende ihre Grenze gemeinsam haben.

Ab hier deckt sich die Schulkreisgrenze in westlicher Richtung mit der Grenze zwischen den Bezirken Schwende und Gonten, und zwar bis zur Weid Blatten, der südlichen Grenze dieser Weid entlang, sodann der östlichen Grenze der Weid Vordere Wartegg und der Weid Gigen folgend sowie hernach entlang der Grenze des Kapuzinerwaldes bis zu demjenigen Punkt, wo sich die westliche Grenze des Kapuzinerwaldes und der Weissbach treffen. Ab diesem Punkt zieht sich die Grenze dem Weissbach entlang aufwärts bis zur Einmündung des Seckbaches, diesem wiederum folgend bis zum Bruggerwald bzw. bis zum Kantonsmarkstein Nr. 2, so dass das Potersalperlöchli und die Potersalp ganz zum Schulkreis Schwende, die Weiden Langälpli und Schutzenälpli ganz zum Schulkreis Gonten gehören.

Vom Kantonsmarkstein Nr. 2 folgt die Schulkreisgrenze von Gonten der Kantonsgrenze zum Kantonsmarkstein Nr. 3 auf der Nusshalde und sodann weiter bis zur Steigershöhe, das heisst, die Schulgemeindegrenze von Gonten fällt hier durchwegs mit der Kantonsgrenze zusammen. Vom Kantonsmarkstein Nr. 13 auf Steigershöhe verläuft die Grenze wiederum entsprechend der Kirchgemeindegrenze dem Grat entlang abwärts bis zur westlichen Grenze des Bauamtswaldes, folgt sodann dieser letzteren ins Tobel hinunter, geht dem Bach entlang bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, sodann zu der ebenfalls zu Gonten gehörigen Liegenschaft Schatten, dem Schattenwald entlang und über die zu Gonten gehörigen Liegenschaften Himmelberg, Hundshenke, Schatten, Beslersweid, Halten, Schlund, Rotbach bis hinunter an den Kaubach bzw. bis zum Einfluss des Rotbächleins, von wo aus der Grenzbescrieb begonnen wurde.

3. Der Beschrieb der Grenze der Schulgemeinde Kau wird aufgehoben.

IV.

Dieser Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten

1. Ausgangslage

Die Schulgemeinden Kau, Gonten und Appenzell sind übereingekommen, die schon seit einiger Zeit inaktive Schulgemeinde Kau auf das Ende des laufenden Jahres aufzuheben. Das Gebiet der Schulgemeinde soll gleichzeitig den beiden Schulgemeinden Appenzell und Gonten zugeteilt werden. Im Hinblick auf den Auflösungsakt, die Rechnungsübernahme und die Neuzuteilung des Gebietes haben die drei Schulgemeinden einen Vertrag abgeschlossen.

Nach Art. 3 des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 bedürfen Grenzänderungen zwischen Schulgemeinden, die Aufnahme von Schulgemeinden durch andere oder die Vereinigung mehrerer Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde der übereinstimmenden Beschlüsse aller betroffenen Schulgemeinden und werden mit deren Genehmigung durch den Grossen Rat rechtswirksam.

Die Schulgemeinde Kau stimmte der Auflösung und der Neuzuteilung am 7. März 2009 zu, die Schulgemeinde Appenzell am 20. März 2009 und die Schulgemeinde Gonten am 3. April 2009. In einem nächsten Schritt hat nun der Grosse Rat über die Aufnahme der Schulgemeinde Kau durch die Schulgemeinden Appenzell und Gonten zu befinden.

Da die Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004 in Art. 1 alle Schulgemeinden aufführt, ist mit der Auflösung der Schulgemeinde Kau auch diese Bestimmung zu ändern.

Schliesslich besteht für die Schulgemeinden ein Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe. Dieser ist wegen des Wegfalls der Schulgemeinde Kau und der gebietsmässigen Neuzuteilung ebenfalls anzupassen.

2. Genehmigung der Auflösung und Zuteilung des Gebiets

Die Schulgemeinde Kau ist schon seit längerer Zeit als Schulanbieter inaktiv. Eine Neuorientierung ist insbesondere aufgrund gesunkener Schülerbestände angezeigt. Die Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten ist sachgerecht. Der zwischen den

Schulgemeinden abgeschlossene Vertrag regelt die wichtigsten Fragen für die nahtlose Übernahme der verbliebenen Aktivitäten und allfälliger Passiven der Schulgemeinde Kau. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat daher die Genehmigung der Auflösung der Schulgemeinde Kau und der Zuteilung des Gebiets auf die Schulgemeinden Appenzell und Gonten.

3. Anpassung Schulverordnung

Es handelt sich um eine formale Änderung. Die Schulgemeinde Kau wird aus der Aufzählung der Schulgemeinden nach Art. 1 herausgenommen.

4. Anpassung Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921

Mit dem Wegfall der Schulgemeinde Kau ist der Grenzbeschrieb für dieses Gemeinwesen aufzuheben.

Die Zuteilung des Gebietes Kau an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten macht es erforderlich, die beiden Grenzbeschriebe neu zu fassen. Insbesondere im Bereich des Kapuzinerwaldes ist die Grenze völlig neu zu beschreiben. Die parzellengenaue Grenze ergibt sich aus der beigelegten Karte.

Die Gelegenheit der Anpassung der beiden Grenzbeschriebe wird genutzt, die dort aufgeführten Alp-, Weide- und Flurnamen mit jenen der Nomenklaturkommission abzugleichen. Es betrifft dies fünf Bezeichnungen im Grenzbeschrieb der Schulgemeinde Appenzell:

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Aspendill	Aspedil
Gross Spitz	Grossspitz
Klein Spitz	Kleinspitz
Spitzle	Spitzli
Klein Nördli	Nördli

Auf eine durchgängige, alle Grenzbeschriebe umfassende Anpassung der Namen wird verzichtet, da die Grenzbeschriebe mittelfristig ohnehin neu gefasst werden sollten. Die darin verwendeten Namen der Eigentümer sind der heutigen Generation kaum mehr bekannt, worunter der Wert der Grenzbeschriebe zu leiden droht. Da inzwischen die Grenzen des ganzen Kantons vermarktet sind, sollte mit der Beschreibung mehr an diese Grenzpunkte angeknüpft werden. Ein solcher Wechsel und die Überprüfung aller Namen bedürfen aber einer längeren und ungestörten Vorbereitung.

Die dem Band I der Gesetzessammlung angehängte Karte über die Hoheitsgrenzen muss nicht formell angepasst werden. Sie ist lediglich das Resultat der prosaischen Grenzbeschriebe für die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sowie für die Feuerschaugemeinde Appenzell, wie sie vom Grossen Rat erlassen worden sind. Sie ist aufgrund der Änderungen im Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Schulgemeinden anzupassen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 10. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den
Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbever-
ordnung, GaV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholi-
schen Getränken vom 20. Juni 1994 (GaV),

beschliesst:

I.

Art. 5 wird um eine lit. d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"d) eine allfällig notwendige baupolizeiliche und raumplanerische Bewilligung vor-
liegt."

II.

In Art. 12 Abs. 2 wird der Ausdruck "... geschlossenen Gesellschaften ..." gestri-
chen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV)

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 26. April 2009 hat eine Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) gutgeheissen. Die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses bedingt eine Anpassung der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 20. Juni 1994 (Gastgewerbeverordnung, GaV).

2. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 5 GaV

Mit dem Erlass von Art. 13^{bis} GaG ist eine neue Patentart "Gelegenheitswirtschaften" eingeführt worden. Die Inhaber eines solchen Patentes sind berechtigt, in einem gelegentlich geöffneten Betrieb Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Mit dieser Bestimmung wird den in den letzten Jahren entstandenen "gastgewerbeähnlichen Betrieben" Rechnung getragen. Diese Betriebe sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass in Räumlichkeiten, die in der Regel zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören und vielfach ausserhalb der Bauzonen gelegen sind, gelegentlich Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden. Solche Betriebe sind ausserhalb der Bauzonen bzw. in der Landwirtschaftszone nur dann zulässig, wenn sie die einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und der dazugehörenden Raumplanungsverordnung vom 26. Juni 2000 (RPV) erfüllen.

Aufgrund dieser Sachlage soll Art. 5 GaV mit einer lit. d ergänzt werden, nach welcher die für die Eröffnung eines neuen Betriebes oder für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes erforderliche gastwirtschaftliche Bewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine allfällige notwendige baupolizeiliche und raumplanerische Bewilligung bereits vorliegt. Der Klarheit halber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungspflicht im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung auch ohne die Aufnahme der neuen Bestimmung von Art. 5 lit. d be-

steht. Der Erlass einer solchen Vorschrift drängt sich deshalb insbesondere im Interesse der Klarheit auf.

Art. 12 GaV

Art. 45 Abs. 1 GaG, welcher das Tanzverbot an hohen Feiertagen zum Gegenstand hat, sah in der alten Fassung vor, dass der Bezirksrat geschlossenen Gesellschaften Ausnahmen von diesem Verbot gestatten konnte. Im Rahmen des Landsgemeindebeschlusses ist diese Bestimmung gestrichen worden, und zwar deshalb, weil in Anbetracht der gewandelten Bedürfnisse die Erteilung von derartigen Ausnahmegewilligungen auch für Tanzanlässe möglich sein sollten, die nicht bloss einer beschränkten Anzahl von Gästen bzw. einer geschlossenen Gesellschaft offen steht. In Art. 12 Abs. 2 ist deshalb der Ausdruck "... geschlossenen Gesellschaften..." zu streichen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung für das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV) einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 10. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Geschäftsbericht 2008
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2008 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Geschäftsbericht 2008 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Ständekommission mit Schreiben vom 24. August 2009 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2008 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Ständekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 8. September 2009 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst und beantragt dem Grossen Rat in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission,

- von den Berichten der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und
- Bericht und Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

2. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Rechnung 2008 schliesst erwartungsgemäss mit einem Verlust ab. Dieser beziffert sich auf Fr. 722'654.90 (im Vorjahr resultierte ein Gewinn von Fr. 218'346.70). Von Interesse ist nach der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 180.-- bzw. Fr. 185.-- auf Fr. 200.-- bzw. Fr. 250.- das reine Betriebsergebnis. Dieses weist Fr. 585'875.20 Mehrausgaben in Form von Kinder- und Ausbildungszulagen als Einnahmen in Form von Beiträgen aus. Prognostiziert worden war vor Jahresfrist ein Minus in der Betriebsrechnung von Fr. 590'000.--. Negativ ins Gewicht gefallen sind die bei den Wertschriften im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr entstandenen Buchverluste in der Höhe von Fr. 288'300.--. Gegenüber dem seinerzeitigen Einstandswert ergibt sich Ende 2008 eine Minus-Wertberichtigung in der Höhe von Fr. 184'157.05. Die Reserven haben sich nunmehr auf Fr. 5'437'614.17 zurückgebildet. Dies entspricht noch immer einer Jahresausgabe von 90 % (119 % Ende 2007).

Interessant ist das Halbjahresergebnis 2009 verlaufen. Trotz dem Abgang diverser Mitglieder (Wechsel in die Familienausgleichskasse jener AHV-Verbandsausgleichskasse, mit welcher

bereits die AHV-Beiträge abgerechnet werden) sind nahezu gleichviel Beiträge eingenommen worden wie im ersten Halbjahr 2008 (Fr. 2'716'500.85 gegenüber Fr. 2'708'955.15). Auch sind praktisch gleich viele Kinder- und Ausbildungszulagen wie im ersten Halbjahr 2008 ausgerichtet worden (Fr. 2'968'860.75 gegenüber Fr. 2'986'531.40). Allerdings gilt es anzumerken, dass laufend mehr Mitglieder nicht mehr mit der kantonalen Familienausgleichskasse, sondern mit "ihrer" Verbandsausgleichskasse die Familienzulagen abrechnen. In Zukunft ist also mit einem Rückgang der Beitragseinnahmen, aber folglich auch der Ausgaben in Form von Zulagen zu rechnen. Der Rückgang dürfte aber schätzungsweise 20 % der heutigen Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die heutigen Reserven (90 % der Jahresausgaben von 2008) weiterhin bedeutend sind (das neue Bundesrahmengesetz empfiehlt den Familienausgleichskassen Reserven zwischen 20 % und 100 % einer Jahresausgabe). Die Beitragseinnahmen werden mit Sicherheit abnehmen, ebenso aber auch die Ausgaben in Form der Zulagen. Der heutige Beitragssatz von 1.70 % darf durchaus als attraktiv bezeichnet werden. Eine Erhöhung würde die Konkurrenzfähigkeit mit den Familienausgleichskassen der Verbandsausgleichskassen herabmindern. Auch wenn die Arbeitgeber grundsätzlich kein Wahlrecht haben und neu auch die Familienzulagen über ihre Verbandsausgleichskasse abrechnen müssen, gibt es doch vereinzelte Arbeitgeber, die einen Verbleib bei der kantonalen Familienausgleichskasse anstreben und von ihrer Verbandsausgleichskasse eine entsprechende Bewilligung erhalten. Dieser Umstand spricht klar gegen eine Beitragserhöhung zum heutigen Zeitpunkt.

Die Aufsichtskommission hat beschlossen, erst im Herbst Antrag betreffend den Beitragssatz für das Jahr 2010 zu stellen, wenn das Ergebnis der Monate Januar - August 2009 vorliegt. Dann wird es möglich sein, zumindest in Sachen Betriebsergebnis recht zuverlässige Angaben für das gesamte Jahr 2009 machen zu können.

3. Anträge

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis zu nehmen und den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 8. September 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig



Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Bericht der Standeskommission

vom 15. September 2009

1. Ausgangslage

Die Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat am 18. Juni 2009 die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen mit 21 zu 2 Stimmen bei drei Enthaltungen verabschiedet. Da die für die Verabschiedung notwendige Zweidrittelmehrheit zustande gekommen ist, wurde das Beitrittsverfahren eröffnet.

Die Standeskommission hat den Bedarf für einen Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat auf der Grundlage der heutigen Verhältnisse im Stipendienwesen und möglicher Veränderungen mit einem Konkordatsbeitritt prüfen lassen. Hierbei ist sie zum Schluss gekommen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. der Vereinbarung nicht beitreten sollte.

2. Gründe

Für diesen ablehnenden Antrag stehen folgende Gründe im Vordergrund:

2.1 Generelle Vorbehalte gegenüber Recht setzenden Konkordaten

Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass Konkordate im Recht setzenden Bereich die Autonomie der Kantone und insbesondere auch die Vorrechte der Legislative, sei es der Landsgemeinde wie auch des Grossen Rates, stark einschränken. Harmonisierungen sollen grundsätzlich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Kantone herbeigeführt werden.

2.2 Keine Pflicht zum Beitritt

Auf bundesrechtlicher Ebene besteht keine Verpflichtung zum Beitritt zu einem Stipendienharmonisierungskonkordat. Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV) kann der Bund lediglich die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat auch keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung oder eine Anschlussverfügung durch den Bund zu befürchten. Eine solche ist nach Art. 48a Abs. 1 BV nur in folgenden Aufgabenbereichen möglich:

- a. Straf- und Massnahmenvollzug;
- b. Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 BV genannten Bereiche;
- c. Kantonale Hochschulen;
- d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- e. Abfallbewirtschaftung;
- f. Abwasserreinigung;
- g. Agglomerationsverkehr;
- h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Der in Art. 48a Abs. 1 lit. b BV herangezogene Art. 62 Abs. 4 BV betrifft die Eckwerte des Schulwesens, also das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. Das Stipendienwesen bildet nicht Gegenstand der Bestimmung. Eine Pflicht für einen Beitritt besteht also auch von dieser Seite her nicht.

2.3 Materielle Gründe

Aus der Sicht der Standeskommission ist ein Beitritt nicht anzustreben, weil die Harmonisierung des Stipendienrechts dort, wo sie notwendig ist, bereits auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung in den Kantonen erreicht ist. Wo keine Harmonisierung erreicht ist, soll nach Auffassung des Erziehungsdepartements auch keine konkordatäre Harmonisierung angestrebt werden.

a. Harmonisierung bereits weitgehend erreicht

Ziel des Stipendienkonkordats ist es, die 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen in wichtigen Punkten zu harmonisieren. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit seiner Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge Regeln geschaffen, die in weitem Umfange dem neuen Konkordat längst entsprechen.

aa. Geltungsbereich

Ausbildungsbeiträge sind nach dem Konkordat für Erstausbildungen auf Sekundarstufe II (Berufsbildung, Allgemeinbildung) und auf Tertiärstufe (Hochschulen und Höhere Berufsbildung) auszurichten. Während in einer ganzen Reihe von Kantonen die Höhere Berufsbildung (z.B. Höhere Fachschulen) nicht stipendiert wird, ist dies im Kanton Appenzell I.Rh. gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge bereits heute der Fall.

bb. Bezügerkreis

Stipendien gehen an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niederlassungsberechtigt sind. Während einige Kantone Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B nicht als stipendienberechtigt erklärt hatten, entspricht die innerrhodische Gesetzgebung längst diesem Postulat.

cc. Zuständigkeiten

Für jede Person in Ausbildung muss ein Kanton zuständig sein. Probleme bei einem Kantonswechsel aufgrund unterschiedlicher kantonaler Regelungen - kein Kanton ist zuständig oder zwei Kantone erachten sich für zuständig - würden damit entfallen. Die Zuständigkeit wird anhand des so genannten stipendienrechtlichen Wohnsitzes festgelegt: Der in der appenzell-innerrhodischen Gesetzgebung umschriebene stipendienrechtliche Wohnsitz entspricht vollumfänglich demjenigen des Konkordates. Auch wenn der Kanton Appenzell I.Rh. dem Konkordat nicht beitritt, wird es weder Studenten geben, für die kein Kanton zuständig ist, noch solche, welche bei mehr als einem Kanton Stipendien erhalten könnten.

b. Weitere Harmonisierung nicht erwünscht

Es gibt auch Stipendierungsfragen, in denen der Kanton Appenzell I.Rh. bewusst eine andere Stipendienpolitik verfolgt als die anderen Kantone. Dazu gehören:

aa. Alterslimite

Gemäss Konkordat soll ein grundsätzlicher Ausschluss von Stipendien an Personen, die zu Beginn der Ausbildung jünger als 35 Jahre alt sind, nicht vorgenommen werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich in dieser Frage bewusst auf ein Alter von 30 Jahren festgelegt.

bb. Dauer der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Die Unterstützungsberechtigung soll gemäss Konkordat für die Regelstudienzeit plus zwei Semester gelten. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat hier ein System gewählt, bei welchem nach Abschluss der Regelstudienzeit die Unterstützung grundsätzlich endet und im Einzelfall verlängert werden kann. Mit dieser Regel soll ein Anreiz für den zügigen Studienabschluss gegeben werden.

cc. Maximalansätze für Vollstipendien

Diese betragen gemäss Konkordat mindestens Fr. 12'000.-- für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und Fr. 16'000.-- für Ausbildungen auf der Tertiärstufe. Auf der Tertiärstufe kann höchstens ein Drittel als Darlehen vergeben werden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt ein anderes, den familienpolitischen Anliegen Rechnung tragendes System, das dem Konkordat mit seiner Individualanspruchsphilosophie fremd ist. Im Kanton Appenzell I.Rh. liegen die Maximalansätze bei Fr. 10'000.-- für unmündige Bewerber, bei Fr. 13'000.-- für mündige Bewerber und bei Fr. 18'000.-- für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und alleinerziehende Bewerber. Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden oder alleinerziehenden Bewerbern in deren Haushalt, erhöht sich das Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3'000.--. In besonderen Fällen können diese Höchstansätze überschritten werden.

Es ist kein Grund zu erkennen, weshalb von diesem bewährten System abgerückt werden sollte. Entwickelt sich mit fortschreitender Zeit die Notwendigkeit, die Ansätze anzuheben, wird dies der Kanton Appenzell I.Rh. aus eigenem Antrieb machen. Hierfür braucht es kein Konkordat.

c. Solide Stipendienpolitik auch ohne Konkordat

Der Kanton Appenzell I.Rh. kann sich auch ohne Konkordat im Bereiche der Ausbildungsbeiträge sehen lassen. Dies zeigt ein Blick auf die jährliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik, die für das Jahr 2006 folgende Zahlen ausweist:

aa. Durchschnittliche Ausgabe des Kantons für Stipendien

Mit einem Aufwand von Fr. 51.-- pro Kopf der Bevölkerung ist der Kanton Appenzell I.Rh. einer der Spitzenreiter im Bereich der Stipendienaufwendungen. Nur fünf Kantone geben für Stipendien pro Kopf der Bevölkerung mehr aus als Appenzell I.Rh.: Jura mit Fr. 84.--, Genf, Graubünden und Basel-Stadt mit jeweils gut Fr. 60.-- sowie Tessin mit Fr. 57.--. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei Fr. 38.--.

bb. Durchschnittliche Ausgabe des Kantons für Studiendarlehen

Der Kanton Appenzell I.Rh. rangiert nicht nur bei den Stipendien weit vorne, er gehört auch zu jenen Kantonen, die zusätzlich in erheblichem Umfang Studiendarlehen gewähren: mit Fr. 7.-- pro Einwohner liegt er hinter Wallis (Fr. 27.--), Jura (Fr. 18.--), Uri und Tessin (Fr. 14.--) zusammen mit Solothurn an fünfter Stelle.

cc. Stipendienbezügerquote

Auch der Anteil der Stipendienbezüger ist gemessen an der Gesamtbevölkerung hoch: mit einem Anteil von 0.9 % liegt der Kanton Appenzell I.Rh. hinter Graubünden und Jura (1.5 %), Wallis, Neuenburg und Basel-Stadt (jeweils zwischen 1.0 % und 1.2 %) sowie Genf und Tessin (jeweils 1 %) zusammen mit Freiburg auf dem achten Platz. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 0.7 %.

dd. Durchschnittliches Stipendium

Das durchschnittliche Stipendium betrug im Kanton Appenzell I.Rh. im Jahre 2006 rund Fr. 5'524.--, im Durchschnitt der Schweizer Kantone Fr. 5'534.--. Auch dieser Umstand lässt einen Beitritt als nicht erforderlich erscheinen.

d. Finanzielle Überlegungen

Der Beitritt zum Konkordat hätte für den Kanton Appenzell I.Rh. im Jahre 2008 aufgrund der höheren Minimalansätze einen zusätzlichen Aufwand von rund Fr. 40'000.-- gebracht. Ausserdem würden mit einem Beitritt verschiedene Studierende in den Genuss von Stipendien gelangen, die bei Studienbeginn zwischen 30 und 35 Jahre alt waren. Gesamthaft würde der Beitritt zum Konkordat den Aufwand für Ausbildungsbeiträge um rund 10 % anheben.

Auch wenn diese Erhöhung nicht leicht genommen werden darf, so ist sie doch nicht entscheidend für die Haltung der Standeskommission. Entscheidend ist vielmehr, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in dieser Sache seine Freiheit aufgibt, keine eigenen Entscheide mehr fällen könnte und damit in einer Frage eingeschränkt wird, in der eine Einschränkung nicht notwendig ist.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 15. September 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig



Bericht Schlachtviehmarkt

Juli 2009

1	<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>2</u>
2	<u>GESCHICHTE DES SCHLACHTVIEHMARKTES.....</u>	<u>2</u>
3	<u>NUTZEN DES SCHLACHTVIEHMARKTES.....</u>	<u>2</u>
3.1	AUFGEFÜHRTE TIERE AM MARKT.....	3
3.2	GEWINN AUS VERSTEIGERUNG 2008.....	3
4	<u>SCHLACHTVIEHMARKT UND AUFFUHRBEITRAG.....</u>	<u>4</u>
5	<u>SCHLACHTVIEHMARKT UND ÖRTLICHE GEGEBENHEIT.....</u>	<u>5</u>
6	<u>ZUKÜNFTIGE VORSCHLÄGE AUSGESTALTUNG AUFFUHRBEITRÄGE.....</u>	<u>6</u>
7	<u>ÜBERPRÜFUNG ZUSAMMENARBEIT MIT APPENZELL AUSSERRHODEN (STANDORT HERISAU).....</u>	<u>8</u>
8	<u>STANDORTPRÜFUNG.....</u>	<u>8</u>
9	<u>WEITERES VORGEHEN MIT ZIELSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN.....</u>	<u>9</u>

1 Einleitung

Aufgrund verschiedener Vorstösse von Einzelpersonen und einer Anfrage im Grossen Rat hat sich das Landwirtschaftsdepartement mit der weiteren Entwicklung des Schlachtviehmarktes zu befassen. Es sollen folgende Punkte beleuchtet werden:

- System und Höhe des Auffuhrbeitrages
- Standort des Schlachtviehmarktes
- Zusammenarbeitsmöglichkeit mit Appenzell A.Rh.

2 Geschichte des Schlachtviehmarktes

Die viehwirtschaftlichen Massnahmen wurden 1958 eingeführt, um dem Berggebiet züchterische Vorteile zu ermöglichen. Sie umfassten für die einer Viehzuchtgenossenschaft angeschlossenen Teilnehmer an der Gruppenberatung Beiträge zur Verbesserung der Tierhygiene und die Möglichkeit, unwirtschaftliche Tiere mit Beiträgen auszumerzen (frühzeitige Ausmerzaktion). Im Laufe der Zeit hat sich das Schwergewicht von einer züchterischen zu einer absatzpolitischen Massnahme entwickelt. Daneben wurden bei schlechter Absatzlage (auch für andere Züchter im Berggebiet) allgemeine Ausmerzaktionen und Entlastungskäufe (für Tiere annehmbarer Qualität) durchgeführt. Das ans Berggebiet angrenzende Zuchtgebiet wurde dem Berggebiet mit Bezug auf die Massnahmen gleichgestellt - nicht aber mit Bezug auf die Beitragshöhe. Züchter im Talgebiet konnten sich an Ausmerzaktionen mit Remontierungspflicht aus dem Berggebiet und an solchen für aus dem Berggebiet zugekaufte Tiere beteiligen, die sich schlecht entwickelten. Auf Bundesebene wurde die Verordnung über Beiträge an Ausmerzaktionen am 15. April 1987 aufgehoben. Auf kantonaler Ebene haben die meisten Bergkantone ihre Unterstützung weitergeführt und somit ist aus dem Gedanken der Ausmerzung nicht wirtschaftlicher Tiere ein Schlachtviehmarkt geworden.

Auf Bundesebene wird der Schlachtviehmarkt dahingehend unterstützt, dass die Abräumung des Marktes garantiert wird. Die Organisation Proviande führt im Rahmen eines Leistungsauftrages für den Bund die Überwachung der öffentlichen Märkte durch und garantiert eine neutrale Einstufung der Schlachttiere. Für die Einkäufer ist der öffentliche Markt noch interessant, weil aufgrund der Inlandkäufe noch ein Anteil an Importkontingenten verteilt wird.

3 Nutzen des Schlachtviehmarktes

Der Nutzen des öffentlichen Schlachtviehmarktes ist sehr vielfältig. Es zeigt sich seit Jahren, dass die öffentlichen Märkte zur Preisbildung und zur Markttransparenz beitragen.

Für die Einkäufer bietet der Schlachtviehmarkt folgende Vorteile:

- neutrale Einschätzung der Tiere
- konzentriertes Angebot
- Importberechtigte Tiere bei Zuteilung

Für den Tierlieferanten bietet der öffentliche Markt folgende Vorteile:

- neutrale Einschätzung und Versteigerung der Tiere
- Versicherung der aufgeführten Tiere, schützt vor nachfolgenden Abzügen
- Förderung einer freien Preisbildung
- garantierter Absatz (Marktabräumung garantiert)
- rasche und sichere Auszahlung durch Marktorganisation
- öffentlicher Markt dient der Preisbildung und Transparenz

Für die Öffentlichkeit bietet der Markt folgendes

- monatliche Durchführung auf dem Marktplatz führt zu Leben im Dorf
- auch wenn es ein Schlachtviehmarkt ist, finden sich oft viele Zuschauer (Touristen) ein

3.1 Aufgeführte Tiere am Markt

Am Schlachtviehmarkt wurden die letzten Jahre folgende Tierzahlen aufgeführt:

Jahr	Total Tiere	Anzahl Märkte	Tiere pro Markt
2002	760	12	63
2003	772	12	64
2004	737	12	61
2005	709	13	54
2006	756	12	63
2007	757	12	63
2008	701	12	58
Durchschnitt 2002-2008	741		61

Tabelle 3-1: Auffuhren Schlachtviehmarkt Appenzell 2002-2008

Die durchschnittliche Auffuhr ist während der letzten Jahre immer etwa gleich geblieben. Im Jahresverlauf ist es so, dass im Sommer eher etwas weniger Tiere kommen als im Herbst.

3.2 Versteigerungserlös 2008

Auf das Jahr 2008 wurde eine neue Software für die Abrechnung eingeführt. Mit dieser besteht die Möglichkeit, diverse Auswertungen zu machen. Für das Jahr 2008 wurde eine Auswertung gemacht, wie viel im Durchschnitt der Steigerungserlös pro Kilogramm Lebendgewicht ausmachte. Die Tiere werden auf dem öffentlichen Markt durch Mitarbeiter der Proviande neutral eingeschätzt nach einem wöchentlich festgelegten

Marktpreis¹. Nach erfolgter Einschätzung wird das Tier versteigert und dem meistbietenden Händler zugeschlagen, sofern der Landwirt dem Preis zugestimmt hat.

Im Jahre 2008 war der Steigerungsmehrerlös wie folgt:

Kategorie	Anzahl Tiere	Schätzung	Verkaufspreis	Mehrerlös pro kg Lebendgewicht
Muni ungeschaufelt	4	3.4	3.71	0.31
Muni geschaufelt	7	4.47	4.54	0.07
Ochsen	2	4.55	4.55	0.00
Rinder (max 4 Schaufeln)	61	3.71	3.81	0.1
Rinder (>4 Schaufeln)	42	3.29	3.43	1.14
Kühe	585	2.77	2.96	0.19
Total	701			

Tabelle 3-2: Steigerungsmehrerlös am Schlachtviehmarkt Appenzell 2008

Aus obiger Tabelle wird ersichtlich, dass bei den Kühen, diese machen den Hauptanteil der aufgeführten Tiere aus, durch die Versteigerung ein Mehrerlös von 19 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht resultierte.

An der öffentlichen Versteigerung kann jeder Händler sowie auch Private teilnehmen. Es hat sich eingeschpielt, dass rund 8-10 Händler anwesend sind. Private Metzger, die natürlich auch an der Versteigerung der Tiere teilnehmen könnten, sind praktisch nie anwesend.

4 Schlachtviehmarkt und Auffuhrbeitrag

Im Rahmen des Budgets stellte der Kanton Appenzell Innerrhoden einen Betrag zwischen Fr. 140'000 und 150'000.- jährlich zur Verfügung. Es gibt wohl keine Unterstützung, die von einer so grossen Mehrheit der Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden kann.

Aus Sicht der Landwirtschaft (Anfrage beim Bauernverband Appenzell vom November 2008) sprechen folgende Argumente für eine Beibehaltung des Schlachtviehmarktes und des Auffuhrbeitrages:

¹ Anhang: Beispiel QM-Wochenpreise der Proviande

- Von den Beiträgen des Schlachtviehmarktes können sämtliche Landwirte in unserm Kanton profitieren. Dies wird von 70-80% auch benutzt. Das ist in keiner anderen Maßnahme der Fall.
- Wir haben für unsere Tiere durch die Experten der Proviande eine neutrale Einschätzung. Der Markt hat darum schon eine wichtige Bedeutung.
- Durch einen lebhaften Markt profitieren die Landwirte noch zusätzlich, weil der Schätzungspreis überboten wird.
- In unserm Kanton sind ca. 13% Landwirte, die großen Verdienst in Sachen Landschaftspflege und Tourismusgrundlage haben, und die auch als Auftraggeber für Bauten und Zulieferer für Verarbeitungsbetriebe ihre Bedeutung haben. Wir erachten es darum auch als wichtig, dass dieser Berufsstand auch ein spezielles Augenmerk verdient, was ja bisher auch der Fall war.
- Auf die Bauern warten wieder schwierige Zeiten wie bei andern Branchen auch. Hier hätten wir aber eine Unterstützung, die nicht neu erfunden werden muss und auch bestens funktioniert.
- Ein Ausrichten von Teilbeiträgen bei besseren Schlachtviehpreisen ist schwierig. Die Preise an den Schlachtviehmärkten schwanken stetig. Zudem müsste ein Instrumentarium eingerichtet werden, das bestimmt, ob die Preise gut sind oder nicht, das heißt, ob mehr oder weniger ausbezahlt werden soll.

5 Schlachtviehmarkt und örtliche Gegebenheit

Am 02. Dezember 2008 hat eine konstruktive Aussprache² zwischen den Hauptleuten des Bezirkes Appenzell und Landeshauptmann Lorenz Koller stattgefunden. Die Grundsatzaussagen der Bezirkshauptleute waren folgende:

- aufgrund der Dorfgestaltung kann der Schlachtviehmarkt nicht mehr wie bisher auf dem Marktplatz durchgeführt werden
- Nach Ansicht des Bezirksrates Appenzell wäre aus abwassertechnischen Gründen ohnehin eine Verlegung des Schlachtviehmarktes überlegenswert
- Der Bezirksrat legt Wert darauf, dass nur die Dorfgestaltung und nicht eine andere gewünschte Nutzung Auslöser für die Diskussion über den Standort sei
- Der Bezirksrat Appenzell hat bisher den Waagmeister gestellt und die Platzreinigung auf Kosten des Bezirkes übernommen
- eine personelle Beteiligung am Schlachtviehmarkt auch auf einem anderen Platz (auch wenn dieser auf einem anderen Bezirksgebiet läge) würde der Bezirksrat weiterhin zusichern
- Im Vordergrund sähe der Bezirksrat Appenzell den Brauereiplatz

Unabhängig von dieser Besprechung wurde vom Bau- und Umweltdepartement anscheinend im Rahmen der Dorfgestaltung das Büro Hersche Ingenieure beauftragt, die Befahrbarkeit des Marktplatzes im Zusammenhang mit dem Schlachtviehmarkt zu prüfen. Der Bericht³ vom 17. März 2009 kommt zu folgendem Ergebnis:

² Anhang: Gesprächsnotiz vom 02. Dezember 2008

³ Anhang: Bericht Dorfgestaltung Marktplatz Befahrbarkeit vom 17. März 2009

- aufgrund der vorgesehenen Dorfgestaltung in diesem Bereich wären nur geringfügige Erschwernisse für den Schlachtviehmarkt zu erwarten.
- Im Ausfahrtsbereich auf die Hauptgasse müssten lediglich die Ecken ausgerundet oder überfahrbar gestaltet werden.

Aufgrund des Berichtes wäre also grundsätzlich die Beibehaltung des Schlachtviehmarktes auf dem bisherigen Platz klar möglich. Der Ablauf insbesondere der Waagbereich kann als ideal bezeichnet werden, jedoch sind die Platzverhältnisse oft recht eng und deshalb wird eine Standortverschiebung trotz positivem Bericht geprüft.

6 Zukünftige Vorschläge Ausgestaltung Auffuhrbeiträge

Einige Grossratsmitglieder aus gewerblichen Kreisen waren der Ansicht, man könnte den Budgetposten für die Auffuhrbeiträge für andersgelagerte innovativere Ideen einsetzen. In Gesprächen wurden Gegenargumente geliefert, so dass anlässlich der Budgetdebatte kein Antrag in Richtung Abschaffung gestellt wurde. Es werden allerdings neue Vorschläge für eine andere Beitragsgestaltung erwartet.

Die Idee ging damals dahin, dass bei tieferen Preisen wohl ein Beitrag gesprochen würde, dieser aber bei höheren Preisen eher tiefer anzusetzen wäre. Die Preise für Schlachtvieh schwanken im Jahresverlauf und über die Jahre recht stark. Im Anhang⁴ sind die Produzentenpreise pro kg Schlachtgewicht für Kühe mit der Taxation T3 aufgeführt: Im Jahre 2007 haben diese zwischen Fr. 5.86 und Fr. 7.14 geschwankt. Zwischen dem Tiefstwert und dem Höchstwert der drei Jahre 2006 bis 2008 liegen knapp Fr. 2.00 pro kg Schlachtgewicht, was bei einem Tier von rund 600 kg Lebendgewicht und somit rund 290 kg Schlachtgewicht einer Differenz von über Fr. 550.- auf Stufe Produzent bedeutet.

Die Landwirtschaftskommission hat am 06. Januar 2009 einige Varianten geprüft und kommt zu folgendem Vorschlag:

- Ein minimaler Beitrag für die Auffuhr scheint gerechtfertigt. Auch in anderen Kantonen wird unter dem Titel Transportbeitrag eine Unterstützung angeboten.
- Je nach Wochenpreisgestaltung der Proviande soll ein Beitrag von mind. Fr. 95.- und maximal Fr. 175.- ausbezahlt werden.
- Die Basis wird durch die Wochenpreise VK-T3 der Proviande bestimmt. Diese Preise werden am Freitagmorgen für die kommende Woche bekanntgegeben. Somit lässt sich am Freitagmorgen der Auffuhrbeitrag für den Schlachtviehmarkt vom kommenden Montag bestimmen.
- Aufgrund der Wochenpreise 2007 wird folgendes festgelegt: zwischen den Wochenpreisen Fr. 2.80 und 3.60 wird ein linearer Beitrag berechnet.
Berechnungsbeispiel: Woche 08/2009 liegt der Preis für VK-T3 bei Fr. 3.20. dies ergäbe einen Beitrag von Fr. 135.- pro aufgeführtes Tier

⁴ Anhang: Preisstatistik der Jahre 2006-2008

Vorschlag für neues Beitragsmodell:

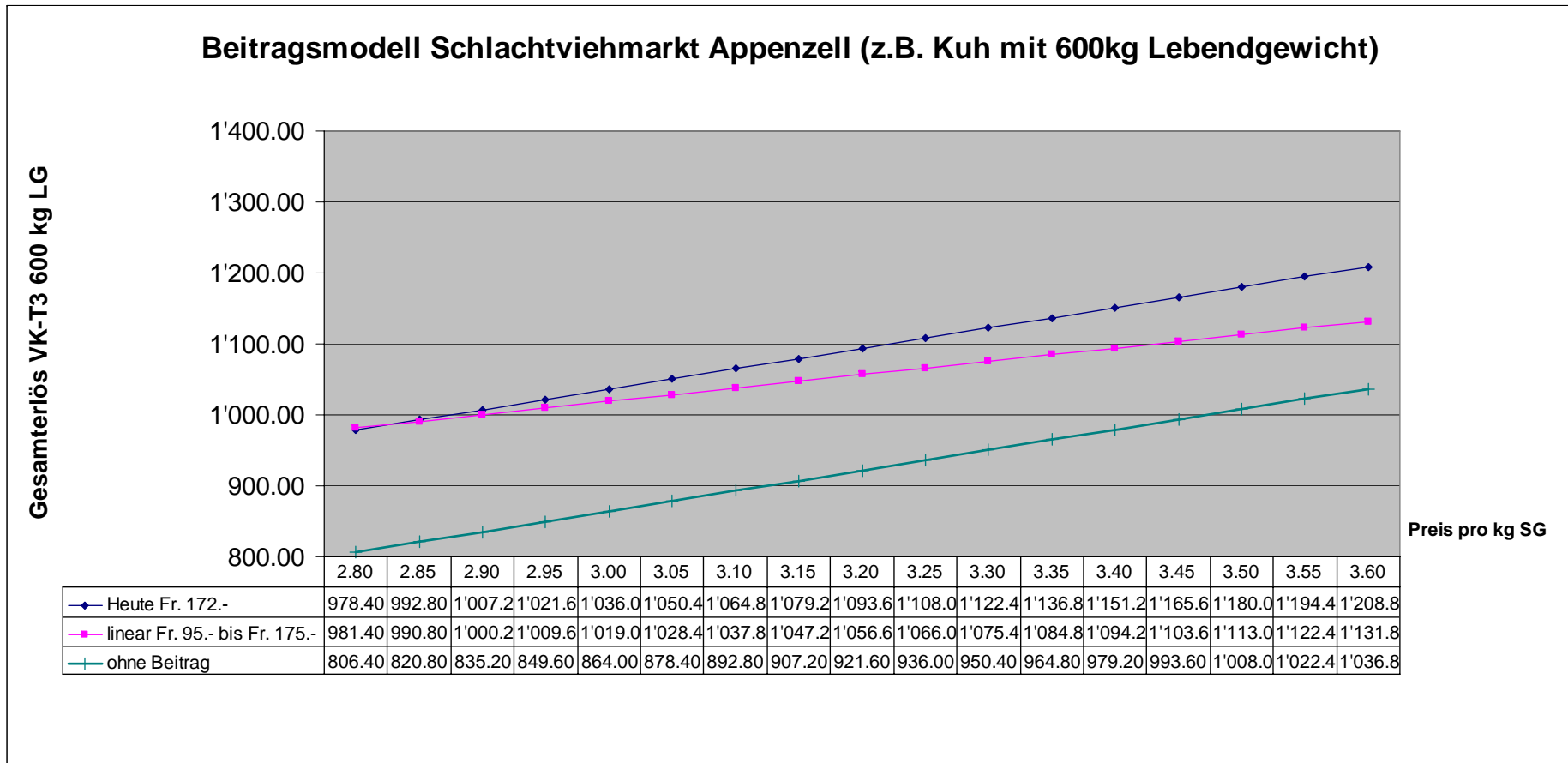


Tabelle 6-1: Neues Beitragsmodell Schlachtviehmarkt

In obiger Darstellung sind der Verkaufserlös mit dem jetzigen Beitrag sowie derjenige mit dem neuen Beitragsmodell dargestellt. Aus der Grafik wird ersichtlich, dass der jetzige Beitrag den Verkaufserlös einfach linear anhebt. Der neue, als "linear 175-95" bezeichnete Beitrag ergibt bei höheren Preisen pro Kilogramm Schlachtgewicht (Preis pro kg SG) eine sinkende Unterstützung. Die minimale Unterstützung wäre Fr 95.-, welche im Sinne eines Transportbeitrages bei einem Preis von FR. 3.60 pro kg Schlachtgewicht und höher ausbezahlt würde.

Die Landwirtschaftskommission möchte das System linear (Fr. 95.- bis Fr. 175.-) einführen.

7 Überprüfung Zusammenarbeit mit Appenzell Ausserrhoden (Standort Herisau)

Am 19. Januar 2009 hat mit Herrn Jakob Scherrer, Geschäftsführer der Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) und Organisator des Schlachtviehmarktes am Standort Herisau eine Besprechung betreffend einer möglichen künftigen Zusammenarbeit stattgefunden.

Das Ergebnis ist folgendes:

- Die NSG aus Sicht Organisator wäre an einer höheren Auffuhr in Herisau interessiert, die Platzverhältnisse sind aber auch beschränkt
- Für Herisau ist der Parallelmarkt in Appenzell förderlich, es kommen so mehr Händler nach Herisau, die nachher auch noch den Markt Appenzell besuchen
- Der Bereich Kälblihalle Herisau ist in Diskussion, der Markt wird aber voraussichtlich bleiben
- Der Markt in Herisau beginnt jeweils um 08.00 Uhr, was bei der Auffuhr verkehrstechnisch problematisch wäre (Transportfahrzeuge aus Appenzell in Richtung Herisau)
- Ob die Parkplatzsituation am Standort Ebnet in Herisau ist jetzt schon etwas angespannt
- Die Gemeinde Herisau unterstützt den Markt mit einem Pauschalbeitrag, ob dies weitergeführt würde, wenn viele ausserkantonale Tiere kämen, müsste abgeklärt werden

8 Standortprüfung

Ein möglicher neuer Standort wäre allenfalls der Brauereiplatz. Der neue Standort wurde von den zuständigen Mitarbeitern begutachtet und das Ergebnis ist, dass der Brauereiplatz eigentlich nicht ungeeignet wäre für die Durchführung des Marktes. Die Platzverhältnisse wären grosszügiger, wenn genügend abgesperrt werden könnte. Der ganze Markt würde sich im Freien befinden, für das Büro wäre der Unterstand vorgesehen. Dies bringt es mit sich, dass der Bereich der Bus und Carparkplätze für die Abwicklung des Schlachtviehmarktes benötigt würden. Am bisherigen Ort wurde auf dem Platz jeweils am Freitag vor dem Schlachtviehmarkt mit einem Parkverbot auf die Räumung der Parkfelder hingewiesen. Dies hat nach Rücksprache mit den Verantwortlichen zu keinen Problemen geführt, allerdings ist der Marktplatz mit einer blauen Zone belegt. Auf dem vorgesehenen Teil des Brauereiplatzes stehen teilweise Dauerparkierer, weil dort keine Blaue Zone vorhanden ist und der Parkplatz nicht bewirtschaftet wird. Dies könnte zu Problemen führen, jedenfalls müssten die Hinweistafeln jeweils frühzeitig aufgestellt werden.

Durch die Nutzung würden insbesondere die Bus- und Carparkplätze für die Dauer des Marktes völlig aufgehoben und ein Grossteil des Brauereiplatzes müsste gesperrt werden. Der Platz ist im Eigentum des Kantons, jedoch auf Bezirk Appenzell und grösstenteils auf Bezirk Rüte gelegen. Der Bezirksrat Rüte wurde bisher nur mündlich vorinformiert, müsste aber noch offiziell angefragt werden.

Investitionen in Infrastruktur

Durch die Nutzung des Parkplatzes müsste die Infrastruktur so aufgebaut werden, dass sie jeweils nach dem Markt wieder abgeräumt werden kann. Folgende Infrastruktur wäre nötig:

Kostenschätzung/Offerten

- fahrbare Waage	Fr.	25'000.-	Offerten vorhanden
- Planum für Waage	Fr.	1'000.-	Schätzung
- Einsperrvorrichtungen	Fr.	5'000.-	(Alternative: Nutzung der bisherigen)
- Elektrizität	Fr.	1'000.-	(ein Steckplatz Typ 13, 2.5 KW im Maximum vorhanden, kleinere Anpassung nötig)
- Reserve	Fr.	3'000.-	(evt. Infomationstafeln nötig, Absperrung)
Total Infrastruktur	Fr.	35'000.-	

Hinweis:

Sollen Freiläufer (Masttiere) aufgeführt werden können, so müsste die Abschränkung viel aufwändiger mit Einsperrvorrichtung gestaltet werden.

Laufende Mehrkosten (jährlich):

- Elektrizität	Fr.	200.-	Schätzung
- Mehrkosten Aufstellen	Fr.	4'000.-	(Annahme: 4 h zu je Fr. 80.- zusätzlich)
- Einstellmöglichkeit für Waage etc.	Fr.	1000.-	(Standort noch nicht bekannt)

9 Weiteres Vorgehen mit Zielsetzungen und Begründungen

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement möchte den Schlachtviehmarkt in der bisherigen Form beibehalten. Die Auffuhr ist recht konstant und die Durchführung der monatlichen Märkte hat sich bewährt. Die bisherige Form der Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton, eine Koordination der beiden Märkte, soll weiterhin durchgeführt werden. Eine Zusammenlegung des Marktes mit Herisau ist aus verkehrstechnischen Gründen und aus Gründen der Abhängigkeit nicht erwünscht.

Der Bericht über die Befahrbarkeit des Marktplatzes kommt zu einem positiven Ergebnis, was die Durchführbarkeit aufgrund der Dorfgestaltung anbelangt. Abwassertechnisch und platzmässig ist der Brauereiplatz gleichwertig geeignet, deshalb soll der Markt auf den

Brauereiplatz verschoben und die entsprechende Infrastruktur aufgebaut werden. Diese Verlegung bedingt für den Auf- und Abbau der Infrastruktur die Mithilfe von weiteren Mitarbeitern, im Idealfall des Bau- und Umweltdepartementes. Ausserdem muss für diese Infrastruktur ein geeigneter Abstellort gefunden werden.

Gestützt auf die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 unterstützt der Bund öffentliche Märkte im Berggebiet mit Infrastrukturbeiträgen. Dabei sind auch Kantone beitragsberechtigt. Der Infrastrukturbeitrag beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der Geräte und Ausrüstungen, jedoch maximal Fr. 50'000.- pro Projekt.

Das weitere Vorgehen aus Sicht der Landwirtschaftskommission:

- Entscheid Standeskommission über Standort des Schlachtviehmarktes
- Entscheid über neues Beitragssystem
- Kostengutsprache für Infrastruktur bei geplantem Standortwechsel
- Information der beiden Bezirksräte Rüte und Appenzell
- Information Mitarbeiter (Mithilfe Bau- und Umweltdepartement)
- Zusammenstellung der Kosten und Eingabe beim Bundesamt für Landwirtschaft
- Information Grosser Rat
- Umsetzung ab 2010

Anhang:

- 22/2009 QM-Wochenpreise für Grossvieh und Kälber ab Marktplatz
- Gesprächsnotiz vom 02. Dezember 2008 mit Bezirkshauptleuten des Bezirkes Appenzell
- Bericht "Dorfgestaltung Marktplatz Befahrbarkeit" vom 17. März 2009
- Preisstatistik der Jahre 2006 - 2008

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Bolting Nina, geb. 25.01.1979 in Forchheim (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Hundgalgen 19, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Bolting Nina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Bolting-Seiferth Rolf, geb. 22.04.1945 in Kinzig/Wolfach (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau Bolting-Seiferth Ingrid, geb. 05.04.1950 in Wehr (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Hundgalgen 19, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Bolting-Seiferth Rolf und Bolting-Seiferth Ingrid das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Babic Vesna, geb. 11.06.1991 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 2B, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Babic Vesna das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Sabani Sevgijilj, geb. 06.03.1988 in Orizare Kumanovo (Mazedonien), mazedonische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Böhleli 5, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sabani Sevgijili das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.